



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Ethnisierung, Nationalismus, Nation

-

Eine Verkettung von Begriffen am Beispiel von Ruanda“

verfasst von / submitted by

Adam Yamani, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A >066 824<

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Politikwissenschaft/Political science

Betreut von / Supervisor:

Prof. Dr. Irene Etzersdorfer

„Als Ruander bin ich direkt betroffen.“
(Célestin Muyombano 1995: 99)

Inhaltsverzeichnis

Abstract	4
Einleitung	6
Kapitel I: Begriffserklärungen	9
1 Ethnisierung	9
2 Nationalismus	14
3 Nation	19
Kapitel II: Ethnisierung Ruandas: (Wunsch-)Vorstellungen der Kolonialmächte	27
1 Geschichtlicher Rückblick	27
1.1 Ruanda	27
1.2 Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts	31
2 Die Kolonialmächte Deutschland und Belgien	34
2.1 Die Kolonialmacht Deutschland	34
2.2 Die Kolonialmacht Belgien	38
3 Die Ethnisierung Ruandas - ein erfundenes Konstrukt der Kolonialmächte	41
Kapitel III: Mit dem Nationalismus die (ersehnte) Unabhängigkeit?	45
1 Die 1950er Jahre	45
1.1 Zunehmende Unzufriedenheit	45
1.2 Die Hutu-Revolution 1959	49
2 Unabhängig, auch einheitlich? - Die Rolle des Nationalismus	53
2.1 Nachwirkungen der Ethnisierung - Eine Gemeinschaft ohne Zusammengehörigkeitsgefühl?	53
2.2 Die Unabhängigkeit	56
2.2.1 Die erste Republik	56
2.2.2 Die zweite Republik	58
Kapitel IV: Die Auswirkungen des Genozids auf den Begriff der Nation	61
1 Der Bürgerkrieg und der Weg zum Völkermord	61
2 Der Genozid	64
3 Schicksalsgemeinschaft Genozid - Entstehung einer Nation?	67
Zusammenfassung und Ausblick	71
Literaturverzeichnis	75

Abstract

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit dem Genozid in Ruanda im Jahr 1994 und versucht anhand der drei Begriffe Ethnisierung, Nationalismus, Nation mögliche Ursachen für den Völkermord aufzugreifen, die bereits über 100 Jahre zurückliegen. Während die deutsche und belgische Kolonialzeit in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Ethnisierung der Gesellschaft initiiert haben, entwickelt sich im Zuge der Unabhängigkeit 1962 und der Gründung der Ersten und wenig später der Zweiten Republik 1973 ein ethnisch geprägter Nationalismus, der zugleich die Machtverhältnisse zugunsten der Hutu-Bevölkerung verändert hat. Nach dem Genozid 1994 stellt sich die Frage, ob erst aus der Schicksalsgemeinschaft der Genozidüberlebenden heraus eine Nation entstanden ist. Diese drei Begriffe treten folglich für mehrere zeitliche Abschnitte in der jüngeren Geschichte Ruandas ein, welche mithilfe einer inhaltsanalytischen Interpretation aufgegriffen werden und den Weg zum Genozid ebnen sollen. Von zentraler Bedeutung ist hierbei das Verhältnis der beiden Bevölkerungsgruppen, Hutu und Tutsi, dessen Verständnis entscheidend für die kontinuierliche Gewalt im Laufe des 20. Jahrhunderts ist. Dabei greift die Arbeit die konstruierte Ethnisierung der ruandesischen Bevölkerung auf und gelangt zur Erkenntnis, dass die eingeführte Spaltung der Gesellschaft Einfluss auf den weiteren Verlauf der Geschichte des Landes hat. Durch die Ethnisierung war die Unabhängigkeit Ruandas aus heutiger Sicht gleich von Anfang an zum Scheitern verurteilt, da zwischen beiden Bevölkerungsgruppen kein Zusammengehörigkeitsgefühl entstehen konnte - auch deshalb, weil die erste und zweite Republik von einem Hutu-Nationalismus und der damit verbundenen Exklusion der Tutsi-Bevölkerung geprägt war. Die stetige und kontinuierliche Gewalt und die damit verbundene Spaltung der Gesellschaft mündeten 1994 in einen Völkermord, dessen Folgen den Gedanken einer ethnisch neutralen Staatsnation in Ruanda bis heute lähmt. Ethnische Konflikte gibt es nicht (Wieland 2000: 366) und sie werden, wie der Begriff der Ethnizität selbst, in der vorliegenden Arbeit als konstruiert betrachtet. Durch diese entscheidende Erkenntnis soll die Arbeit zum einen auf den Missbrauch der jeweiligen Kolonialmächte hinweisen und zum anderen einen konstruktiven Beitrag dazu zu leisten, inwieweit die Verkettung der oben angeführten drei Begriffe neue politikwissenschaftliche Erklärungen im Falle Ruandas einbringen kann.

The following Master's thesis focuses on the 1994 Rwandan genocide and its origins, beginning one hundred years ago, focusing on ethnicization, nationalism and Rwanda as a nation. In the early 20th century, during the German and Belgian colonial era, key events influenced the change of power relations in favor of the Hutu population. These events included the expedited ethnicization of Rwandan society, the rise of nationalism following independence in 1962 and the establishment of the first and, shortly after, second republic in 1973, all played a critical role in the historical path of Rwanda. In regards to the genocide in 1994, the question arises whether the shared experience of the genocide survivors advocated a unified nation. These three terms represent several segments of Rwanda's recent history until the genocide and are the subjects of a contextual analysis. The relationship between both ethnic groups, Hutu and Tutsi, is of key importance, as their understanding is momentous for the continual violence seen during the 20th century. This thesis addresses the constructed ethnicization of Rwanda's population by the colonial powers and demonstrates that the schism created in society had an impact on the course of Rwanda's history. In hindsight, the enforced ethnicization condemned Rwanda's independence right from the start, as no solidarity could develop between the two groups. Equally because the first and second republics were characterized by Hutu nationalism and the associated exclusion of Tutsis. The continuous violence and societal schism resulted in the 1994 genocide, the consequences of which continue to hobble the practical notion of a unified Rwanda. In this context, ethnic conflicts do not exist (Wieland 2000: 366) and, as with the term ethnicity, are considered a construct in this thesis. Using this key point, the following analysis will both outline the abuse of the colonial powers and discuss how, linked, the three terms above can lead to new discourse in the field of political science.

Einleitung

Obwohl Ruanda „mit rund 2.630 km² einer der kleinsten Staaten Afrikas [ist]“ (Ullrich 1998: 78), wird letzteres mit dem „größten und tragischsten Konflikt dieser Art in Afrika“ (Tetzlaff et al. 2005: 99) in Verbindung gebracht. Grund hierfür ist der Genozid - „ein staatlicher Massenmord, der auf die gänzliche Vernichtung einer minoritären Volksgruppe auf dem Territorium Rwandas zielte“ (Scherrer 1997: 10) - im Jahr 1994, der ca. einer Million Menschen, Tutsi sowie oppositionelle Hutu, in einem „Gewitter der Gewalt“ (Mehler 2010: 249) das Leben forderte. Grabinski und Römmer stellen zwar richtigerweise fest, dass „Massaker und Massenmorde an ethnisch, religiös, politisch oder national definierten Bevölkerungsgruppen [...] sich bis in die Antike zurückverfolgen [lassen]“ (Grabinski et al. 1998: 140) - durch die Gräueltaten des Dritten Reiches an Millionen von Juden entstand der Begriff des Genozids selbst allerdings erst Mitte des 20. Jahrhunderts durch Raphael Lemkin (ebd.: 141). Aus diesem historischen Bezugsrahmen vertreten Grabinski und Römmer die Ansicht, dass „lediglich drei Ereignisse der Geschichte [...] von allen Wissenschaftlern einhellig als Genozide anerkannt [werden]: Der Völkermord an den Armeniern durch Türken (1915), die Vernichtung der europäischen Juden durch Deutsche (1941-1945) und der Völkermord an den Tutsi durch Hutu in Ruanda (1994)“ (ebd.: 142). Dieser Verweis soll nicht dazu dienen, andere schwere Menschenrechtsverletzungen in Bezug auf Völkermord zu „mindern“ - m.E. sollten beispielsweise in der jüngeren Geschichte die Gräueltaten der Roten Khmer Mitte/Ende der 1980er Jahre in Kambodscha ebenfalls als Genozid bezeichnet werden - sondern vielmehr die Bedeutung der verbrecherischen Geschehnisse 1994 in Ruanda akzentuieren. Die Schwere eines Genozids wird zusätzlich durch den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) ersichtlich, welcher neben Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggression ebenfalls den Völkermord als schwere Menschenrechtsverletzungen bezeichnet - der IStGH selbst kann auch aufgrund einer Sicherheitsresolution tätig werden, was die Bedeutung der schweren Menschenrechtsverletzungen abermals hervorhebt. Bereits vor der Gründung des IStGH im Jahr 2002 haben die Vereinten Nationen bzw. der Sicherheitsrat zwei Internationale Strafgerichtshöfe für zwei Staaten kreiert. Zum einen den Internationalen Strafgerichtshof für Jugoslawien 1993 und zum anderen den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda im Jahr 1994. Einig ist sich der wissenschaftliche Diskurs folglich auch im Hinblick auf die Entstehung eines eigenen Internationalen Strafgerichtshof, dass „der "Genozid gegen die Tutsi" [...] der letzte Genozid des ausgehenden Jahrhunderts und zugleich sein kürzester, blutigster [war]“ (Jeska 2014; Hervorhebung im Original) und darüber hinaus die Vereinten Nationen, deren primäre Aufgabe gemäß Art. 1 Ziff.

1 der UN-Charta die Einhaltung des weltweiten Frieden beinhaltet, in eine schwere (Vertrauens-)Krise stürzte, da „zum ersten Mal in der Geschichte ein Genozid unter den Augen von UNO-Blauhelmen statt [fand]“ (Scherrer 1997: 17).

Die Gründe des Genozids sind komplex und tief verwurzelt, um sie lediglich auf das Wort „Genozid“ zu begrenzen, da „die Mörder [...] ihr Handeln nicht als Völkermord, sondern als Selbstschutz [sahen]“ (Grabinski et al. 1998: 140). Eine Reihe von unterschiedlichen Ereignissen, die seit der deutschen Kolonialzeit erfolgten, erklären die stetige und kontinuierliche Gewalt und Spaltung der Gesellschaft, an deren Ende im Jahr 1994 der Völkermord als „Höhepunkt“ der Auseinandersetzung zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen Hutu und Tutsi eingehen wird. Um den Genozid nachvollziehen zu können ist es daher elementar, das Verhältnis der Bevölkerungsgruppen zu untersuchen - insbesondere welche (entscheidende) Rolle externe Faktoren dabei spielten. Heute lassen sich die Gründe bis zum Ende des 19. Jahrhunderts - im Zusammenhang mit dem Beginn der deutschen Kolonialzeit - zurückverfolgen. Die Kolonialzeit der Europäer in Afrika „führte zu einem grundlegenden Wandel afrikanischer politischer und wirtschaftlicher Systeme sowie der bestehenden Sozialstrukturen“ (Mair 2005) vor dem Ruanda ebenfalls nicht Halt machte. Die Auswahl der Begriffe - Ethnisierung, Nationalisierung, Nation - sollen in der vorliegenden Arbeit versuchen, die Geschehnisse in Ruanda aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive zu betrachten und gleichzeitig soll eine ausschließlich historische Abhandlung Ruandas vermieden werden. Die Zusammenstellung wurde sorgfältig ausgewählt und beruht auf verschiedenen zeitlichen Epochen in der jüngeren Geschichte Ruandas, die zugleich aufeinander bauen. Inwieweit stehen die Begriffe symbolisch für den Werdegang Ruandas? Welche Rolle spielte die Ethnisierung (seitens der Kolonialmächte) während der Kolonialzeit? Welchen Einfluss nahm der (Hutu-)Nationalismus während der Ersten und Zweiten Republik ein? Und ist das heutige Ruanda nach dem Völkermord als Nation wieder geboren?

Damit die Arbeit für die Debatte um den Ruanda-Konflikt einen konstruktiven Beitrag leisten kann, ist es zunächst essentiell, die drei Begriffe - Ethnisierung, Nationalisierung, Nation - genauer zu definieren. Dabei werden mehrere Ansichten der Termini kritisch beleuchtet, um schlussendlich zur Erkenntnis zu gelangen, dass die Begriffe nur schwer auf eine Definition zu reduzieren sind - sie werden allerdings im Laufe der Arbeit auf Ruanda angewandt, um neue Erklärungsansätze zu erläutern. Anschließend wird die Geschichte Ruandas kurz beleuchtet - dabei nimmt die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts und somit vor der Kolonialzeit einen wichtigen Platz in der jüngeren Geschichte Ruandas ein, da in diesem Zeitraum bereits wichtige Zentralisierungsprozesse unter

dem König (Mwami) Gigerls IV. Rwabugiri eingeleitet wurden. Darauf aufbauend konzentriert sich die Arbeit auf die deutsche und belgische Kolonialzeit. Hierbei wird sich die Frage stellen, inwieweit die Ethnizität sich konstant in der ruandesischen Gesellschaft verbreitet und welche Rolle die beiden Kolonialmächte im Prozess der Ethnisierung, als Teil der Ethnizität (vgl. Khan-Svik 2008: 125), spielen werden. Im letzten Punkt des zweiten Kapitels wird folglich näher auf die Frage drauf eingegangen, ob die Ethnisierung Ruandas nicht letztendlich ein erfundenes Konstrukt der Kolonialmächte war und ist, das machtpolitisch von den Ruandesen instrumentalisiert wurde. Das dritte Kapitel leitet die Unruhen der 1950er Jahre ein. Hierbei wird die zunehmende Unzufriedenheit der benachteiligten Hutu-Bevölkerung thematisiert, die sich im Jahr 1959 in eine (Hutu-)Revolution umwandelte. Bei der darauffolgenden Unabhängigkeitsdebatte und den Gründungen der Ersten und Zweiten Republiken wird die Rolle des Nationalismus aufgegriffen, mit der Frage, ob aus den Nachwirkungen der Ethnisierung eine politische Gemeinschaft (ein Volk) ohne Zusammengehörigkeitsgefühl entstanden ist? Überdies hinaus wird im letzten Kapitel der Bürgerkrieg Anfang der 1990er Jahre thematisiert, der paradoxerweise den kaum noch wahrgenommenen ethnischen Konflikt zwischen Hutu und Tutsi in politischer Absicht wieder entfachte, obwohl diese Kontroverse am Ende der Zweiten Republik nicht für die Spannungen und Krisen in der Gesellschaft verantwortlich war. Dessen Instrumentalisierung mündete 1994 als das bedeutendste Ereignis der jüngeren Geschichte Ruandas in einen Bürgerkrieg. Ernest Renan konstatiert, dass die „souffrance en commun unit plus que la joie, [da die] souvenirs nationaux, les deuils valent mieux que les triomphes, car ils imposent des devoirs, ils commandent l’effort en commun“ (Renan 1992: 54). Diese Aussage Renans wird im Hinblick auf die Nachwirkungen des Genozids analog auf die heutige politische und gesellschaftliche Situation angewandt bzw. genauer untersucht. Dabei wird die Frage aufgeworfen, ob erst aus der Schicksalsgemeinschaft der Genozidüberlebenden heraus eine Nation entstanden ist und, in einem weiteren Schritt, ob sich die heutige Bevölkerung Ruandas ihrer historischen Verantwortung, ableitend von Renans Gedankengut, bewusst ist?

Kapitel 1: Begriffserklärungen

1 Ethnisierung

Der Begriff der Ethnisierung wird oftmals mit dem Begriff der Ethnizität verallgemeinert. In der Tat liegen beide Begriffe nah beieinander, sie bauen eher aufeinander auf, als dass sie als Synonyme bezeichnet werden können. Um den Begriff der Ethnisierung nachvollziehen zu können, ist es zunächst unabdingbar, den Begriff der Ethnizität eingehender zu erläutern, welcher erstmals vom amerikanischen Soziologen W. Lloyd Warner¹ nach dem Zweiten Weltkrieg aufgegriffen wurde (Ghaderi 2014: 89) und „als Übersetzung Anfang der 80er Jahre aus der amerikanischen Soziologie in die deutsche Diskussion zurückgekehrt ist“ (Dittrich et al. 1990: 21). Darauf aufbauend entwickelt sich der Begriff bereits zuvor in den 1960er Jahren stetig „als eine auf einem Zugehörigkeitsbewusstsein basierende Kategorie, [...] [der sich bereits früh in seinem Forschungsstadium mit anderen Begriffen wie] „Stamm“², „Rasse“, Volksgruppe, Nation, ethnische Gruppe“ (Ghaderi 2014: 89) angelehnt hat. Dies brachte interessanterweise in manchen Teilen der Forschung die Erkenntnis, dass gewisse Kriterien, wie beispielsweise eine gemeinsame Sprache, eine einheitliche Abstammung, dieselbe Religion und Kultur, „objektiv bestimmbar“ (ebd.: 89) sind - vereinfacht gesagt: „erfüllt“ ein Individuum ein gewisses Maß an Kriterien, könne man es ethnisch zuordnen. Dem gegenüber steht eine andere, subjektive Forschungsströmung, die dem Zusammenhang zwischen der Ethnizität und vermeintlicher Objektivität kritisch und letztendlich ablehnend gegenübersteht. Zum einen wird die Auswahl der Kriterien kritisch begutachtet, zum anderen werden sie nicht umfangreich erläutert und näher definiert: „Ethnizität als objektiv vorhandenes [...] Phänomen existiert schlichtweg nicht“ (ebd.: 89). Nach der Auffassung von Cinur Ghaderi ist diese Aussage u.a. Georg Erwert zuzuordnen, der u.a. der Frage nachgeht, wie das „Prinzip Ethnie als koloniale Verwaltungspraxis entstanden ist, um Menschen kollektiv einem Territorium, einem Oberhaupt zuzuweisen und um Nationen zu erfinden“ (ebd.: 89f.). Besonders

¹ Nach dem Ersten Weltkrieg hat die Universität Chicago im Hinblick auf „die Forschung zu ethnischen Gruppen in der Soziologiegeschichte [...] viele Erkenntnisse gewonnen, die heute unter dem Begriff ‚Ethnizität‘ subsumiert werden. Der Begriff ‚Ethnizität‘ (,ethnicity‘) selbst wurde zum ersten Mal systematisch von W. Lloyd Warner, ebenfalls zu dieser Zeit Professor an der Universität von Chicago, in den vierziger Jahren [...] in die Soziologie eingeführt“ (Bös 2008: 56; Hervorhebung im Original). Für ein tieferes Verständnis von Warners Ausführungen, auch im Hinblick auf „die Beziehungen zwischen rassischen und ethnischen Gruppen“ (Dittrich et al. 1990: 148), empfiehlt sich u.a. Bös (2008) und Dittrich et al. (1990).

² Bei manchen Begriffen wie „Stamm“, „Rasse“ hat sich der Autor dieser Arbeit dazu entschlossen, die Begriffe mit Anführungszeichen zu vermerken.

hervorzuheben ist hierbei die Bezeichnung „existiert schlichtweg nicht“ und somit auf eine Erfindung im utopischen Sinn aufmerksam zu machen - diese Anschauung wird im späteren Verlauf, auch in anderen Zusammenhängen wie beispielsweise dem Begriff der Nation, aufgegriffen. Wie einst Max Weber, ein Vorreiter in dieser Debatte, kritisiert zur heutigen Zeit auch Gabriele Khan-Svik (2008: 107) die Objektivität von Ethnizität: der subjektive Glaube, Teil einer Gemeinschaft zu sein, ist für Weber das entscheidende Merkmal, um Ethnizität verstehen zu können. Objektive Kriterien wie eine gemeinsame Sprache oder Religion spielen für die Veranschaulichung von Ethnizität nach Webers Auffassung keine Rolle, „sondern erst die gemeinsame Wahrnehmung, dass diese Merkmale klare Abgrenzungen zu Mitgliedern vermeintlich ‚anderer‘ Personengruppen schaffen“ (Ghaderi 2014: 90; Hervorhebung im Original). Bei Max Weber rücken „Motive und Gründe, mit denen sich Gruppen als „Gleichgeartete“ zusammenschließen“ (Brumlik 1990: 187; Hervorhebung im Original) in den Vordergrund. Bevor sich der weitere Verlauf des Abschnitts mit dem objektiven bzw. dem subjektiven Verständnis von Ethnizität auseinandersetzt, folgt zunächst eine vereinfachte Definition von Ethnizität von Dieter Nohlen und Rainer-Olaf Schultze. Demnach ist die Ethnizität ein „Konzept für die sozial oder politische handlungsrelevante Zugehörigkeit einer Person zu einer ethnischen Gruppe. Die Mobilisierung und Politisierung ethnischer Bindungen erfolgt zumeist zur Verteidigung partikularer Interessen und Identitäten in Kontexten raschen politischen und sozialen Wandels“ (Nohlen et al. 2010: 227). Ghaderi (2014) ordnet die Ethnizität primär als ein Bestandteil der sozialen Identität ein, welches „das Ergebnis eines immerwährenden Konstruktionsprozesses, der auch Mehrfachzugehörigkeiten und hybride Überlagerungen zulässt und nicht im Sinne eines kulturellen Erbes festgeschrieben ist“ (ebd.: 88), welcher „in erster Linie [...] durch soziale Prozesse der Abgrenzung und Identifizierung“ (ebd.: 94) bestimmt wird. Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) definiert Ethnizität als „die individuell empfundene Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, deren gemeinsame Merkmale z. B. Sprache, Religion bzw. gemeinsame Traditionen sein können“ (BpB 2016).

Die oben aufgeführten Definitionen beantworten mitunter nicht die Kernfrage der Ethnizität, mit der sich im wissenschaftlichen Diskurs auseinander gesetzt wird: wird das Konzept als ein vorgegebener, in den Köpfen der Gesellschaft bewusst gewordener Ist-Zustand oder als ein herbeigeführtes und etabliertes soziales Konstrukt, welches sich zusätzlich auch verändern kann, verstanden? Wird das Individuum einer Gesellschaft zugeordnet oder gehört es, durch ein subjektives Zugehörigkeitsgefühl, einer ethnischen Gruppe an? Diese Fragen bilden den Kern der

Ethnizitätsforschung: wird der Begriff der Ethnizität dem Primordialismus zugeordnet, also einem Faktum, das über dem Willen des Einzelnen steht und das durch Merkmale wie Sprache, Kultur und Territorium in seiner Bedeutung gestärkt wird, oder dem Konstruktivismus, der Kultur und Ethnie als das Ergebnis von Konstruktionsprozessen darstellt - „von Menschen geschaffen werden“ (Ghaderi 2014: 91) - zugeordnet (vgl. Ghaderi 2014: 89ff.)? Ethnizität hat folglich nach Dittrichs und Radtkes Auffassung „zwei Gesichter: ein politisch instrumentelles, das vor allem von sich ethnisch definierenden Eliten strategisch zur Mobilisierung benutzt werden kann; und ein individuell-entlastendes, das der subjektiven Orientierung dient“ (Dittrich et al. 1990: 26). Obwohl der primordiale Ansatz immer wieder Teil von politischen und medialen Debatten ist und von PolitikerInnen, wie beispielsweise während der Hutu-Revolution 1959 und der damit verbundenen Unabhängigkeit Ruandas 1962, auch gesellschaftlich instrumentalisiert wird, hat sich dennoch in der Ethnizitätsforschung „die Erkenntnis durchgesetzt, dass Ethnizität nichts Naturgebundenes, sondern ein **soziales Konstrukt** mit historischem Charakter ist, das von diversen Entwicklungen abhängig und veränderungsfähig ist“ (Ghaderi 2014: 91; Hervorhebung durch den Autor). Folgt die Arbeit dem Konstruktivismus - also einem subjektiven Verständnis von Ethnizität - fällt den objektiven Kriterien wie Sprache, Kultur, Abstammung oder Geschichte eine besondere Rolle zu. Oftmals rücken diese Faktoren im Hinblick auf deren Instrumentalisierung oder gar deren Missbrauch in den Vordergrund - beispielsweise bei der „Rekonstruktion von Geschichte [...] [um] Ethnizitätsbewegungen“ (Elwert 1989: 7) zu erklären bzw. zu rechtfertigen. Daher ist es notwendig zu betonen, dass der primordiale Ansatz, obwohl dieser in der Ethnizitätsforschung als Mindermeinung angesehen wird und im weiteren Verlauf der Arbeit daher nur eine untergeordnete Rolle spielen wird, nicht in den Hintergrund geraten darf, da er u.a. aufgrund der „sozio-politischen Realität“ (Ghaderi 2014: 99) seinen Platz in der Forschung festigt - auch, weil der Begriff als „prozesshaft, und in dieser Prozesshaftigkeit als veränderbar“ (Khan-Svik 2008: 187) zu betrachten ist. Aus einem primordialen Fundament heraus kann Ethnizität, neben der Zuspitzung von sozialer Ungleichheit, auch ethnisch geprägte Konflikte bis hin zum Genozid, wie in Ruanda 1994, verursachen, wie Ghaderi (2014) als Beispiel hervorhebt. Aus diesem Grund sollte der Begriff stets aus unterschiedlichen Perspektiven verstanden werden (vgl.: 99). Im Hinblick auf den Genozid in Ruanda ist die Ethnizität vor allem aufgrund der Kolonialisierung kritisch zu betrachten; während dieser zeitlichen Periode wurden „die vor Ort lebenden Gruppen nach europäischem Verständnis - zur Unterstützung der Verwaltung der Kolonien - in die Kategorie ‚Stamm‘ eingeteilt [...], ohne [...] soziale Strukturen [zu berücksichtigen], in denen die indigene Bevölkerung lebte“ (Khan-Svik

2010: 16; Hervorhebung im Original). Die Gründe dieser Einteilung waren u.a. „im Sinne einer für Europäer nachvollziehbaren Verwaltungsstruktur“ (Khan-Svik 2008: 107). Ein Vorwurf, mit dem sich, neben der deutschen, insbesondere die belgische Kolonialmacht konfrontiert sah. Bereits vor der Kolonialzeit gab es distinkte Bevölkerungsgruppen in Ruanda, was aber nicht bedeutet, „dass es sich um eine eindeutige und ausschliessliche Zuordnung handelte“ (Khan-Svik 2010: 16), die darüber hinaus auch friedlich miteinander lebte (vgl. Nteziimana 1990: 81). In diesem Zusammenhang wird Ethnizität als „Ordnung von innen und außen“ (Dittrich et al. 1990: 16) verstanden. Die belgische Kolonialmacht, wie die deutsche zuvor, sowie andere europäische Kolonialmächte im 20. Jahrhundert, haben „Mehrfachzugehörigkeiten und soziale Überschneidungen [...] schlichtweg ignoriert“ (Khan-Svik 2010: 16). Hiermit werden allerdings noch keine ethnischen Konflikte bedingt. Damit aus einer Ethnisierung (als Teil der Ethnizität) ein ethnischer Konflikt resultieren kann, bedarf es nach der Auffassung von Gabriele Khan-Svik mehrerer Faktoren: „Zum einen muss Ethnizität in der Gesellschaft als legitimes Differenzierungskriterium wahrgenommen werden, zum anderen muss ein Ungleichgewicht im Zugang zu unterschiedlichen Ressourcen gegeben sein, wie z.B. Einkommen, symbolisches Kapital, Berufspositionen, nationale Symbole“ (ebd.: 22).

Die Ethnisierung wird als ein Teil der Ethnizität verstanden, „was ebenfalls von innen, also durch die betroffenen Sozietäten, oder von außen, meist mit dem Ziel der Diskriminierung und Ausgrenzung, stattfinden kann“ (Khan-Svik 2008: 125). Khan-Svik (2010) unterteilt dabei den Begriff der Ethnisierung: auf der einen Seite bedeutet Ethnisierung, „dass die Ethnizität instrumentalisiert wird“ (Khan-Svik 2010: 21). Hierbei verdeutlicht Khan-Svik seine Aussage mit folgendem Zitat von Hummel et al. (1996): „Ethnisierung wird also dort wirksam, wo aus einer ‚Ethnie an sich‘ eine ‚Ethnie für sich‘ wird, wo also objektive Kriterien Bedeutung erlangen und dazu dienen, eine Ethnie zu konstituieren und sie mit einem Wir-Gefühl auszustatten“ (Hummel et al. 1996: 21 rezitiert nach Khan-Svik 2010: 21; Hervorhebung im Original). Volker Hinnenkamp weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „mit der veränderten Wahrnehmung oder Wahrnehmbarkeit, Einordbarkeit oder - allgemeiner - sozialen Kategorisierbarkeit des ‚wir‘ oder der ‚anderen‘ kann es folglich auch zu Grenzverschiebungen zwischen ‚denen‘ und ‚uns‘ bzw. zur Konstitution von ‚wir‘ - versus ‚die‘ - Gruppen kommen“ (Hinnenkamp 1990: 278; Hervorhebung im Original) kann. Auf der anderen Seite „dient es als Bezeichnung dafür, dass vielfältige soziale Probleme auf den Faktor ‚Ethnie‘ reduziert werden“ (Khan-Svik 2010: 21; Hervorhebung im Original). Die Verbindung beider Begriffe liegt in ihrer (gemeinsamen) Anwendung: „Die

Instrumentalisierung von Ethnizität wird als Ethnisierung bezeichnet“ (Khan-Svik 2008: 125). Wichtig ist hierbei zu betonen, dass die Prozesse der Ethnisierung nicht zufällig entstehen, „sondern [...] immer mit Personen verbunden [sind], die die Abläufe steuern oder zu steuern versuchen“ (ebd.: 126). Khan-Svik erwähnt folglich in diesem Zusammenhang, dass die Ethnisierung, also die Instrumentalisierung von Ethnizität, „häufig [in Verbindung mit] primordiales Gedankengut als politisches Argument eingebracht“ (Khan-Svik 2008: 128) wird, also einem Faktum, das bereits existiert hat und das durch Merkmale wie Sprache, Kultur und Territorium in seiner Bedeutung gestärkt wird.

Das Zusammenkommen von Ethnisierung und Nationalismus in einem Bürgerkrieg kann sich in einer unaufhaltsamen Dynamik entwickeln. Im Vorfeld des Genozids nimmt der ruandesische Bürgerkrieg Anfang der 1900er Jahren selbst eine richtungsweisende Rolle ein. Dabei hat der Bürgerkrieg die internationale Gemeinschaft am Ende des 20. Jahrhunderts in eine schwere Krise gestürzt. Bereits nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, während der gesamten zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, „sind ca. 240 Kriege in der Welt geführt worden“ (Tetzlaff et al. 2005: 106) - drei von vier (77%) Konflikten waren innerstaatlich geprägt (Etzersdorfer et al. 2016: 120). Auch nach dem Ende des Kalten Krieges galt der Bürgerkrieg in den 1990er Jahren, wie beispielsweise in Somalia, im ehemaligen Jugoslawien und eben in Ruanda, als der häufigste Fall des Krieges (Dolzer 2010: 36) - die meisten davon „werden durch Ethnizitäts- oder nationalistische Ideologien legitimiert [...], um Ansprüche auf Ressourcen anzumelden“ (Waldmann et al. 1989: 7). Welche Rolle der Nationalismus im Hinblick auf einen innerstaatlichen Konflikt einnimmt, wird im nächsten Unterkapitel aufgegriffen.

2 Nationalismus

Wie bereits bei den Begriffen der Ethnizität und Ethnisierung werden die Termini des Nationalismus und der Nation ebenfalls als Synonym verwendet, die aufeinander zu bauen und sich gegenseitig zu komplementieren scheinen. Während der Begriff der Nation bereits in der Antike seine Ursprünge hatte³, entstand der Nationalismus im Zusammenhang mit der englischen Revolution im 17. Jahrhundert sowie der amerikanischen und der französischen Revolution im 18. Jahrhundert⁴; in einer Zeit, in der die Definition der Nation mit dem Begriff des Staates gleichgesetzt wurde. Der Nationalismus entstand demnach in einem (noch jungen) Zeitalter, das von politischen Umbrüchen und Krisen, wie dem Ende der englischen und französischen Monarchie, geprägt war, zusätzlich begleitet von einem neuen Verständnis des Begriffs der Nation, aus dem der Begriff des Nationalismus hervorgegangen ist. Die Revolution wird in diesem Zusammenhang als Höhepunkt der politischen Krise betrachtet, da sie die alte Herrschaftsordnung auflöste und sich gegen eine fremde Autorität richtete, in der sich zugleich neue Machtkonstellationen herausbildeten (vgl. Wehler 2011: 17f.). An dieser Stelle wird dabei der Begriff des Nationalismus, der im weiteren Verlauf noch genauer definiert wird, eng mit dem Terminus der politischen Legitimierung in Verbindung gebracht. Die oben beschriebenen Revolutionen hinterfragten die (damaligen) legitimierten Regime und hinterließen hierbei eine Lücke, in die der Nationalismus versucht vorzustoßen, um eine neue Herrschaftsordnung „auf den Willen der souveränen Nation“ (ebd.: 18) hervorzubringen. Alle drei Revolutionen vereinten den „Stolz auf die eigene Leistung“ (ebd.: 20), etwas verändert zu haben, die mit der jeweiligen Gründung der Republik zum Ausdruck gebracht wurde, allerdings in einem unterschiedlichen historischen Kontext. Zum Beispiel nahm der deutsche Nationalismus eine immer wichtigere Rolle ein, „als Reaktion auf die Unterwerfung durch den zugleich bewunderten Napoleon zur Behauptung eines „Nationalcharakters“ steigern konnte“ (Dittrich et al. 1990: 21; Hervorhebung im Original). Wichtig ist dabei zu betonen, dass der Nationalismus „immer auf die Nation [...] zielt, selber aber auf sehr unterschiedliche Weise auftreten kann“ (Langewiesche 1994: 11). Während der

³ zunächst abgeleitet vom lateinischen Wort „*natio*“ (Ammon 1995: 18; Hervorhebung im Original), entwickelt sich die Nation während des Mittelalters und dem ausgehenden 16. Jahrhunderts von einem „prekären Legitimationsverhältnis zwischen Herrscher und Gentiladel“ (Geier 1997: 49) hin zu einer „**Notwendigkeit** [...], politische Herrschaft neu zu legitimieren“ (ebd.: 50; Hervorhebung durch den Autor) im Laufe der Französischen Revolution 1789. Erst durch letzteres erlangte der Begriff Nation selbst „eine zunehmend politische Bedeutung“ (ebd.: 61).

⁴ Hans-Ulrich Wehler sieht bereits in der Unabhängigkeit der Niederlande vom Königreich Spanien unter dem König Philipp II. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erste „Züge des künftigen Nationalismus“ (Wehler 2011: 19).

Nationalismus aus der englischen Revolution „sich mit dem Rückgriff auf jahrhundertalte Traditionen eines ethnischen Herrschaftsverbandes in isolierter Insellage“ (Wehler 2011: 20) hervorging, stand der Nationalismus im amerikanischen Kontext ganz im Geiste „der Verteidigung altenglischer Freiheitsrechte gegen die Londoner Despotie König Georgs“ (ebd.: 21) und verstand sich als Vorreiter der republikanischen Demokratie (vgl. Wehler 2001: 21), während der französische Nationalismus primär „die Einheit der Nation gegen die zahlreichen inneren Gegner und die äußere Bedrohung durch die konservativen Mächte“ (ebd.: 22) umfasste. Das Pflichtbewusstsein und die Loyalität im früheren Ancien Régime sollten in der Ersten Französischen Republik in „eine einzige, alles beherrschende nationale Identität [ein]treten“ (ebd.: 22)⁵. Inwieweit hierbei eine homogene Gesellschaft vorausgesetzt wird, wird anhand des französischen Beispiels ersichtlich. Durch die Revolution und insbesondere durch die Verabschiedung der Déclaration des Droits de l’Homme et du Citoyen 1789 erhofften sich beispielsweise auch die französischen Juden die Erlangung und Anerkennung bürgerliche Rechte wie Freiheit und Gleichheit nach langen Jahren der Unterdrückung, die zudem keinen völkerrechtlichen Schutz genossen (vgl. Van der Walde 1933: 7). Nach zahlreichen Auseinandersetzungen und Zugeständnissen - u.a. mussten die „Repräsentanten der französischen Juden [...] versichern, dass „die Juden keine Nation mehr sind“ (Wehler 2011: 22; Hervorhebung im Original), verlieh die französische Nationalversammlung am 27. September 1791 das Bürgerrecht an die lebenden Juden in Frankreich. Obwohl dieses Zugeständnis an Rechten keinesfalls die Judenfrage löste, galt die Konzession an Bürgerrechten in der Geschichte der Juden als Umbruch (vgl. Van der Walde 1933: 8ff.): „Die Konstruktion der Bevölkerung eines Territoriums als Volk diente dem Nationalismus zur Abgrenzung nach außen und zur Vergemeinschaftung nach innen“ (Dittrich et al. 1990: 22). Dieses Beispiel bekräftigt die Aussage, dass objektive Kriterien für den Begriff der Nation nicht entscheidend seien, solange sich deren Bevölkerung zur Nation bekennt. Alle drei Revolutionen und die daraus entstandenen Republiken in Verbindung mit einem neuen Verständnis von Nation „zog Bewunderung auf sich“ (Wehler 2011: 24) - der Nationalismus entwickelte sich zu diesem Zeitpunkt als ein Teil des

⁵ An dieser Stelle wird u.a. auf Hans Kohns Werk „The Idea of Nationalism“ aus dem Jahr 1945 hingewiesen. Kohn unterscheidet in seiner Forschung zum Nationalismus zwischen „einem subjektiv-politischen oder westlichen [und] [...] einem objektiv-kulturellen oder östlichen Begriff der Nation“ (Winkler 1979: 54) und prägt folglich den Begriff des Nationalismus selbst, indem er „einen realen und langfristig wirksamen Unterschied in der Entwicklung des europäischen Nationalismus begrifflich zu fassen versuchte“ (ebd.: 54). Winkler vertritt hierbei die Auffassung, dass „die Pointe der „Kohnschen Dichotomie“, der in der westlichen Welt bis heute meistdiskutierten Interpretation des Nationalismus, [...] in den politischen Inhalten der beiden Nationsbegriffe [liegt]“ (ebd.: 55; Hervorhebung im Original).

Modernisierungsprozesses. Hans-Ulrich Wehler stellt in diesem Kontext fest, dass der Nationalismus „als ingenieure soziale Erfindung [zu] verstehen [ist], die sich als Antwort auf revolutionäre Krisen des westlichen Modernisierungsprozesses herausbildete“ (Wehler 2011: 24). Dieter Langewiesche bezeichnet den Nationalismus folglich als „ein Geschöpf der Moderne“ (Langewiesche 1994: 5), während Ernest Gellner einen Schritt weiter geht und in der „Modernisierung der Gesellschaft durch die Industrialisierung“ (Landgrebe 2003: 16) die „Hauptvoraussetzung für die Entstehung des Nationalismus“ (ebd.: 16) sieht und folglich von einer Abhängigkeit zwischen beiden Komponenten ausgeht⁶. Wehler erkennt in diesem Zusammenhang das Potential der Massenmobilisierung, welches vom Nationalismus hervorgeht, verweist allerdings im gleichen Zug auf mögliche Risiken des Nationalismus: „als Gefahrenherd für die gesellschaftliche und politische Stabilität“ (Wehler 2011: 24) wie am Beispiel der Hutu-Revolution in Ruanda im Jahr 1959 ersichtlich wird, die im späteren Verlauf der Arbeit aufgegriffen wird.

Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war der Nationalismus ausschließlich „ein politisches und soziokulturelles Phänomen der europäischen Welt samt ihren kolonialen Ablegern in Amerika gewesen“ (Wehler 2011: 15), der zugleich „die staatliche und auch die gesellschaftliche Ordnung Europas im Laufe eines Jahrhunderts“ (Langewiesche 1994: 7) veränderte. Der Begriff lässt sich anhand einer einzigen Definition schwer erläutern. Hans-Ulrich Wehler gelangt in diesem Zusammenhang zu der Erkenntnis, dass „sich der Nationalismus in den letzten beiden Jahrhunderten als ein weltverändertes Phänomen erwiesen hat, [dennoch] gibt es noch keinen Theoretiker des Nationalismus, der sich mit der analytischen Kapazität eines Machiavelli, Hobbes, Hegel, Marx oder Weber vergleichen ließe“ (Wehler 2011: 11). Dieser Ansicht folgt u.a. auch Georg Elwert: „Von all den großen ideologischen Strömungen, die in den letzten beiden Jahrhunderten die Länder bewegten, blieb der Nationalismus als einzige ohne große Theoretiker“ (Elwert 1989: 8). Inhaltlich liegt die Schwere der Begriffsbestimmung zum einen darin, dass Nationalismus in einem unterschiedlichen Kontext wie „separatist, ethnic, civic, cultural, classical, or liberal“ (Bevir 2010: 920) auftauchen kann. Zum anderen stellt sich oftmals die Frage, inwieweit der Terminus politisch instrumentalisiert wird, um Interessen oder Machtkonstellationen auf dem Rücken des

⁶ Landgrebe merkt interessanterweise in ihrer Dissertation über die Entwicklung des polnischen Nationalbewußtseins (2003) an, dass Gellners Ausführungen „in seiner Erweiterung [zwar] viele Anknüpfungspunkte [bietet]“ (ebd.: 16), jedoch „monokausal“ (ebd.: 16) sind, da beispielsweise „im polnischen Fall [...] eine nationale Ideologie und schließlich auch ein Nationalismus entstand, obgleich der Industrialisierungsprozeß durch die Unterdrückung der Teilungsmächte gehemmt wurde und eine gesellschaftliche Modernisierung sich dadurch nur sehr uneinheitlich vollzog“ (ebd.: 16). Für eine kritische Interpretation von Gellners Ausführungen empfiehlt sich u.a. Landgrebe (2003).

Nationalismus durchzusetzen: „some political leaders have made use of nationalism by stressing national unity and focussing on threats from those who are clearly foreign or different to disguise or to execute otherwise unpopular policies“ (Robertson 2004: 331) - hier kann die Ethnisierung ein wichtiges, zusätzliches Mittel der Instrumentalisierung bilden. Weiter heißt es, dass „racial, cultural and historical affinities [...] might better be ascribed to **ethnicity**, as the structure of nations and nationality has frequently been artificially, or at least deliberately, created by politicians and governments“ (ebd.: 332; Hervorhebung im Original). An dieser Stelle wird besonders auf Ernest Gellner, Eric Hobsbawm und Benedict Anderson, die namentlich für die „neuere Nationalismusforschung“ (Wehler 2011: 8) stehen, hingewiesen. Die Protagonisten folgen diesen Ansatz und sehen im Nationalismus „keineswegs das Erwachen von Nationen zu Selbstbewußtsein: man *erfindet* Nationen, wo es sie vorher nicht gab“ (Gellner 1964: 169 rezitiert nach Anderson 1998: 15; Hervorhebung im Original). Der Nationalismus ist, nach Auffassung von Khan-Svik, eine Ideologie, die „auf Vorstellungen sowohl darüber, wie die soziale Welt zu interpretieren sei, als auch darüber, wie sie zukünftig zu sein habe bzw. wie wir zukünftig zu sein haben, was sich als [...] sozialer Druck manifestieren kann“ (Khan-Svik 2008: 124). Elwerts Verständnis von Nationalismus ist mit einer Reihe von Kontroversen verbunden: obwohl die Globalisierung in den letzten Jahrhunderten eine immer wichtigere Rolle einnimmt und die ökonomischen und sozialen Interdependenzen kontinuierlich steigern, „wurde [...] die nationalistisch begründete Abgrenzung der Nationen und Ethnien zum dominanten politischen Phänomen“ (Elwert 1989: 7). Eine andere Divergenz spiegelt der Nationalismus in Verbindung mit der Nation wider: im Kontext der sozialen Strukturen stellt die Nation ein junges Phänomen dar, welches nach Elwerts Auffassung demzufolge „geschichtslos“ (ebd.: 7) sei. Der Nationalismus, aus dem eine Nation hervorgeht (Gellner 1995: 87), beruft und „schöpft „Geschichte“ “ (Elwert 1998: 7; Hervorhebung im Original), der Teil von „sozialen Bewegungen mit kommunikativen und ideologischen Bezügen oder auch mit ökonomisch relevanten Gemeinsamkeiten [ist], welche sich auf die Herstellung, Festigung oder Verteidigung einer eigenen Nation nach gemeinsamer Definition beziehen“ (ebd.: 26). Ein Schritt weiter und mitunter provokativ bezeichnen Eckart J. Dittrich und Frank-Olaf Radtke den Nationalismus als „Ausdruck der Hilflosigkeit, erbaut aus Versatzstücken der eigenen und der Kindheit der Menschheit, [da] die psychische Energie [...] individuell und kollektiv an Gefühle und Werte gebunden [ist], die in der Vergangenheit liegen“ (Dittrich et al. 1990: 25f.).

Im Hinblick auf den Zusammenhang mit dem Begriff der Ethnizität weist Ernest Gellner (1995) darauf hin, dass der „Nationalismus [...] eine Theorie der politischen Legitimität [sei], der zufolge

sich die ethnischen Grenzen nicht mit den politischen überschneiden dürfen; insbesondere dürfen innerhalb eines Staates keine ethnischen Grenzen die Machthaber von den Beherrschten trennen“ (ebd.: 8f.). Dieser Aspekt ist insofern interessant und gesondert hervorzuheben, da der Nationalismus nach diesem Verständnis nach „eine kollektive Ideologie [ist], die verlangt, daß das Volk in einem bestimmten Staat ethnisch, religiös und sprachlich eine homogene Mehrheit bildet“ (Benhabib 1999: 17f.). Die Homogenität wurde bereits weiter oben anhand der Französischen Revolution skizziert. Es stellt sich nun die interessante Frage, wie und ob sich der Nationalismus mit einer heterogenen Gesellschaft auseinandersetzt und in welchem Verhältnis der Nationalismus zu Minderheiten in einem gemeinsamen Staat steht.

Die bisherigen Ausführungen deuten auf die Komplexität des Begriffes hin. Um den Zusammenhang mit der anfangs gestellten Frage in Verbindung mit Ruanda zu erläutern, wird an dieser Stelle Dieter Langewiesche zitiert (1994), bevor sich die Arbeit mit der Definition des Begriffes Nation auseinander setzen wird: „Nationalismus ist demnach eine Ideologie, die Zerfall und Zerstörung der überlieferten Ordnung legitimiert und an deren Stelle etwas Neues setzen will - vom Anspruch her, dieses Neue, eine Gesellschaft mit einer egalitären Wertordnung, verfaßt als Staat mit einem kollektivem, also ebenfalls egalitären Souverän. Das ist der Grund, warum Nationalismus historisch als Befreiungsideologie entstanden ist“ (ebd.: 14).

3 Nation

Der Begriff der Nation ist im Gegensatz zum Nationalismus deutlich älter verwurzelt, sein Verständnis wandelt im Laufe der Jahrhunderte. Die Abstammung des Wortes „Nation“ beruht auf dem Lateinischen „natio“, „was wiederum auf *nasci* für „geboren werden“ zurückgeht“ (Weissmann 2001: 22; Hervorhebung im Original). Maximilian Opitz leitet aus diesem Verständnis u.a. die Erkenntnis ab, dass der Begriff der Nation „kein juristischer, sondern vielmehr ein sozialer, gesellschaftlicher Begriff“ (Opitz 2007: 46) sei. Seitdem durchläuft der Begriff die Geschichte mit heterogenen Verständnissen: bei den Römern stand der Begriff primär für die „individuelle Standeszugehörigkeit“ (Weissmann 2001: 22), während der Terminus im (Spät)mittelalter durch die Universitäten, und wenig später durch die Kirchen, als Einteilmechanismen - Körperschaften an den Universitäten bzw. die großen Kirchenversammlungen wurden in Nationen aufgeteilt - verstanden und aufgegriffen wurde; primär stand der Begriff für „Parteien oder Fraktionen, Zweckverbände oder Verwaltungseinheiten, die [...] keine größere politische Rolle spielten und auch keine entsprechende Anziehungskraft auszuüben in der Lage waren“ (ebd.: 24).

Das neue(re) Verständnis von Nation - „die Nationen als soziale Strukturen sind eine außerordentlich junge historische Erscheinung“ (Elwert 1989: 7) - ist eng mit dem Begriff der Nationalisierung verwurzelt und entwickelt sich im ausgehenden 18. Jahrhundert als zentrales Prinzip für politische Bestrebungen hin zum Selbstbestimmungsrecht der Gesellschaft: „wer immer etwas verändern wollte, berief sich auf die Nation“ (Langewiesche 1994: 12)⁷. Mit wenigen Ausnahmen in der Ober- und Unterklasse „verstand sich [in der Neuzeit] jeder als Glied einer Nation“ (Weissmann 2001: 9). Weissmann spricht in diesem Zusammenhang von einem Prozess, „sich als Nationen zu begreifen“ (ebd.: 10). Bestimmte Pflichten wie Schule oder Wehrdienst verhalfen der Nation zur zusätzlichen Überzeugungskraft und proklamierten zugleich die Erkenntnis in der breiten Gesellschaft, horizontal wie vertikal, „daß die Nation die politisch entscheidende Ordnung begründe und darüber hinaus den Bestand von nationaler Sprache, nationaler Tradition und nationaler Kultur sichere“ (ebd.: 10). Wie bereits beim Begriff der

⁷ Wichtig ist hierbei zu betonen, dass „die Modernisierung der Gesellschaft durch die Industrialisierung“ (Landgrebe 2003: 16), ableitend aus Gellners Gedankengut, sowie den politischen Umbrüchen am Ende des 18. Jahrhundert, die Nation im europäischen Kontext letztendlich „nicht als Ergebnis einer evolutionistischen Entwicklung gesehen werden kann, sondern vielmehr durch einen Bruch mit seinen Vorformen zustandekam“ (ebd.: 16). In Ruanda sowie andere Kolonialgebiete im 19./20. Jahrhundert unterblieben die Modernisierungsprozesse und konnten daher nicht als Nationen im damaligen europäischen Kontext bezeichnet werden: „der Wohlstand [der damaligen Kolonialmächte war das] [...] Resultat der Ausbeutung der rohstoffreichen Kolonien“ (Ceylan 2006: 37).

Ethnizität wird ebenfalls beim Begriff der Nation zwischen einem objektiven und einem subjektiven Verständnis unterschieden, also zwischen einem „objektiven, kulturellen Nationenbegriff der „Kulturnation“, bezogen auf Mittel- und Osteuropa“ (Opitz 2007: 46; Hervorhebung im Original) und einem „subjektiven, vorwiegend westeuropäischen Nationenbegriff der „Willensnation““ (ebd.: 46; Hervorhebung im Original). Letzteres, die Willensnation, in der „der freie Mensch [...] sich selbstbestimmt der Nation anschließt [...] [und] durch seinen freien Willen bleibt der Bürger auch in der Willensnation weiterhin politisch unabhängig und selbstbestimmt“ (Opitz 2007: 47), ist insbesondere durch den französischen Schriftsteller Ernest Renan aus dem 19. Jahrhundert geprägt.

Auch für Renan sind „nations [...] quelque chose d’assez nouveau dans l’histoire“ (Renan 1992: 38), weil das „XVIIIe siècle avait changé toute chose. L’homme était revenu, après des siècles d’abaissement, à l’esprit antique, au respect de lui-même, à l’idée de ses droits“ (ebd.: 44). Hierbei tauchen in diesem Bezug zwei Begriffe auf, die für Renan entscheidend sind: „les mots de patrie et de citoyen avaient repris leur sens“ (ebd.: 44). Mitunter die größte Erkenntnis für Ernest Renan während der französischen Revolution war die Tatsache, dass eine Nation höher gestellt ist und unabhängig von Regierungen bestehen bleibt: „Il faut donc admettre qu’une nation peut exister sans principe dynastique, et même que des nations qui ont été formées par des dynasties peuvent se séparer de cette dynastie sans pour cela cesser d’exister“ (ebd.: 44f.). Renan stellt sich die Frage, welche Kriterien eine Nation ausmachen soll und greift im Hinblick auf diese Fragestellung fünf Kriterien auf, die im Folgenden näher erläutert werden: (a) die „Rasse“, (b) die Sprache, (c) die Religion, (d) die gemeinsamen Interessen und (e) die Geographie.

- (a) Die „Rasse“: Renan steht der „Rasse“ kritisch gegenüber, weil diese im Kontext ein „droit primordial analogue à celui des rois de droit divin“ (Renan 1992: 45) erzeugen kann, was wiederum die eigentlichen Prinzipien einer Nation in Frage stellen bzw. in den Hintergrund geraten, da die Ursachen ethnographisch sind. Renan sieht darin eine Gefahr für die Nation selbst: „autant le principe des nations est juste et légitime, autant celui du droit primordial des races est étroit et plein de danger pour le véritable progrès“ (ebd.: 45). U.a. liegt nach Renans Auffassung die Schwere des Begriffes in ihrem breiten Verständnis (von historisch bis anthropologisch); dennoch betont der Autor, dass „Rassen“ nicht in einem politischen Kontext auftauchen sollten: „la conscience instinctive qui a présidé à la confection de la carte d’Europe n’a tenu aucun compte de la race, et les premières nations de l’Europe sont des nations de sang essentiellement mélangé“ (ebd.: 48).

- (b) Die Sprache: Neben der „Rasse“ wird ebenfalls die Sprache im Zusammenhang mit Nation kritisch begutachtet: „la langue invite à se réunir ; elle n’y force pas“ (ebd.: 49). Als Beispiel hebt Renan Großbritannien und die Vereinigten Staaten oder Spanien und Nationen in Lateinamerika hervor, die zwar jeweils zusammen die gleiche Sprache sprechen, jedoch „ne forment pas une seule nation“ (ebd.: 49). Als Gegenbeispiel zitiert Renan die Schweiz, die mehrere Sprachen spricht und eine Nation ist. Dieses Beispiel charakterisiert und symbolisiert zugleich den Kerngedanken von Ernest Renan - „la volonté. La volonté de la Suisse d’être unie, malgré la variété de ses idiomes, est un fait bien plus important qu’une similitude souvent obtenue par des vexations“ (Renan 1992: 49f.). Parallel zur „Rasse“ lehnt Renan ebenfalls die Sprache als Kriterium für die Nation ab und geht hierbei noch weiter, indem die „importance politique qu’on attache aux langues vient de ce qu’on les regarde comme des signes de race“ (ebd.: 50) und entgegnet dieser Ansicht mit zahlreichen Beispielen - „la Prusse, où l’on ne parle plus qu’allemand, parlait slave il y a quelques siècles [...] l’Égypte parle arabe“ (ebd.: 50). Sprachen sind nach der Auffassung von Renan „des formations historiques, qui indiquent peu de choses sur le sang de ceux qui les parlent“ (ebd.: 50). Ferner weist Renan auf die Gefahren der Sprache hin, deren zu starke Fokussierung zum einen das Individuum einenge und zum anderen demzufolge nicht förderlich für den Zusammenhalt einer Gesellschaft sei (ebd.: 50f.).
- (c) Die Religion: Während Renan die ersten beiden Kriterien gründlicher behandelt hat, befasst er sich mit der Religion, wie auch mit den zwei darauffolgenden Kriterien, nicht im gleichem Umfang. Renan betrachtet Religion als etwas persönliches und individuelles: „chacun croit et pratique à sa guise, ce qu’il peut, comme il veut. Il n’y a plus de religion d’État ; [...] la religion est devenue chose individuelle“ (ebd.: 52). Durch die Tatsache, dass die „division des nations en catholiques, protestantes“ (ebd.: 52) nicht mehr existiert, spielt die Religion für den Begriff der Nation keine Rolle.
- (d) Die gemeinsamen Interessen: Für Renan spiegeln gemeinsame Interessen „assurément un lien puissant entre les hommes“ (ebd.: 52) wider; allerdings umfassen sie nicht wichtige (emotionale) Elemente, die eine Nationalität charakterisieren. Daher schließt Renan dieses Kriterium nicht aus, stellt aber die Frage, ob es für das Verständnis der Nation letztendlich ausreicht (ebd.: 52).
- (e) Die Geographie: Abschließend greift Renan die Geographie bzw. die „frontières naturelles“ (ebd.: 52) auf, welche „certainement une part considérable dans la division des nations“ (ebd.: 52) in der Geschichte einnimmt. Renan sieht in diesem Zusammenhang allerdings die Gefahr, dass die oben genannten Grenzen politisch instrumentalisiert und missbraucht werden:

„peut-on dire cependant, comme le croient certains partis, que les limites d’une nation sont écrites sur la carte et que cette nation a le droit de s’adjuger ce qui est nécessaire pour arrondir certains contours?“ (ebd.: 52f.), die letztendlich in Gewalt einmünden können und „justifie“ (ebd.: 53). Daher reicht die Geographie ebenfalls nicht aus, um Nation zu definieren, da „ce n’est pas la terre plus que la race qui fait une nation. La terre fournit le substratum ; [...] l’homme fournit l’âme“ (ebd.: 53). Dabei lenkt Renan seine Argumentation auf den Menschen, der für den Begriff des Volkes alles ist: „l’homme est tout dans la formation de cette chose sacrée qu’on appelle un peuple“ (Renan 1992: 53).

Während Ernest Renan seinen eigenen fünf Kriterien im Hinblick auf das Verständnis von Nation die Legitimität größtenteils bzw. unvollständig abspricht, erwähnt er im gleichen Atemzug zwei weitere Merkmale, die seiner Auffassung nach entscheidend für das Erfassen von Nation sind: die Vergangenheit und die Gegenwart. Zum einen ist es die „possession en commun d’un riche legs de souvenirs“ (ebd.: 54), zum anderen, und dies spiegelt die Kernaussage Renans wider, die „consentement actuel, le désir de vivre ensemble, **la volonté** de continuer à faire valoir l’héritage qu’on a reçu indivis“ (ebd.: 54; Hervorhebung durch den Autor) - „le voeu des nations est, en définitive, le seul critérium légitime, celui auquel il faut toujours en revenir“ (ebd.: 55). Mit dem „Gewaltmonopol und seiner Verfassung, gibt der Staat der Nation und ihren Werten eine feste Ordnung, die dem politischen Gemeinwesen Stabilität und Dauer verleiht. Der Staat schafft somit die Einheit der Nation“ (Opitz 2007: 47). Im Gegensatz zum anderen Konzept, der Kulturnation, spielt die Ethnizität in einer Willensnation eine untergeordnete Rolle - primär wird hierbei die Staatsangehörigkeit betrachtet, „in der sich das Bekenntnis zu den Werten des Staates ausdrückt“ (ebd.: 48).

Der Begriff der Nation ist, wie bereits dargelegt, vielschichtig und entstammt aus einer langjährigen Geschichte mit unterschiedlichen Gestaltungen und Erläuterungen. Um die Nation als Begriff einzugrenzen und zugleich eine Verflechtung mit den oben angeführten Begriffen der Ethnizität und der Ethnisierung herbeizuführen, wird während der Arbeit gleich bleibend darauf eingegangen, dass das „Prinzip Ethnie als koloniale Verwaltungspraxis entstanden ist, um Menschen kollektiv einem Territorium, einem Oberhaupt zuzuweisen und um Nationen zu erfinden“ (Ghaderi 2014: 89f.) - wie bereits unter dem ersten Punkt im ersten Kapitel erwähnt. Die Abgrenzung von Nationalismus und Ethnizität wird hierbei u.a. von Georg Elwert vollzogen. Während letzteres als eine „familienübergreifende und familienerfassende Gruppen, die sich selbst

eine [...] kollektive Identität zusprechen“ (Elwert 1989: 22 rezipiert nach Ghaderi 2014: 90) verstanden wird, bezieht sich die Nation auf einen gemeinsamen Staatsapparat, der bereits zuvor gesellschaftlich organisiert war, je nach Alter, Geschlecht oder Generation. Mit den Prozessen der Nationalstaatsbildung, verbunden mit einem neuen, sozialanthropologischen Ansatz, „wurde Ethnizität als selbstverständliches Organisationsmuster menschlicher Gesellschaften naturalisiert“ (Ghaderi 2014: 90).

Zu dem neueren Verständnis von Nation ist hier namentlich Benedict Anderson und insbesondere sein Werk „Die Erfindung der Nation“ (1998) zu zitieren. Anderson präzisiert Nation als eine „vorgestellte politische Gemeinschaft - vorgestellt als begrenzt und souverän“ (Anderson 1998: 14) und komplementiert seine Anschauungen, indem der Autor die vier in der Definition inkludierten Begriffe hervorhebt und sie zugleich weiter ausführt. Zunächst ist eine Nation (a) vorgestellt, „weil die Mitglieder selbst der kleinsten Nation die meisten anderen niemals kennen, ihnen begegnen oder auch nur von ihnen hören werden, aber im Kopf eines jeden die Vorstellung ihrer Gemeinschaft existiert“ (ebd.: 14f.). Zweitens ist die Nation (b) begrenzt, „weil selbst die größte von ihnen [...] in genau bestimmten, wenn auch variablen Grenzen lebt, jenseits derer andere Nationen liegen. Keine Nation setzt sich mit der Menschheit gleich“ (ebd.: 15). Zudem wird Nation als (c) souverän angesehen, „weil ihr Begriff in einer Zeit geboren wurde, als Aufklärung und Revolution die Legitimität der als von Gottes Gnaden gedachten hierarchischdynastischen Reihe zerstörten“ (ebd.: 15). Schließlich betrachtet Anderson die Nation als (d) Gemeinschaft, „weil sie, unabhängig von realer Ungleichheit und Ausbeutung, als „kameradschaftlicher“ Verbund von Gleichen verstanden wird. Es war diese Brüderlichkeit, die es in den letzten zwei Jahrhunderten möglich gemacht hat, dass Millionen von Menschen für so begrenzte Vorstellungen weniger getötet haben als vielmehr bereitwillig gestorben sind“ (ebd.: 16; Hervorhebung im Original). Die umfassende Definition von Nation nach Andersons Verständnis setzt sich in der Entdeckung des Nationalismus fort. Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ist auf dem alten Kontinent durch „philologisch-lexikographische Revolution und der Aufstieg nationalistischer Bewegungen“ (Anderson 1998: 77) gekennzeichnet. Benedict Anderson sieht im (aufgehenden) Nationalismus erst die Möglichkeit, eine Nation zu gestalten, da die Revolution u.a. die Erkenntnis erlangte, „Sprachen seien (zumindest in Europa) gleichsam der persönliche Besitz besonderer Gruppen - derer, die sie tagtäglich sprechen und lesen. [...] diese als Gemeinschaften vorgestellten Gruppen hätten ein Recht auf Selbstständigkeit in einer Bruderschaft von Gleichen“ (ebd.: 77). Dies war der Kerngedanke, aus dem der Erfolg der Revolution resultierte. Durch die Einführung einer

(Staats-)Sprache entwickelte sich das „Gefühl nationaler Zugehörigkeit“ (ebd.: 78). Für Anderson entstand letzteres erst durch die Industrialisierung und dem „Aufkommen des Buchdrucks“ (Ghaderi 2014: 90): „Menschen [...] vermochten sich nun mit Hilfe von Buchdruck und Papier zu verständigen“ (Anderson 1998: 45). Der Buchdruck ermöglicht nach Anderson „den Beginn der national vorgestellten Gemeinschaft“ (ebd.: 45), der den Nationalismus im 19. Jahrhundert erst ermöglichte: „historisch gesehen war dieser Nationalismus erst nach der Entstehung eines sprachlichen Volksnationalismus möglich, [...] welcher sich nicht auf Europa und den Mittelraum beschränkt hat, [da] im Namen des Imperialismus verfolgten Gruppierungen desselben Typs in den riesigen Gebieten Asiens und Afrikas, die im 19. Jahrhundert unterworfen wurden, eine ganz ähnliche Politik“ (Anderson 1998: 98) verfolgt wurde. Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges und dem darauffolgenden Völkerbund entwickelt sich der Nationalstaat als „die legitime internationale Norm“ (ebd.: 100) und hat sich somit endgültig etablieren können, in der die Sprache in den Mittelpunkt von Anderson rückt: „Die Nation hat sich schon immer über die Sprache und nicht über das Blut bestimmt, das heißt man kann in die vorgestellte Gemeinschaft „eingeladen“ werden“ (ebd.: 126; Hervorhebung im Original).

Georg Elwert (1989) folgt der Ansicht von Anderson und zitiert in seinem Werk die Untersuchung von Jakob Fallmerayer „Geschichte der Halbinsel Morea“ (1830-1836), in der es um die griechische Nation geht: „eine gemeinsame Sprache und gemeinsame Volkskultur [können] Fiktionen sein [...], welche erst später, wenn die Nation bereits konstituiert ist, von den Fakten eingeholt werden. So sprach damals in Griechenland nur eine Minderheit der Bevölkerung griechische Dialekte“ (Elwert 1989: 10). Diesen Gedanken greift Elwert in seiner Definition von Nation auf: „Unter Nation verstehen wir eine (lockere oder festgefügte) soziale Organisation, welche überzeitlichen Charakter beansprucht, von der Mehrheit ihrer Glieder als (imaginierte) Gemeinschaft behandelt wird und sich auf einen gemeinsamen Staatsapparat bezieht“ (Elwert 1989: 21; Hervorhebung im Original). Die Definition beinhaltet zwei wesentliche Charakteristika, die zum Verständnis von Nation als Erfindung beiträgt: zum einen wird keine kulturelle Gemeinsamkeit gefordert; zum anderen rückt der Glaube einer Nation, also wenn „die Mehrzahl der Glieder einer solchen Nation **glaubt**, daß gewisse Elemente von Gemeinschaft sie alle in einer sozialen Struktur verbänden“ (ebd.: 21; Hervorhebung im Original) in den Vordergrund. VertreterInnen wie Ghaderi (2014) sehen in der Erfindung der Nation nach dem Verständnis von Benedict Anderson einen Zusammenhang, „dass alle ethnischen Gruppen einem starken Druck ausgesetzt sind, sich selbst als „Nation“ zu konstituieren, d. h., für sich den Anspruch auf politische Autonomie und

Selbstbestimmung zu fordern“ (Ghaderi 2014: 100; Hervorhebung im Original). Weissmann bekräftigt diese Aussage mit dem Beispiel vom Zerfall der Sowjetunion und dem anschließenden „Versuch, Nationen zu erfinden, [...] war regelmässig zum Scheitern verurteilt“ (Weissmann 2001: 29). Dies erklärt in vielerlei Hinsicht den Zerfall Jugoslawiens, welcher im Wesentlichen drei Abschnitte umfasst: zum einen die Anerkennung Sloweniens und Kroatiens, zum anderen die Anerkennung Bosniens und Herzegowinas und schlussendlich den Luftkrieg im Kosovo (vgl. Bendiek 2004: 51). Der Kerngedanke wird im Falle Ruandas ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen.

Inwieweit die Begriffe Ethnisierung, Nationalismus und Nation als komplex gelten und somit schwer zu definieren und zu vereinheitlichen sind, erklärt Georg Elwert u.a. dadurch, dass „hinter ihnen außerordentlich unterschiedliche soziale Prozesse stehen können, wie etwa Reaktionen auf zunehmende soziale und ökonomische Unsicherheit, Verlust individueller Identität und Wettbewerb um neue Revenuen“ (Elwert 1989: 29). Rainer Tetzlaff und Cord Jakobeit determinieren Ethnizität und Nation als „strittige Begriffe“ (Tetzlaff et al. 2005: 91). Karlheinz Weissmann sieht insbesondere im Zusammenhang mit dem Terminus der Nation, dass „keine Definition [...] ganz frei [ist] von dem Verdacht, einem speziellen - nationalen - Interesse zu folgen“ (Weissmann 2001: 30). Maximilian Opitz verweist in diesem Kontext darauf, dass die „Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Theorie bzw. zwischen Willens- und Kulturnation immer öfter relativiert wird, [...] [dennoch] bleibt diese Unterscheidung noch immer hilfreich, um unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Sichtweisen [...] in unterschiedlichen Kulturräumen zu erklären“ (Opitz 2007: 46f.). Gabriele Khan-Svik versucht in ihrem Beitrag (2010), „den Begriff ‚Ethnizität‘ in seiner Vielschichtigkeit, und daher Undeutlichkeit zu beleuchten“ (ebd.: 15; Hervorhebung im Original) und kommt u.a. zu der Erkenntnis, dass sich „Ethnizität der Präzisierung [entzieht]“ (Khan-Svik 2008: 125), da der „Begriff sowohl als soziale Identifikation als auch als Ideologie“ (ebd.: 125) verstanden wird. Demnach ist es wichtig zu betonen, dass Ethnizität „situational zu verstehen [ist], d.h. es handelt sich nicht um ein Fixum, das alles bestimmt, sondern konstituiert sich je nach Anlass anders“ (ebd.: 185). Folglich ist hervorzuheben, dass „Ethnizität nicht auf rationale Interessenwahrnehmung zu begrenzen [sei, sondern] ihre diffus-emotionale Verankerung ist die Bedingung ihrer instrumentellen Wirksamkeit, aber auch die Ursache ihrer irrationalen Entgleisung, die einmal als ethnisch definierte Konflikte immer wieder bis zur Unlösbarkeit eskalieren läßt“ (Dittrich et al. 1990: 26). Der Verweis auf die Komplexität der Begriffe ist insofern wichtig zu erwähnen, da sie politisch instrumentalisiert werden können und folglich in verschiedenen Kontexten auftreten können. Die Begriffe werden in der vorliegenden Arbeit am Beispiel von Ruanda angewendet.

Kapitel II: Ethnisierung Ruandas: (Wunsch-)Vorstellungen der Kolonialmächte

1 Geschichtlicher Rückblick

1.1 Ruanda

Bereits in der Antike lässt sich die Geschichte um das heutige Gebiet Ruandas, welches von einer Gruppe „von Jägern und Sammlern [..], die heute Twa⁸ genannt werden“ (Heeger 1998a: 13) und als Ureinwohner dieses Territoriums zählen, zurückverfolgen. Im Zeitraum 400 bis 300 v. Chr. besiedelten verschiedene Gruppierungen von Ackerbauern den Nordwesten Ruandas „und waren höchstwahrscheinlich die Träger der heute in Ruanda gesprochenen Sprache“ (ebd.: 13f.). Gespalten ist die Einschätzung von HistorikerInnen im Hinblick auf „die Einwanderung vor allem Viehzucht betreibender Gruppen“ (ebd.: 14) im heutigen Gebiet Ruandas. Während Carsten Heeger eine breitere Zeitspanne zwischen dem 11. und dem 16. Jahrhundert angibt (ebd.: 14), schätzt Brandstetter die erste Einwanderung der Tutsi „um das 13. Jahrhundert oder sogar früher“ (Brandstetter 1989: 25) ein. Einig ist sich der wissenschaftliche Diskurs darüber, dass es, zum einen, bis zum 16. Jahrhundert „mehrere Einwanderungswellen gab“ (Heeger 1998a: 14) und, zum anderen, „aufgrund des mangelnden Kenntnisstandes behalten Aussagen über die Besiedlungsgeschichte Rwandas weiterhin ihren hypothetischen Charakter“ (Brandstetter 1989: 25). Zu den Wanderungsmotiven zählen vorrangig die Suche nach größeren Plätzen für die Versorgung ihrer Rinder: „ihre Einwanderung entsprach den großen Bewegungen der Hirtenvölker [...], die durch die Verknappung der Weidegebiete und der zunehmenden Rinderzahl im Norden ausgelöst worden war“ (Kabagema 1993: 35). Dabei stoßen sie auf die Twa-Bevölkerung, die als Ureinwohner der ruandesischen Gesellschaft gelten, sowie auf die Hutu-Bevölkerung, „die im wesentlichen vom Ackerbau lebten“ (ebd.: 35; Hervorhebung im Original). Erwähnenswert ist hierbei, dass das Eindringen der Tutsi nicht in der Absicht erfolgte, „einen `Staat´ zu bilden, sondern sie wollten die Grasversorgung ihrer Rinder sichern“ (ebd.: 35; Hervorhebung im Original). Der Zuwachs der Tutsi-Bevölkerung folgte dem Wunsch eines eigenen Staatsgebildes, welches sich nach dem gleichen Prinzip der Königreiche, die bereits zuvor von den Hutu gebildet worden waren, orientieren sollte. Dabei war das Verhältnis beider Bevölkerungsgruppen hauptsächlich durch den Austausch von Lebensmitteln und Rindern geprägt (ebd.: 35f.). Im Laufe

⁸ Die Bevölkerungsgruppe Twa, die etwas weniger als 1% der Gesamtbevölkerung des heutigen Ruandas umfasst, nimmt im weiteren Verlauf der ruandesischen Geschichte hin zum Völkermord keine wichtige und entscheidende Rolle ein und wird daher im weiteren Verlauf der Arbeit nicht mehr erwähnt.

der Zeit eroberte die Tutsi-Bevölkerung weitere Königreiche und vergrößerte somit ihr Herrschaftsgebiet. Es gelang ihnen, aus den vielen kleinen, ursprünglich von den Hutu gegründeten Königreiche, ein Zentralregime aufzubauen, da die militärischen Kräfte, die anfangs noch zur Verteidigung ihrer Rinder dienten, ausschließlich aus Tutsi bestanden. Neben der militärischen Stärke und den damit verbundenen Eroberungen erklären zwei weitere Faktoren den gesellschaftlichen Aufstieg der Tutsi. Zum einen rückt das Rind in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung, da es sinnbildlich das zunehmende und kontinuierliche Machtstreben der Tutsi gegenüber dem Hutu darstellt. Für die ruandesische Bevölkerung steht das Rind bzw. die Anzahl als Symbol für „den Reichtum, das Prestige, die Macht, die Schönheit und die Unversehrtheit des Königs und des Königreiches“ (Kabagema 1993: 36). Zum anderen wurde ebenfalls die Rolle der Frau für die Machtansprüche der Tutsi instrumentalisiert. Die Eheschließung mit einer Tutsi-Frau bedeutete beispielsweise für einen Hutu-Mann einen sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg und somit einen Zugang zu mehr Reichtum und Wohlstand (vgl. ebd.: 36). Überdies hinaus lassen sich, neben den Ureinwohnern Ruandas [Twa], zwei unterschiedliche Gruppen beobachten: eine „feldbaubetreibende“ (ebd.: 25) Gruppe [Hutu] sowie eine „Großvieh haltende“ (ebd.: 25) Gruppierung [Tutsi]. Das heutige Ruanda war folglich „von drei Menschengruppen [bevölkert], welche die *Imbaga Y'Inyabutatu*, die „drei Zweige des nationalen Baumes“ darstellten, die dieselbe Sprache sprachen, dieselben Bräuche hatten und die gleiche Religion ausübten“ (Muyombano 1995: 26; Hervorhebung im Original). Dabei waren die drei Zweige - die Hutu, die Tutsi und die Twa - miteinander verflochten, da sie „dieselben kulturellen und monarchischen Sitten und Gebräuche“ (ebd.: 26) teilten. Alle drei Bevölkerungsgruppen haben sich in „klanartigen Gruppen“ (ebd.: 27) formiert, welche primär durch Klientelbeziehungen geprägt waren. Das friedliche Zusammenleben war durch eine eigenständige Selbstverwaltung organisiert - die Klientelbeziehungen garantierten „eine soziale Absicherung [...] und [sorgten zugleich] für eine klarere Verteilung der Rollen in der Gesellschaft“ (Heeger 1998a: 15).

Bis zum 16. Jahrhundert hat sich die gesellschaftliche Struktur in Ruanda abermals verändert; aus „klanartigen Gruppen“ (Muyombano 1995: 15) haben sich jeweils mehrere Abstammungsgruppen (Lineage) (vgl. Heeger 1998a: 14) zusammengesetzt und sich zu Königreichen zusammengeschlossen - „im 16. Jahrhundert gab es im heutigen Gebiet Ruandas ca. 50 Chefferien und Königreiche“ (Heeger 1998a: 15). Dabei wurden wichtige politische und wirtschaftliche Entscheidungen sowie Besitz von Land und Vieh in die Hände des jeweiligen Königs gelegt (vgl. ebd.: 15). Die Entstehung der kleinen Königreiche war rückblickend betrachtet

eine Vorbereitung auf die Zentralisierungsprozesse unter König Gigerls IV. Rwabugiri in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, während gleichzeitig das Königreich Ruanda, welches eines der zahlreichen Königtümer in der Region war, sich stetig vom 17. bis zum 19. Jahrhundert vergrößerte und seinen Einfluss im heutigen Ruanda kontinuierlich erweiterte (vgl. Heeger 1998a: 15f.). Doch trotz der gesellschaftlichen Struktur bildete die Bevölkerung „ein Volk, das der *Banyarwanda*, d.h. der Bewohner Ruandas“ (ebd.: 27; Hervorhebung im Original), welches friedlich miteinander umging. Aus diesem Grund waren für die einheimische Bevölkerung „die Bezeichnungen „Hutu“, „Tutsi“ und „Twa“ [...] bis zum Ende des 19. Jahrhunderts keine Namen mit festen Bedeutungen und erst recht keine Begriffe, die eine ethnische Zugehörigkeit und damit eine Aufteilung der Gesellschaft in ethnische Gruppen ausgedrückt hätten“ (Harding 1998: 3; Hervorhebung im Original), denn vor der Kolonialzeit „stand der Begriff Hutu für einen Ackerbauern, während ein Tutsi ein Viehzüchter war“ (Heeger 1998a: 19) - „both existed long before the advent of colonial rule“ (Lemarchand 1999: 5). In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass nicht „die Abstammung entscheidend [war], sondern die Frage wieviel Vieh der Einzelne besaß, wobei Viehbesitz den sozialen Status des Besitzers widerspiegelte“ (Heeger 1998a: 19). Somit war Eigentum das entscheidende Merkmal, um einer Bevölkerungsgruppe anzugehören, was gleichzeitig auch bedeutete, dass durch Reichtum bzw. Armut ein Hutu ebenso den Status verlieren und sich als Tutsi bezeichnen konnte wie andersherum - „es handelte sich bei den Begriffen also zunächst um soziale Kategorien, die [...] erst durch die Expansion des Königreichs“ (ebd.: 19) von der ruandesischen Bevölkerung wahrgenommen wurden. Nach Brandstetters Auffassung sind die drei Bevölkerungsgruppen „sowohl ethnische als auch soziale Kategorien, die sich nicht notwendigerweise decken; zwischen ihnen bestanden keineswegs strikte Trennungslinien, sondern sie ließen Mobilität in beträchtlichem Ausmaß zu“ (Brandstetter 1989: 21)⁹. Unabhängig der zugehörigen Bevölkerungsgruppe, Hutu oder Tutsi, war es „für einen Hutu durchaus möglich, sobald er zu etwas Vermögen gekommen war, [...] eine Tutsi-Frau zu heiraten und damit die Bezeichnung Tutsi zu erhalten. Umgekehrt konnte es einem verarmten Tutsi verwehrt werden, eine Frau aus dem Tutsi-Umfeld zu heiraten, so daß er gezwungen war, seine Frau in den Kreisen der Hutu zu suchen“ (Heeger 1998a: 19). Scherrer spricht in diesem Zusammenhang von „einer zahlenmäßig schwer bestimmbarer Mischbevölkerung [...] [die] etwa die Hälfte der

⁹ „Historiker und Ethnologen sind sich inzwischen weitgehend einig, daß das vorkoloniale Afrika nicht aus kulturell und linguistisch homogenen Stämmen mit eindeutigen territorialen Grenzen bestand. Vielmehr waren Mobilität, überlappende Netzwerke, multiple Gruppenmitgliedschaften und flexible, kontextabhängige Grenzziehungen die prägenden Charakteristika“ (Lentz 1997: 25)

Gesamtbevölkerung konstituieren“ (Scherrer 1997: 19f.). Dieses Faktum, welches im dritten Abschnitt dieses Kapitels näher erläutert wird, ist aufgrund seiner Erklärungskraft, im Hinblick auf die spätere deutsche und belgische Kolonialpolitik mit der damit gekoppelten Ethnisierung Ruandas, von entscheidender Bedeutung, da diese Tatsache symbolisch für die realpolitischen Entscheidungen von Seiten der Kolonialverwaltung steht: primär „vertiefte [die Kolonialverwaltung] die Kluft zwischen ‘Hutu’ und ‘Tutsi’, indem sie ihre administrativen und erzieherischen Maßnahmen an dem „bequemen Rahmen“ der Hutu-Tutsi-Dichotomie ausrichtete“ (Brandstetter 1989: 21; Hervorhebung im Original) ohne dabei „auf die hochkomplexe soziale Realität der vorkolonialen Gesellschaft, sicherlich auch aufgrund der falschen Annahme von der Geschichtslosigkeit afrikanischer Gesellschaften“ (ebd.: 21) einzugehen. Diese heute als überheblich geltende Ansicht der Kolonialmächte untermauert ihr primordiales Verständnis von Ethnizität und erklärt die „Rekonstruktion von Geschichte [...] [über] Ethnizitätsbewegungen“ (Elwert 1989: 7) hinaus. Die europäischen Kolonialmächte implementierten ihr eigenes Verständnis von Ethnizität in Ruanda, ohne jedoch auf die Geschichte des Landes näher einzugehen und beeinflussten folglich die gesellschaftlichen Strukturen Ruandas. Insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und vor allem im Bezug auf die „Mischbevölkerung“ (Scherrer 1997: 19) haben die Kolonialmächte „Mehrfachzugehörigkeiten und soziale Überschneidungen [...] schlichtweg ignoriert“ (Khan-Svik 2010: 16). Doch bevor die Kolonialzeit das heutige Ruanda in seiner gesellschaftlichen Struktur nachhaltig umgewandelt hat, war das Königreich Ruanda bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in einem Prozess von mehreren Verwaltungsmaßnahmen eingetreten, welcher eng mit dem Namen König Gigerls IV. Rwabugiri verbunden ist.

1.2 Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts

Zu der Frage, in welchem Jahr der Regierungsantritt König Gigerls IV. Rwabugiri erfolgte, gibt es unterschiedliche zeitliche Angaben. Während Anna-Maria Brandstetter (1989) den Beginn der Amtszeit im Jahr 1835 angibt, führt Gudrun Honke (1990) in ihrer Zeittafel das Jahr 1853 an. Innocent Kabagema (1993) ordnet den Regierungsantritt Rwabugiris zwischen 1863 und 1865 ein. Carsten Heeger (1998a) beziffert Rwabugiris Herrschaftsbeginn dagegen erst im Jahr 1860. Einig sind sich die AutorInnen in der Ansicht, dass Rwabugiri - „letzter unabhängiger *mwami* von 1860 bis 1895“ (Heeger 1998a: 16; Hervorhebung im Original) - und seine politischen Maßnahmen die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts maßgeblich beeinflusst haben. Obwohl Rwabugiri aus der Tutsi-Bevölkerung stammt, war er Mitglied einer Miliz, namentlich der Ingangurarugo, die neben Tutsi auch aus Hutu Milizionären bestand. Diese Zugehörigkeit spiegelte sich in seinem Verhalten während der Regierungszeit wider, indem er ein gutes Verhältnis zur Hutu-Bevölkerung, die aufgrund ihres Platzes in der ruandesischen Bevölkerung keine Machtansprüche stellen konnten und somit keine reale Gefahr für den König (Mwami) darstellte, anstrebte und aufbaute (vgl. Kabagema 1993: 49f.). Durch seine Eroberungen - Kabagema spricht gar von einem „kriegslustigen König“ (ebd.: 49) - erfuhr er große Popularität bei den Einheimischen, da die Rinderanzahl, dem Symbol des damaligen Reichtums, durch die gewonnenen Kriege kontinuierlich wuchs. Daneben ernannte Rwabugiri zahlreiche Hutu zu Häuptlingen, um deren Treue zu sichern, ohne die Kenntnis außer Acht zu lassen, dass das Königreich „von den Viehzüchtern, sprich Tutsi, beherrscht“ (Heeger 1998a: 19) wurde. Sein Streben nach Macht bzw. sein Machterhalt wurde zusätzlich durch einen „selbstgeschaffenen Adel“ (Kabagema 1993: 50; Hervorhebung im Original) komplementiert. Ziel seiner zahlreichen Eroberungen war es, die eingenommenen Regionen politisch sowie wirtschaftlich zu schwächen, um Besitztümer an seine treuen Milizen zu verteilen und gleichzeitig seine eigene Macht zu sichern (vgl. ebd.: 50f.). Dies gelang Rwabugiri lediglich im Zentrum sowie im Süden Ruandas; im Norden widersetzte sich die einheimische Bevölkerung den Machtansprüchen des Königs. Erst unter der deutschen Kolonialzeit konnte dieses Gebiet in die Machtstrukturen des heutigen Ruandas eingegliedert werden (vgl. Heeger 1998a: 17). Dessen ungeachtet, gelang es Rwabugiri, seinen Einfluss über das Gebiet kontinuierlich zu vergrößern und zugleich „verkleinerte er den Kreis der Entscheidungsträger“ (ebd.: 18). Heeger konstatiert in diesem Zusammenhang, dass Rwabugiri „eine Machtfülle [erlangte], wie es sie in dem Maße vormals im Zwischenseengebiet nicht gegeben hatte“ (ebd.: 18), da es dem Mwami u.a. gelang, die „mächtigen Lineages zu stoppen und Abspaltungen zu verhindern“ (Brandstetter 1989: 101).

Brandstetter erkannte in diesen Prozessen erste Anzeichen eines Staates in Verbindung mit einem zentralen Gewaltmonopol (Brandstetter 1998: 101). Bis zum Ende seiner Regierungszeit (1895) gelang es Rwabugiri, seine Macht und die Zentralisierungsprozesse kontinuierlich auszubauen; letzteres war jedoch nach seiner Regierungszeit nicht abgeschlossen und zudem brüchig, da „die Zentralinstanz nur im Zentrum des Landes relativ unangefochten war“ (ebd.: 103; vgl. Heeger 1998a: 18).

Die Ausdehnung des Königreichs Ruanda hatte parallel Auswirkungen auf die Begriffe von Hutu und Tutsi, die, wie oben erwähnt, „zunächst [...] als soziale Kategorien“ (Heeger 1998a: 19) charakterisiert wurden. Obwohl nicht alle Tutsi ranghohe Posten ausübten, wurden „bei der Ausdehnung Ruandas [...] diejenigen, die Macht ausübten, mit dem Begriff Tutsi gleichgesetzt“ (ebd.: 19). Dies hatte zur Folge, dass die Bevölkerungsgruppen nicht mehr lediglich ein soziales Einsehen, sondern nun mehr auch ein politisches Verständnis beinhalteten. In der Wahrnehmung der BewohnerInnen des Königreichs waren die Tutsi die Herrschenden und die Hutu die Beherrschten (vgl. Heeger 1998a: 19f.): die „Zuordnung zu Tutsi beziehungsweise Hutu wurde wichtig“ (Gutzler et al. 1997: 19). Diese Feststellung, also der Wandel der Begriffe von einem sozialen hin zu einem politischen bzw. ethnischen Verständnis (vgl. ebd.: 19), ist insofern wichtig hervorzuheben, da sich bereits vor der deutschen Kolonialzeit ein gewandeltes Verständnis in der ruandesischen Bevölkerung verbreitete. Diese Transformation in der ruandesischen Bevölkerung wird oftmals im wissenschaftlichen Diskurs ausgelassen und die Ethnisierung bzw. die ethnische Spaltung lediglich den Kolonialmächten zugeschrieben. Umso wichtiger ist es an dieser Stelle festzuhalten, dass bereits im präkolonialen Ruanda eine hierarchische Ordnung zwischen Hutu und Tutsi bestand. Dem unterprivilegierten Hutu jedoch war seine eigene Benachteiligung in der Gesellschaft bis in den 1950er Jahren **nicht** bewusst - diese Benachteiligung nimmt im späteren Verlauf der Arbeit eine entscheidende Rolle im Hinblick auf die gesellschaftlichen Umbrüche (darunter die Hutu-Revolution 1959 sowie den Bürgerkrieg Anfang der 1990er Jahren) ein. Mit dem Beginn der deutschen Kolonialzeit wurde gleichzeitig der „Prozeß der Zentralisierung des staatlichen Herrschaftssystems [und folglich] die eigenständige Entwicklung Rwandas [...] mit der imperialistischen Einbindung des Landes in die Kolonie Deutsch-Ostafrika abgebrochen“ (Brandstetter 1989: 103); parallel dazu hat die deutsche Kolonialmacht fälschlicherweise „den Eindruck [vertreten], einer unangefochtenen Zentralinstanz gegenüber zu stehen, die das gesamte Land fest im Griff hatte“ (Heeger 1998a: 18). Jedoch begann die deutsche

Kolonialperiode zu einer Zeit, in dem sich das Land unter Rwabugiri in einer nicht vollendeten Entwicklungsphase befand und griff somit aktiv in die gesellschaftliche Struktur Ruandas ein.

2 Die Kolonialmächte Deutschland und Belgien

2.1 Die Kolonialmacht Deutschland

In den Jahren 1895 bis 1900 ist Ruanda von politischen Unruhen und Machtkämpfen geprägt worden, die allerdings außerhalb der Staatsgrenzen, vor allem in Europa, kaum wahrgenommen worden sind. Gleichzeitig hat in Berlin die so genannte Berliner Konferenz im Zeitraum 1884/1885 stattgefunden, in der die deutsche Regierung bei der Aufteilung des afrikanischen Kontinents unter den anwesenden europäischen Staaten bemerkenswert zurückhaltend agiert hat. Grund ist die passive Haltung des Reichskanzlers Otto von Bismarck gewesen, der die Besiedlung in Afrika aufgrund seiner antikolonialen politischen Ausrichtung kritisch gesehen hat. Bismarck ist es primär darum gegangen, die deutsche Rolle in Europa zu stärken und hat seinen Fokus folglich auf den alten Kontinent gelegt. Im Jahr 1890 hat sich seitens der deutschen Regierung zum Teil die antikoloniale Politik geändert und sich der Kolonialfrage geöffnet. Hierfür wurde speziell im Auswärtigen Amt eine eigene Kolonialabteilung bereitgestellt (vgl. Kabagema 1993: 104). Obwohl sich das damalige Deutsche Reich erst zögerlich mit der Kolonialfrage auseinandergesetzt hat, ist der Deutsche Graf Gustav Adolf von Götzen im Zuge seiner Afrikareise 1893 bis 1894 der erste Europäer gewesen, der in Ruanda den Mwami Rwabugiri getroffen hat. In seinen zahlreichen Berichten ist Götzen wiederholt auf die Tutsi-Hutu-Konstellation eingegangen und ist u.a. zur Erkenntnis gelangt, dass die Tutsi-Bevölkerung zu den Herrschenden und die Hutu-Bevölkerung zu den Beherrschten gehörte - für Götzen eine schwer zu verstehende Erkenntnis, da der Anteil der Hutu-Bevölkerung wesentlich größer war als jener der Tutsi-Bevölkerung. Gleichzeitig hat Götzen hervorgehoben, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen gewissermaßen „ihren Platz“, strukturell in der ruandesischen Gesellschaft innehätten (vgl. Heeger 1998b: 22f.). Die Berichte von Gustav Götzen und Richard Kandt sind wichtige Quellen. Sie haben zum einen belegt, dass erste Anzeichen der Spaltung in der ruandesischen Gesellschaft bereits vor der deutschen Kolonialzeit Bestand hatten, zum anderen hat sich die deutsche Kolonialverwaltung in ihrer Anfangszeit - im Jahr 1899 hat offiziell die deutsche Kolonialzeit in Ruanda begonnen - auf ihre Berichte gestützt, da darüber hinaus kaum andere Daten über Ruanda existiert haben (vgl.: ebd.: 23). Allerdings haben die Berichte nicht die komplizierte Konstellation der ruandesischen Gesellschaft sowie den „Prozeß der Staatsbildung, in einer politischen und sozialen Umwälzung“ (Kabagema 1993: 309) Ende des 19. Jahrhunderts in Verbindung mit den bereits erwähnten Zentralisierungsprozessen von Mwami Gigerls IV. Rwabugiri dokumentiert.

Die Anfangszeit der deutschen Kolonialmacht ist „durch die Errichtung von Militärposten und die damit verbundene Festigung des Herrschaftsanspruchs der Deutschen“ (Heeger 1998b: 24) gekennzeichnet worden. Dabei hat der Fokus der deutschen Kolonialmacht zunächst darauf gelegen, ihre (militärische) Präsenz zu erhöhen anstatt sich mit der gesellschaftlichen Struktur Ruandas auseinanderzusetzen. Der mangelnde Kenntnisstand der deutschen Kolonialverwaltung hat u.a. zu der Tatsache geführt, dass die Reiseberichte für bare Münze genommen wurden, ohne sie kritisch zu hinterfragen. So wurde beispielsweise „die Ansicht von Götzens, daß das gesamte Land fest im Griff des *mwami* sei“ (ebd.: 22f.; Hervorhebung im Original) einfach übernommen, obwohl dies „faktisch nicht stimmte“ (ebd.: 23), da bekanntermaßen vor und in den ersten Jahren der deutschen Kolonialzeit der Norden des heutigen Ruandas durch Hutu kontrolliert worden war. Dennoch hat die deutsche Kolonialmacht in Ruanda ein mächtiges Königreich gesehen und sich infolgedessen bereits zu Beginn ihrer Kolonialherrschaft die Unterstützung König Yuhi V. Musinga zugesichert, dessen Inthronisierung nach der kurzen Amtszeit des Königs Mibambwes IV. Rutarindwa 1897 erfolgt ist (vgl. Ntezimana 1990: 81). Allerdings sind die ersten Jahre zwischen dem Königshof und der deutschen Kolonialverwaltung mit Unruhen verbunden gewesen. Obwohl es am Anfang noch ein Interesse seitens des Königs gegenüber der deutschen Kolonialverwaltung gegeben hat, hat sich im Laufe der Zeit, während der militärischen Verwaltungsphase bis 1908, eine gewisse Abneigung entwickelt - dennoch ist es nie zu einem Aufstand durch den Königshof während der deutschen Kolonialherrschaft gekommen (Heeger 1998b: 25). Das Verhältnis ist sogar so weit gegangen, dass König Yuhi V. Musinga während des Ersten Weltkrieges der deutschen Kolonialverwaltung gegen die belgischen Streitkräfte die Treue gehalten hat (vgl. Kabagema 1993: 2f.). Diese Haltung ist eng mit dem Namen Bernhard Dernburg verbunden gewesen, der 1906 zum ersten Kolonialminister im Deutschen Reich ernannt worden ist. Heeger (1998b) spricht in diesem Zusammenhang von einer neuen Ära der deutschen Kolonialpolitik (ebd.: 24). Dernburgs Maßnahmen standen für eine Kehrtwende der deutschen Kolonialpolitik, darunter die Einführung der sogenannten „indirect rule“ im Königreich Ruanda, die von Richard Kandt als erster Resident in der neu bewährten Residentur Ruandas 1908 in Zusammenarbeit mit dem Mwami umgesetzt worden ist (ebd.: 24f.). Hintergrund der Maßnahme war, dass es dem Militär nicht gelungen ist, eine gut funktionierende Verwaltung aufzubauen und zu etablieren. Um die indirekte Herrschaft mittelfristig und mit Aussicht auf Erfolg zu errichten, hat die Kolonialverwaltung die Ausbildung derer, die zwischen der Kolonialmacht und der Bevölkerung vermittelten und somit die indirekte Herrschaft in die Praxis umsetzen sollten, eigenständig in die Hand genommen (vgl. Kabagema

1993: 111). Mit der Entstehung der Residentur „begann die effektive Verwaltung des Landes erst 1908“ (ebd.: 309) sowie „die verwaltungstechnische Trennung von Ruanda-Urundi [und das Ende der] [...] militärische Verwaltungsphase“ (Heeger 1998b: 24). Kandt hat die Rolle des Mwami gestärkt, „auch gegen die Unzufriedenheit der Hutu mit dem Regime der Tutsi“ (ebd.: 25) und infolgedessen auch den Einfluss der Tutsi, vor allem im Hinblick auf die Unruhen im Norden des Königreichs (vgl. Kabagema 1993: 309). Die Etablierung der indirekten Herrschaft galt als die größte politische Maßnahme der deutschen Kolonialverwaltung während ihrer Zeit in Ruanda; Dernburg erkannte die komplexen Machtstrukturen und die daraus resultierende Notwendigkeit, die Einheimischen in die Arbeit der Kolonialverwaltung miteinzubeziehen - zugleich war es ein Eingeständnis von „Unerfahrenheit im Kolonialwesen“ (ebd.: 309) der deutschen Kolonialverwaltung. Auch andere Faktoren wie die „Angst vor finanziellen Belastungen und wegen des Personalmangels“ (ebd.: 309) rechtfertigten nach Ansicht der deutschen Kolonialverwaltung die Anwendung der indirekten Herrschaft, die im weiten Sinne zwei Kernpunkte beinhaltete: zum einen beschloss die deutsche Kolonialverwaltung „die Macht der Tutsiherrscher zu schützen und zu stärken, selbst wenn die Mehrheit der Bevölkerung darunter leiden sollte“ (ebd.: 309) und erhoffte sich, zum anderen, „Dienstleistungen vom Königshof und von den Tutsihäuptlingen zu bekommen“ (ebd.: 309), um die Kosten der Kolonialpolitik einzuschränken. Innocent Kabagema sieht, vor allem im Zusammenhang mit dem Personalmangel der deutschen Kolonialverwaltung und deren Unterstützung der Tutsi, eine „`conditio sine qua non`“ (ebd.: 311; Hervorhebung im Original) für die Stabilität der Residentur. Die indirekte Herrschaft bzw. indirect rule, die in Ruanda eingeführt wurde, nachdem die Kolonialverwaltung die ersten Jahre die Macht dem Militär überlassen hatte, hatte ihren Ursprung bereits Mitte des 19. Jahrhunderts. Namentlich ist hier Frederick John Lugard zu erwähnen, der diese Form von Herrschaft im damaligen Indien stützte. Inhaltlich umfasst die indirect rule, dass einem Teil der Bevölkerung ein gewisser Anteil an Macht zugesprochen wurde, während die Kolonialmacht im Hintergrund die (eigentliche) Kontrolle behielt und ihre Arbeit sich dementsprechend auf das Mindeste reduzierte, ohne sich zusätzlich mit der Geschichte oder mit der Kultur des Landes auseinandersetzen zu müssen (vgl. Kabagema 1993: 109ff.; Heeger 1998b: 24f.). Letzteres wurde ebenso der deutschen Kolonialverwaltung wie auch der Belgischen im späteren Verlauf der ruandesischen Kolonialzeit in vielen Fällen vorgeworfen. Durch die fehlenden Kenntnisse und der einseitigen Beeinflussung durch die Reiseberichte beispielsweise von Gustav Götzen und dem späteren Residenten Richard Kandt über die gesellschaftlichen und politischen Strukturen Ruandas waren „die Kolonialbeamten [...] Opfer ihrer Kolonialpolitik, die namentlich

zur Bevorzugung der Tutsischicht führte“ (Kabagema 1993: 313). Und genau dieses mangelhafte Wissen führte zu einer „Verkennung, Mißachtung und Verachtung der wirklich bestehenden Verhältnisse“ (ebd.: 313) und letztendlich zu einer „absichtlichen oder unabsichtlichen [...] Zerstörung der bestehenden politischen, sozialen und kulturellen Gleichgewichte“ (ebd.: 313), wie Kabagema richtigerweise feststellt. Neben ihrer zögerlichen und zurückhaltenden Kolonialpolitik in Verbindung mit der kurzen Dauer der Residentur, dem Personalmangel sowie schwierigen, finanziellen Rahmenmöglichkeiten, hatte die deutsche Kolonialverwaltung eine wichtige Erkenntnis übersehen: durch ihre übergeordnete Rolle in der ruandesischen Gesellschaft verfolgten die Tutsi mittlerweile „ihre eigenen Ziele“ (ebd.: 314).

Neben den Veränderungen im Verwaltungsbereich ergriff die deutsche Kolonialmacht ebenfalls im wirtschaftlichen Bereich Maßnahmen, die der ruandesischen Bevölkerung fremd waren. Durch die Einführung der Geldwirtschaft erhoffte sich die Kolonialmacht, dass sich Ruanda finanziell selbst erhalten könnte, um die Kosten seiner Kolonialpolitik dauerhaft zu senken. Hierfür wurden mehrere Güter, darunter Baumwolle, Tabak, Erdnüsse und Reis exportiert, bis sich Kaffee als ertragreicher herauskristallisiert hatte (Heeger 1998b: 25f.). Trotz des Exports von Gütern konnten die Kosten der Kolonialpolitik nicht gedeckt werden (vgl. Kabagema 1993: 5); gleichwohl bewirkte die Einführung der Geldwirtschaft eine Reihe von anderen gesellschaftlichen Umbrüchen, deren Folgen bis zu der steigenden Unzufriedenheit der Hutu Anfang der 1950er Jahre reichte, die im späteren Verlauf der Arbeit aufgegriffen wird. Zwar stellt Carsten Heeger richtigerweise fest, dass durch die Einführung die Möglichkeit bestand, „auch außerhalb der traditionellen Strukturen zu Wohlstand und Einfluß zu gelangen“ (Heeger 1998b: 35); dennoch, und dies wird vor allem während der belgischen Kolonialzeit ersichtlich, stieg auch die Unzufriedenheit im Großteil der Bevölkerung, der die neue wirtschaftliche Ausrichtung Ruandas überwiegend tragen musste (vgl. Heeger 1998b: 31).

Während des Ersten Weltkrieges und in Folge mehrerer militärischer Auseinandersetzungen mit Belgien in Ruanda verlor die deutsche Kolonialverwaltung „die entscheidenden und verhängnisvollen Kämpfe [...] in Ruanda im Mai 1916“ (Kabagema 1993: 301) gegen den europäischen Kleinstaat und letztendlich die Kontrolle über ihre Kolonien in Afrika (Heeger 1998b: 26).

2.2 Die Kolonialmacht Belgien

Obwohl der europäische Kleinstaat Ruanda bereits 1916 besetzte, wurde erst sieben Jahre später, 1923, seitens des Völkerbundes das belgische Verwaltungsmandat für Ruanda formell erlassen. Durch die Verabschiedung der internationalen Bevollmächtigung verpflichtete sich Belgien daraufhin, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf Artikel 23 des Paktes des Völkerbundes nunmehr auch in ihren Kolonien nachzukommen (Muyombano 1995: 23). Dieses Abkommen beinhaltete u.a. folgende Normen:

- „a) sie [die Bundesmitglieder] werden sich bemühen, angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder zu schaffen und aufrechtzuerhalten, sowohl in ihren eigenen Gebieten, wie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken und zu diesem Zwecke die erforderlichen internationalen Stellen einzurichten und zu unterhalten;
- b) sie verbürgen der eingeborenen Bevölkerung in den ihrer Verwaltung unterstellten Gebiete eine gerechte Behandlung;
- c) sie betrauen den Bunde mit der allgemeinen Überwachung der Abmachungen, betreffend den Mädchen- und Kinderhandel sowie über den Handel mit Opium und anderen schädlichen Mitteln;
- d) sie betrauen den Bund mit der allgemeinen Überwachung des Waffen- und Munitionshandels mit den Ländern, bei denen die Überwachung dieses Handels im allgemeinen Interesse unumgänglich ist; [...]
- f) sie werden sich bemühen, internationale Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Krankheiten [zu treffen“ (Völkerbundsatzung 2017)

Neben der belgischen Kolonialmacht war auch der Völkerbund mit den oben beschriebenen Normen teilweise überfordert. Diese Erkenntnis liegt u.a., dass „die in Artikel 23 beschriebenen Aufträge [...] komplex [waren] und benötigten [folglich] geschultes Personal“ (Löhr 2010: 163). Wie bereits während der deutschen Kolonialzeit zuvor, oblag zunächst dem Militär die Verwaltung. Die einzige Maßnahme der belgischen Kolonialmacht war es zunächst, die „indirect rule“ der deutschen Kolonialmacht zu übernehmen und fortzusetzen. Darüber hinaus waren die ersten Jahre der belgischen Kolonialzeit eher durch eine passive und zurückhaltende Rolle geprägt (Heeger 1998b: 26). Die Ausbeutung von Gütern und die Beschlagnahmung von Tieren und Nahrungsmitteln sowie von Belgiern verübten Gewaltdelikten gegenüber Frauen erschwerte die Akzeptanz der Belgier in der Bevölkerung (vgl. Kabagema 1993: 304). Heeger (1998b) konstatiert infolgedessen, „daß die Belgier zum einen kein Konzept hatten und zum anderen kaum Kenntnisse über die gesellschaftliche Realität besaßen“ (ebd.: 27). Gleichzeitig gelang es dem belgischen Militär 1923 die im Norden von Hutu kontrollierten Gebiete unter ihre Kontrolle zu bringen (vgl. ebd.: 27). Im Jahr 1926 kristallisierte sich sukzessive ein Konzept der belgischen Kolonialmacht im Hinblick auf die politische und gesellschaftliche Struktur Ruandas heraus. Die eingeleiteten Verwaltungsreformen der belgischen Kolonialverwaltung zielten „auf eine weitere Konzentration

der Macht in den Händen einer noch kleineren Gruppe von Tutsi“ (Heeger 1998b: 27) ab. In ganz wesentlichem Ausmaß wurden die Verwaltungsreformen von einer bestimmten Maßnahme in den 1930er Jahren entscheidend geprägt und sie beeinflusste die Entwicklung in der ruandesischen Bevölkerung während der kommenden Jahrzehnte: die Einführung von Personalausweisen - Mehler spricht in diesem Zusammenhang von einer „ethnischen Kategorisierung“ (Mehler 2010: 252) - in denen „der Einzelne als Hutu, Tutsi oder Twa klassifiziert [wurde], wobei der Viehbesitz das ausschlaggebende Kriterium darstellte“ (Heeger 1998b: 29). Die Anzahl der Rinder, die, wie bereits oben erwähnt, in Ruanda den Wohlstand anzeigten, wurde von der belgischen Kolonialmacht im Rahmen ihres Ethnisierungsprozesses für die Aufteilung und folglich für eine klar definierte ethnische Zugehörigkeit durch den Vermerk in die eingeführten Personalausweise heran gezogen. Diese Maßnahme stellte „den eigentlichen Ausgangspunkt für die Spaltung des ruandischen Volkes“ (Muyombano 1995: 27) dar, da durch diesen Erlass die „institutionelle Festschreibung der Ethnien“ (Heeger 1998b: 29) vollzogen wurde. Célestin Muyombano stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die belgische Kolonialmacht „über kein objektives Kriterium verfügte, um die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Volksgruppen zu bestimmen, welche seit Jahrhunderten dieselbe Sprache, dieselbe Kultur und Geschichte miteinander teilten“ (Muyombano 1995: 27). An diesem Punkt taucht die bereits in Kapitel I aufgeführte Kernfrage auf, ob Ethnizität durch ein subjektives Verständnis oder durch objektive Kriterien bestimmbar ist. Zwar ist die Rinderanzahl objektiv bestimmbar, die zudem auch über den Wohlstand Auskunft gibt. Durch die Einführung der Personalausweise wird aber zugleich auch die ethnische Zugehörigkeit ersichtlich: „Die ruandische Gesellschaft wurde unterteilt in das ‘‘Volk der Tutsi’’ - das waren alle erwachsenen Männer (und deren Familien), die mehr als zehn Rinder besaßen. Die erwachsenen Männer, die weniger als zehn Rinder besaßen, wurden dem ‘‘Volk der Hutu’’ zugeschlagen“ (ebd.: 27f.; Hervorhebung im Original). In diesem Fall greift die Frage das genannte Beispiel auf, indem sich die belgische Kolonialmacht nicht auf objektive Kriterien stützte, da es im Falle Ruandas, aufgrund seiner unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen keine unterschiedlichen Merkmale wie Sprache oder kulturelle Eigenschaften gab und sie deshalb auf die Anzahl der Rinder zur Einordnung der ethnischen Zugehörigkeit auswichen, die die belgische Kolonialmacht letztendlich in den Personalausweisen einführte. Aufgrund dieses Vorgehens wird ersichtlich, wie die von der belgischen Kolonialmacht vorgefundenen, geschichtlichen Strukturen „schlichtweg ignoriert“ (Khan-Svik 2010: 16) wurden, weil es „in der alten ruandischen Gesellschaft nicht üblich [war], daß man die genaue Anzahl der Rinder bekanntgab“ (Muyombano 1995: 28f.). Zum einen,

weil die ruandesische Bevölkerung aus Aberglauben ihre Anzahl geheim hielt, um jegliches Unglück von den Rindern fernzuhalten; zum anderen führten mehr Rinder zu erhöhten Steuerausgaben, daher wurden den Beamten möglichst wenige Rinder gegeben (Muyombano 1995: 29). Um ihren eigenen Herrschaftsanspruch zu bekräftigen (indirect rule), führte die belgische Kolonialmacht eine (ethnische) Kategorisierung ein, die allerdings nicht das Ziel verfolgen sollte, die wahren Besitzverhältnisse herauszufinden, sondern die ethnische Spaltung voranzutreiben. An dieser Stelle taucht berechtigterweise die Frage auf, warum die belgische Kolonialmacht nicht die Entstehung einer Willensnation forciert hat. Mit dem „Gewaltmonopol und seiner Verfassung, gibt der Staat der Nation und ihren Werten eine feste Ordnung, die dem politischen Gemeinwesen Stabilität und Dauer verleiht. Der Staat schafft somit die Einheit der Nation“ (Opitz 2007: 47). Zugleich spielt die Ethnizität in einer Willensnation eine untergeordnete Rolle - primär wird hierbei die Staatsangehörigkeit betrachtet, „in der sich das Bekenntnis zu den Werten des Staates ausdrückt“ (ebd.: 48) - dennoch spaltete die belgische Kolonialmacht mit der Einführung des Personalausweises, in welchem die ethnische Zugehörigkeit vermerkt wurde, die Gesellschaft in Ruanda: „Belgien kontrollierte Ruanda, indem es die Unterschiede zwischen Tutsi und Hutu zu einer frei erfundenen rassischen Trennung aufbaute“ (Allen 2015: 141). Rogers Brubaker spricht in diesem Zusammenhang von einer „staatlichen Kategorisierung“ (Brubaker 2007: 101) - wie beispielsweise während der NS-Zeit oder in Südafrika - mit der die belgische Kolonialmacht der Bevölkerung Ruandas eine ethnische Differenzierung aufzwang (vgl. ebd.: 101).

3 Die Ethnisierung Ruandas - ein erfundenes Konstrukt der Kolonialmächte

Bereits unter dem Abschnitt 1.2 wurde der Wandel der Begriffe Hutu und Tutsi von einem sozialen hin zu einem politischen bzw. ethnischen Verständnis dargestellt (vgl. Heeger 1998a: 19). Wichtig ist hierbei zu betonen, dass die ruandesische Gesellschaft bereits vor der Kolonialzeit angefangen hatte, sich zu transformieren (vgl. Tetzlaff et al. 2005: 100); die Machtpositionen wurden im Großteil des heutigen Ruandas von der Tutsi-Bevölkerung besetzt. Daraus wurde ein „Gewohnheitsrecht [...], ein Prozeß der weit vor dem Zusammentreffen mit den Europäern begonnen hatte“ (Heeger 1998b: 35); gleichwohl „verstärkten und beschleunigten sich einige Entwicklungen [in der Kolonialzeit]“ (ebd.: 34). Erst durch die Vorstellungen der Europäer nahmen die Tutsi aus dieser Konfiguration ihre übergeordnete Rolle in der ruandesischen Bevölkerung überhaupt und in vollem Maße wahr: „damit wurde die Identität und das Selbstbildnis der Tutsi als Herrscher und “überlegene Rasse“ [...] weiter gestärkt“ (ebd.: 35; Hervorhebung im Original). Daher nahm die Einführung der indirekten Herrschaft im Zuge der Ethnisierung eine wichtige Rolle ein: „In dem Bestreben, ihre Kolonie mit möglichst wenig finanziellem, und personellem Aufwand zu verwalten, stützten sich sowohl die deutsche Kolonial- wie auch die belgische Mandatsmacht auf ein indirektes Verwaltungssystem, das die vorhandenen politischen und sozialen Strukturen auszunutzen suchte“ (Gutzler et al. 1997: 19). Die indirekte Herrschaft stand bildlich für eine Vertiefung der bereits vorhandenen Spaltung, ohne dabei auf die bereits vorgefundenen Strukturen einzugehen („erst die Kolonialherren führten die ethnische Bedeutung der genannten Begriffe ein“ (ebd.: 19)), da „die Entwicklung der einheimischen Einheiten gestoppt wurde“ (Kabagema 1993: 3). Es haben sich demzufolge erste Anzeichen eines Überlegenheitsbewusstsein herauskristallisiert bzw. sie wurde von der Tutsi-Bevölkerung auch tatsächlich internalisiert. Im Gegensatz zur Mehrheit der Bevölkerung, den Hutu, deren politisches Bewusstsein sich erst im Laufe der 1950er Jahren entwickelt hat. Ferner ist in diesem Zusammenhang der Begriff der „Mischbevölkerung“ (Scherrer 1997: 19) erwähnenswert, der bereits im ersten Abschnitt dieses Kapitels erläutert wurde. Aufgrund eines unbekanntem Anteils der Mischbevölkerung - „eine der unglaublichsten Merkwürdigkeiten [...] ist aber, daß es die Mischbevölkerungen in der gesellschaftlichen Wahrnehmung nicht gibt“ (ebd.: 20) - erkennt Christian P. Scherrer, dass „die kritischen Unterscheidungsmerkmale seit der Kolonialisierung ab 1894 rassisch geprägt [sind]“ (ebd.: 19). Zudem merkt Célestin Muyombano an, dass die ethnische „Zuordnung [...] aufgrund der Anzahl der Rinder vollkommen willkürlich“ (Muyombano 1995: 28) ist. Die Anzahl der Rinder stand folglich für den Wohlstand und zugleich für die Zugehörigkeit der ethnischen

Gruppe. An dieser Stelle stellt sich die Frage, in welchem Zusammenhang eine ethnische Gruppe zur Wirtschaft steht. Franz-Volker Müller (1989) stellt zwischen der Ethnizität und wirtschaftlichen Tätigkeiten ein enges Verhältnis fest „und ethnische Gruppen monopolisierten oft ökonomische Ressourcen“ (ebd.: 173). Müller untermauert diese Ansicht, indem er hierfür Immanuel Wallerstein zitiert, welcher für das Verständnis von ethnischen Gruppen weniger eine gemeinsame Sprache oder eine politische Einheit voraussetzt, sondern eine gemeinsame Beschäftigung (Wallerstein 1960: 132 rezipiert nach Müller 1989: 173f.). Müller führt als Beispiel die Situation von Mali in den 1970er Jahren an: „Es ist der einheimischen Bevölkerung und der Wissenschaft bekannt, daß im Mittleren Nigertal [Mali] die Fula [...], die Kel Tamashek und die Mauren Viehzüchter sind, daß die Bozo und Somono Fischer sind, unter Juula und Marka Händler verstanden werden, die Bambara, Bobo und Dogen als Bauern gelten. Was die „Ethnizität“ dieser Gruppen ausmacht, wird nur verständlich, wenn man sie in einen gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang stellt. Zuerst muß der Staat, diese tausendjährige Formation des Mittleren Nigertals, berücksichtigt werden. Trotz der ökologischen Spezialisierung der ethnischen Gruppen ist keine klare räumliche Eingrenzung zu erkennen“ (Müller 1989: 174; Hervorhebung im Original). Obwohl sich Müller mit dem Fallbeispiel Mali auseinandergesetzt hat, können sich an dieser Stelle gemeinsame Punkte herauskristallisieren.

Neben der Anzahl von Rindern spielten zusätzlich körperliche Merkmale während des Ethnisierungsprozesses eine Rolle. Neben der Größe und der etwas schlankeren Figur - manche ForscherInnen führen dies auf die Ernährung zurück, Tutsi „bekamen Milch und Fleischgerichte, die Hutu mußten Maisbrei und Bohnen essen“ (Scherrer 1997: 31; vgl. Etzersdorfer et al. 2016: 235) - besaßen Tutsi „feine Gesichtszüge und oftmals hellere Haut als die meisten Afrikaner, während die Hutu kleiner und gedrungen waren, mit dunkler Haut und negroiden Merkmalen“ (Paul 2008: 82). Dabei nahm die Hautfarbe u.a. eine zentrale Rolle bei der Ethnisierung in Ruanda ein, da sie „als Merkmal zur Konstitution und Distinktion sozialer Gruppen [...] sich dabei als gesellschaftlich besonders wirksam [heraus kristallisiert hat], weil die wissenschaftlichen Konstrukte im Alltagsleben jederzeit durch die Sichtbarkeit des Merkmals plausibilisiert werden konnten“ (Dittrich et al. 1990: 18). Konsens besteht heute in der Wissenschaft darin, dass die physischen Kriterien und deren Versuch - „seien sie fiktiv oder real vorhanden - zur Erklärung gesellschaftlicher Phänomene [...] als Rassismus abgelehnt und verurteilt werden [muss]“ (Brandstetter 1989: 11). Scherrer (1997) erkennt in diesem Zusammenhang Parallelen zum „Apartheidsystem“ (ebd.: 31), was den rassistischen Grundgedanken untermauert und bekräftigt

zugleich, dass beide Bevölkerungsgruppen „nichts spezifisch Ethnisches haben und deren Kultur identisch ist [...] seit mindestens 700 Jahren“ (Scherrer 1997: 11). Irene Etzersdorfer und Ralph Janik (2016) stellen folglich fest, dass die gesellschaftliche Rolle der Tutsi „auf keiner traditionellen Überlegenheit, sondern einer von außen aufgestülpten Hierarchisierung“ (ebd.: 235) entstanden ist, „da die Europäer doch meinten, drei Rassen unterscheiden zu können“ (Schürings 1997: 16). Schürings wirft hierbei die kritische Frage zur Erläuterung der Ethnien im Allgemeinen auf. Durch die Gegebenheit, dass die ethnische Zugehörigkeit bzw. die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen während der präkolonialen Zeit keine Bedeutung in der ruandesischen Bevölkerung spielten (vgl. Schürings 1992: 78), stellt sich im Folgenden die Frage, inwieweit die ethnische Zugehörigkeit mit dem Kolonialstreben Deutschlands und Belgiens in einem unmittelbaren Zusammenhang stand, vor allem im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen der ruandesischen Bevölkerung sowie die politischen Machtverhältnisse im Laufe der Kolonialzeit, aber auch darüber hinaus. Die ethnische Zugehörigkeiten sind nach ihrer Auffassung „Kategorisierungen von Europäern [...], eine biologisch unterschiedliche Abstammung konnte [...] für die rwandische Bevölkerung nicht nachgewiesen werden“ (ebd.: 72f.) und wurde demnach „eine Frage der rassischen und politischen Zuordnung“ (Scherrer 1997: 19).

Inwieweit die ethnische Zugehörigkeit „als koloniale Verwaltungspraxis entstanden ist“ (Ghaderi 2014: 89) belegt u.a. Georg Elwert anhand des Beispiels der britischen Kolonialzeit in Sambia: „Ethnie [ist in diesem Fall] erst entstanden, als die britische Kolonialmacht begann, Land kollektiv nach dem Prinzip „Ethnie“ zuzuweisen“ (Elwert 1989: 13; Hervorhebung im Original). Elwert betont in diesem Zusammenhang ein entscheidendes und elementares Kriterium: „Die Selbstzuschreibung von kollektiver Identität ist kein Akt des freien Willens. Sie reagiert in Abwehr, Distanzierung, Anlehnung oder Übernahme auf Fremdzuschreibungen“ (ebd.: 26). Ein weiterer prägender Schritt in diesem Zusammenhang war die Einführung des Personalausweises und der damit verbundenen, amtlichen ethnischen Zugehörigkeit. Sie galt damals als der vorläufige Höhepunkt der Ethnisierung und bekräftigte durch das amtliche Dokument zusätzlich die Erkenntnis, dass „*Exklusivität* [...] das entscheidende Merkmal von Ethnizität“ (Tetzlaff et al. 2005: 91; Hervorhebung im Original) sei. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass alle Mwamis „bis in die 30er Jahre nicht als *Tutsi* gesehen werden [wollten]“ (Scherrer 1997: 30; Hervorhebung im Original). Im Zuge der voranschreitenden Ethnisierung setzte die belgische Kolonialmacht 1931 König Yuhi V Musinga - „der letzte der traditionellen Chiefs, die aus ihrer antikolonialen Haltung keinen Hehl machten“ (ebd.: 30) - ab und er wurde „durch den

Kolonialzögling Rudahigwa ersetzt“ (Scherrer 1997: 30), was dazu führte, dass sich das Königshaus mit der Inthronisierung ebenfalls und ab diesem Zeitpunkt als Teil der Tutsi-Bevölkerung ansah (vgl. ebd.: 30). Durch die Erkenntnis, dass die belgische Kolonialmacht „über kein objektives Kriterium verfügte, [...] die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Volksgruppen zu bestimmen“ (Muyombano 1995: 27; Hervorhebung im Original), wird in diesem Zusammenhang Georg Elwert abermals erwähnt: „Ethnizität als objektives [...] Phänomen existiert schlichtweg nicht“ (Ghaderi 2014: 89). Bekräftigt wird diese Aussage durch das ruandesische Beispiel: „dieselbe Sprache, dieselbe Kultur und Geschichte“ (Muyombano 1995: 27) hinderte die belgische Kolonialmacht nicht daran, die ethnische Spaltung anhand des Personalausweises voranzutreiben; es zeigt sich daher deutlich, dass die Prozesse der Ethnisierung nicht zufällig entstehen, „sondern [...] immer mit Personen verbunden [sind], die die Abläufe steuern oder zu steuern versuchen“ (Khan-Svik 2008: 126), wie es bei der Inthronisierung des Mwamis Rudahigwa 1931 durch die belgische Kolonialmacht der Fall war. Ethnisierung bzw. Ethnizität als primordiales Verständnis der Ruandesen scheidet somit während der deutschen und belgischen Kolonialzeit aus.

Im Falle Ruandas wird die Ethnizität während dieser Zeit als ein Ergebnis eines Konstruktionsprozesses verstanden: „von Menschen geschaffen“ (Ghaderi 2014: 91). Als Besonderheit Ruandas gilt der primordiale Ansatz von Ethnizität, welche sich nach seiner Errichtung gesellschaftlich verfestigt hat und in einem späteren Verlauf der Geschichte, genauer in den 1950er Jahren sowie in der Ersten und Zweiten Republik bis zum Genozid 1994, eine prägende Rolle einnehmen wird. Stand der Begriff in der Kolonialzeit noch für die ethnische Spaltung der Gesellschaft, wird er im Zuge des Bewusstseins der Hutu-Bevölkerung politisch und gesellschaftlich instrumentalisiert bzw. missbraucht; erst wenn Ethnizität „in der Gesellschaft als legitimes Differenzierungskriterium wahrgenommen“ (Khan-Svik 2010: 22) wird, können ethnische Konflikte ausbrechen. Letztere - ethnisch geprägte Gewaltanwendungen - fanden bis 1959 nicht statt (vgl. Scherrer 1997: 12).

Kapitel III: Mit dem Nationalismus die (ersehnte) Unabhängigkeit?

1 Die 1950er Jahre

1.1 Zunehmende Unzufriedenheit

Gesondert hervorzuheben ist allerdings die Tatsache, dass „ethnische Unterschiede zu Beginn der 50er Jahren keine offenkundige Rolle bei der Wahrnehmung von Benachteiligungen“ (Rink et al. 1998: 39) gespielt hatten. Demzufolge kam es bis zu diesem Zeitpunkt zu keinem ethnischen Konflikt innerhalb der Bevölkerungsgruppen (Scherrer 1997: 12), da sich das Bewusstsein der diskriminierten Ethnisierung in einem stetigen Prozess kontinuierlich verbreitete. Die kontinuierliche Ethnisierung der deutschen und der belgischen Kolonialmächte veränderte, neben der ruandesische Gesellschaft, zugleich die politischen Machtstrukturen in den 1950er Jahren. Diese Phase spiegelte einen, wenn nicht den wichtigsten Wendepunkt im weiteren Verlauf der ruandesischen Geschichte wider, da sich in diesem Jahrzehnt die ethnische Identität der beiden Gruppierungen kontinuierlich verbreitete - wobei das „Hutu-Bewusstsein erst durch den Gebrauch und Missbrauch der relativ privilegierten politischen Stellung der Tutsi während der Kolonialzeit entstanden“ (Tetzlaff et al. 2005: 100) reaktiv und in unterschiedlichen Jahrzehnten entstanden ist. Es gilt nochmal festzustellen, dass mit der Einführung des ethnisch festgeschriebenen Personalausweises durch die belgische Kolonialmacht die Tutsi eine positive Diskriminierung erfuhren: durch den Zugang zu einer besseren Bildung und folglich als Ausführende der indirekten Herrschaft, einen Umstand, den sie zum Anlass nahmen, ihren Herrschaftsanspruch zu rechtfertigen. Demgemäß entwickelte sich das Hutu-Bewusstsein kontinuierlich in Verbindung „mit den wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in den 50er Jahren“ (Rink et al. 1998: 37), die u.a. aus der privilegierten Stellung der Tutsi-Bevölkerung heraus resultierten, unterstützt durch Maßnahmen der belgischen Kolonialverwaltung. Das ethnische Hutu-Empfinden ist somit eng mit den Entscheidungen der belgischen Kolonialverwaltung und dem bereits konstruierten Superioritätsanspruch der Tutsi-Bevölkerung verbunden. Rink und Schreiber vertreten demzufolge die Auffassung, dass die bewusst herbeigeführte Ethnisierung Ruandas in den 1950er Jahren die entscheidende Etappe für eine kontinuierliche politische Eskalation bis zum Genozid 1994 darstellte (ebd.: 37).

Die Ethnisierung als politische Instrumentalisierung der Ethnizität „meint [...] vor allem das Bewusstsein, zu einer *exklusiven* Gruppe zu gehören“ (Tetzlaff et al. 2005: 105; Hervorhebung im Original). Diese Ansicht bzw. dieses Verständnis von Ethnizität trifft im Fall Ruandas umfassend

zu: durch eine „fiktive oder reale Grenzziehung, die sich im Alltag in vielerlei Form äußern kann“ (Tetzlaff et al. 2005: 105) war die Bildung einer Staatsnation unterminiert. Unter diesen von ihnen selbst geschaffenen Voraussetzungen änderte jedoch die mittlerweile als UN-Treuhandverwalter agierende belgische Macht in der zweiten Hälfte der 1950er Jahren schrittweise ihre Haltung, zum Teil bedingt durch den Druck seitens der Vereinten Nationen, die „unter der Führung der beiden neuen, im Grundsatz antikolonialistisch eingestellten Weltmächte, USA und UdSSR [...] das zentrale Ziel [...] nach 1945 [verfolgten], die Kolonialgebiete [...] auf eine Unabhängigkeit vorzubereiten“ (Rink et al. 1998: 40) und „dadurch [...] sich neue Anforderungen an Belgien [ergaben] (ebd.: 40). Die Perspektive einer künftigen Unabhängigkeit bot der Hutu-Bevölkerung eine Umkehrung der politischen Kräfte unter der Berufung auf politische Mehrheitsprinzipien. Dadurch entstand für die Hutu-Mehrheitsbevölkerung nicht nur erstmals die Aussicht auf politische Repräsentation, sondern längerfristig die Übernahme der politischen Macht im Land selbst. Im Zuge dieses Prozesses wurden den Hutu zunächst sukzessive mehr Rechte eingeräumt, wie beispielsweise der Zugang zum Beamtenwesen oder zur höheren Bildung (vgl. Scherrer 1997: 31). Letztere bekam eine besondere Bedeutung, da sie am sozialen Aufbau der ruandesischen Ethnisierung rüttelte: „Bildung allein legitimierte nicht länger den Anspruch auf das Machtmonopol“ (Rink et al. 1998: 40).

Verbunden mit zwei Hauptforderungen der Vereinten Nationen bezüglich Ruanda und allen Kolonien nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, zum einen die „Übertragung der gesamten belgischen Verwaltung in ruandische Hand [...] [und] die Etablierung einer gerechten und demokratischen Ordnung“ (ebd.: 41), bildeten sich ab Mitte der 1950er Jahre eine Reihe neuer politischer Parteien „mit eindeutig radikal ethnischen Merkmalen und Zielsetzungen [...], die die politische Macht ausschließlich für ihre Gruppe beanspruchten“ (Harding 1998: 5). Die mittlerweile unüberbrückbare ethnische Zugehörigkeit stand auch bei der Parteienbildung im Fokus (vgl. Schürings 1992: 79). Somit rückte die Ethnisierung „mit der Bildung von Parteien im Vorfeld der Revolution von 1959 [...] schließlich in das Zentrum der politischen Auseinandersetzung“ (Rink et al. 1998: 37) und drängte, in einer Zeit der schwebenden Unabhängigkeit, den Einfluss der belgischen Treuhandverwaltung fortwährend zurück. Letzteren entgleiste auch zunehmend die Kontrolle in ihrem eigenen Treuhandgebiet und die Belgier blieben ausserstande - den politischen und gesellschaftlichen Wandel strukturell Rechnung zu tragen.

Das Land befand sich zu diesem Zeitpunkt aufgrund der politischen Perspektiven in einer prärevolutionären Aufbruchstimmung der bis dahin benachteiligten Mehrheitsbevölkerung. Als

Beispiel kann an dieser Stelle das Verhalten der belgischen Treuhandverwaltung im Zuge der Unruhen der 1950er Jahren beobachtet werden. Neben politischen Veränderungen, die die Vereinten Nationen von der belgischen Treuhandverwaltung seit längerem gefordert hatten, wurden zugleich auch die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten innerhalb der Bevölkerungsgruppen kritisiert. Dennoch „sah die belgische Verwaltung ihre Priorität in der Forcierung der wirtschaftlichen Entwicklung“ (Rink et al. 1998: 41) und unterschätzte die „psychologisch-politische Bedeutung“ (ebd.: 47) der ersten (Kommunal-)Wahlen. Diese boten „zum einen die reine Möglichkeit der Mitbestimmung, zum anderen einen erstmaligen Zugriff einiger Hutu auf die unterste Ebene politischer Macht“ (ebd.: 47) im Jahr 1956, die „als grundsätzlicher Angriff auf das Führungsmonopol der Tutsi-Eliten“ (ebd.: 48) wahrgenommen wurde. Wenngleich einige Hutu in die unteren, kommunalen Gremien gewählt wurden, rüttelten die ersten Wahlen zunächst kaum an der Vormachtstellung der Tutsi. Dennoch befürchteten letztere, „daß bei besserer Organisation und breiterem Verständnis innerhalb der Bevölkerung bei der nächsten Wahl der Status Quo gefährdet sein könnte“ (ebd.: 48). Gleichzeitig erkannten führende Hutu-Revolutionäre in der zweiten Hälfte der politisch turbulenten 1950er Jahre das Potential der Massenmobilisierung im Namen des ethnischen Nationalismus. Die Instrumentalisierung des ethnischen Nationalismus durch die erstmalige Massenmobilisierung der bis dahin politisch inaktiven Bevölkerung stellt ein bekanntes Phänomen in der Forschung ethnischer Konflikte dar. Im Falle Ruandas wurde sie als Basis der bevorstehenden Hutu-Revolution gewertet (Wehler 2011: 24).

Anlässlich des UN-Besuchs im Jahre 1957 und der damit verbundenen Überprüfung der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbrüche Ruandas, stellten beide Bevölkerungsgruppen jeweils eigene Forderungen im Hinblick auf die bevorstehende Unabhängigkeit. Durch die Unabhängigkeit Ghanas 1957 als erster Staat Schwarzafrikas, verlangte auch der (Tutsi-)Mwami u.a. „eine möglichst schnelle Machtausweitung zugunsten der einheimischen Autoritäten“ (Rink et al. 1998: 50), um die Unabhängigkeit zeitnah umzusetzen und betitelte zugleich „das zentrale Problem Ruandas [...] die Diskriminierung der Afrikaner durch die Europäer“ (ebd.: 50). Abgeleitet aus der Stellungnahme des Mwami sahen die Hutu-Revolutionäre den „Versuch der Tutsi, ihre Dominanz auch in einem künftig unabhängigen Ruanda aufrechtzuerhalten“ (ebd.: 50) und reagierten „mit einem Katalog von Maßnahmen gegen die als rassistische Diskriminierung empfundene Situation“ (ebd.: 50), namentlich das Hutu-Manifest, welches am 24. März 1957 erschien (vgl.: 50). Das Manifest der Hutu nahm in den turbulenten 1950er Jahren einen vorläufigen Höhepunkt in den Spannungen zwischen den unterschiedlichen

Bevölkerungsgruppen ein, da es als Auslöser der darauffolgenden Hutu-Revolution galt, indem die Hutu-Revolutionäre erstmals ihre Forderungen schriftlich festlegten und ihre Diskriminierung und Ungleichbehandlung „durch eine bislang privilegierte Minderheit“ (Tetzlaff et al. 2005: 101) erklärten. Trotz der steigenden politischen Unruhen kam es bis 1959 zu keinen geplanten Gewaltanwendungen zwischen Tutsi und Hutu - dennoch steigerten sich die ethnischen Spannungen vonseiten der Mehrheitsbevölkerung Hutu. Dabei stand die jahrzehntelange Ethnisierung im Mittelpunkt der Hutu-Forderungen (vgl. Scherrer 1997: 32f.). Ihr Lösungsansatz blieb jedoch im Rahmen der ethnischen Politik und lag nicht in der Bildung einer Staatsnation, einschließlich dem Schutz der Minderheitenrechte, sondern sie strebten eine Umkehrung der Machtverhältnisse und optierten für die Beibehaltung des ethnischen Stigmas in den Personalausweisen (vgl. Rink et al. 1998: 50f.).

Beide Bevölkerungsgruppen stellten ihre unterschiedlichen Positionen dar und zogen dabei eine „Trennlinie [...], die auch in der Folge nicht mehr überwunden werden sollte“ (ebd.: 51). Die verhärteten Fronten spiegelten sich bei der Bildung und der Entstehung zahlreicher politischer Parteien wider, die sich „in der Erwartung der für das Jahresende [1959] angesetzten Kommunalwahlen“ (ebd.: 53) gebildet hatten, darunter auch radikalere Parteien wie die Union Nationale Rwandaise (UNAR) auf Seiten der Tutsi sowie die Parti du Mouvement de l'Émancipation des Bahutu (PARMEHUTU) auf Seiten der Hutu - beide Parteien prägten die Geschehnisse Ruandas über die Unabhängigkeit hinweg. Obwohl alle Lager unterschiedliche Vorstellungen und Forderungen beinhalteten, vereinte sie der Beschluss nach freien Wahlen (ebd.: 55). Das Ende der Monarchie wurde, während einer Parteiversammlung der UNAR, die inhaltlich u.a. für die Beibehaltung der Monarchie und eines unabhängiges Ruandas standen (vgl. ebd.: 53), am 1. November 1959, von einem Angriff vonseiten dreier UNAR-Chefs auf die belgische Treuhandverwaltung überschattet, welche wiederum mit Sanktionen reagierten. Der in der Zwischenzeit neu inthronisierte Mwami Kigeri V. zog daraufhin die politischen Konsequenzen und verbündete sich mit der UNAR-Partei, „gab offiziell seine traditionell geforderte Überparteilichkeit auf und leitete damit [...] das spätere Ende der Monarchie mit ein“ (ebd.: 55). Verbunden mit dem Ergebnis auf der Parteiversammlung läuteten Hutu-Revolutionäre am gleichen Tag die (Hutu-)Revolution ein.

1.2 Die Hutu-Revolution 1959

Wie bereits im ersten Kapitel bei den Begriffserklärungen erläutert, wird die Revolution als Höhepunkt der politischen Krise betrachtet, da sie die bestehende Macht- und Herrschaftsverhältnisse - die Vormachtstellung der Tutsi in diesem Fall - auflöste bzw. auflösen möchte, aus der sich neue Machtkonstellationen bilden werden (vgl. Wehler 2011: 17f.). Am 1. November 1959 begann die (Hutu-)Revolution und endete mit der Unabhängigkeit in Verbindung mit der Gründung der Ersten Republik am 1. Juli 1962 (Wütherich 1998: 57). Die Unabhängigkeitsbewegungen waren somit gleichzeitig mit einer ethnisch geprägten Revolution verbunden. Die Hutu-Revolution war durch den Einsatz von Gewalt als Mittel zur Machterlangung gekennzeichnet. Wütherich stellt in diesem Zusammenhang fest, dass „eine Revolution [...] in der Regel nur dann gelingen [kann], wenn sie über eine breite Basis in der Bevölkerung verfügt“ (ebd.: 62). Dies war in Ruanda im Gegensatz zu Russland 1917 der Fall und erinnert zugleich an die damaligen Geschehnisse 1789 in Frankreich, als die Mehrheit der Bevölkerung die Monarchie stürzte und eine neue politische Ordnung hervorrief. Der Großteil der Hutu-Bevölkerung unterstützte die Hutu-Revolutionären; nicht nur aufgrund der bevorstehenden politischen Unabhängigkeit, sondern auch hinsichtlich einer Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse zugunsten der Hutu-Bevölkerung und der damit verbundenen Aussicht auf Wohlstand und politischer Repräsentation. Gleichzeitig wurden in diesem Zeitraum „die ersten Weichen für den Völkermord gestellt [...], indem die Konflikte zwischen Hutu und Tutsi nunmehr im Verlauf der Revolution vollends unter ethnischen Vorzeichen ausgetragen wurden“ (ebd.: 57; vgl. Gutzler et al. 1997: 21). Ausgelöst wurde die Revolution u.a. durch einen Angriff auf einen Hutu-Politiker seitens „einer Gruppe junger militanter Tutsi“ (Wütherich 1998: 58). Dies führte erstmalig zur ersten Gewaltspirale, „einem verhängnisvollen Kreislauf aus ethnisch orientierter Gewalt und Gegengewalt, der im November 1959 einsetzte und [...] noch erheblich an Triebkraft gewinnen sollte“ (ebd.: 58).

Unter anderem mitverantwortlich für die Stufe der Gewalteskalation war der „Kurswechsel der Belgier, die nach Jahrzehnten der ausschließlichen Bevorzugung der Tutsi“ (Scherrer 1997: 12) nun die Hutu-Mehrheit unterstützten, mit dem Ziel, lediglich ihre eigene Interessen in einem möglichen zukünftigen Hutu geprägten Staat zu wahren. Obwohl die beiden Kolonialmächte für die Ethnisierung und der damit anhaltenden Spaltung der ruandesischen Gesellschaft hauptverantwortlich waren, wurden letztlich in diesem Zeitraum „rwandische Tutsi aufgrund ihrer [ethnischen] Gruppenzugehörigkeit massakriert, nicht aufgrund ihrer sozialen Position als ehemals

herrschende Klasse“ (Scherrer 1997: 13). Die ausgebrochenen Konflikte sind somit in erster Linie ethnischer Natur, da sie „weder antikolonial noch revolutionär waren“ (ebd.: 32). Besonders hervorzuheben ist, dass ranghohe Tutsi-Angehörige nicht von den Misshandlungen betroffen waren, da letztere sich rechtzeitig in Sicherheit begeben konnten, sondern die untere und mittlere Schicht. Diese politische Gewalt brach nicht „spontan [aus]; sie sind von den konkurrierenden Eliten beabsichtigt, geplant, organisiert und inszeniert“ (ebd.: 14) worden. Dabei erkannten die Hutu-Eliten, welchen Einfluss sie auf die wachsende Unzufriedenheit der Hutu-Bevölkerung haben konnten und dass sie diese jederzeit instrumentalisieren konnten (vgl. Wütherich 1998: 59). Als am 25. Juli 1959 König Rudahigwa verstarb, kam es zwischen dem Königshaus und der belgischen Kolonialverwaltung zu ersten Spannungen, da der europäische Kleinstaat bei der Ernennung des neuen Monarchs, König Kigeri V Ndahindurwa, nicht eingebunden wurde, woraufhin ein Bruch im bisherigen Verhältnis zwischen der bevorzugten Tutsi-Minderheit und der Treuhandverwaltung (vgl. Muyombano 1995: 35) entstand. Parallel zum wachsenden Konfliktpotenzial zwischen Hutu und Tutsi geriet die belgische Kolonialverwaltung vermehrt zwischen die Fronten. Als Konsequenz der Gewaltausbrüche ergriff die belgische Kolonialverwaltung in einer Sitzung in Brüssel im Juni 1960 Maßnahmen, Gemeindewahlen bereits Ende Juli 1960 vorzubereiten, aus welchen erwartungsgemäß die PARMEHUTU Partei mit 70,4% der Stimmen als Sieger hervorging (vgl. Muyombano 1995: 39). Diese moderate Hutu-Partei „schien [zu diesem Zeitpunkt] besser geeignet als Instrument zur Durchsetzung (neo-) kolonialer Interessen“ (Scherrer 1997: 32) und besetzten nach der Kommunalwahl 1960 „viele kommunale Führungspositionen“ (Wütherich 1998: 60). Ermutigt durch den Sieg der Kommunalwahlen kam es am 28. Januar 1961 in Gitarama zu einer Konferenz aller politischen Repräsentanten auf kommunaler Ebene; Muyombano (1995) spricht in diesem Kontext von einer „außergewöhnlichen Versammlung“ (ebd.: 40). Historisch wurde diese Konferenz, in der u.a. eine Übergangsverfassung und ein Übergangspräsident beschlossen bzw. ernannt wurden (vgl. Wütherich 1998: 61), als „Machtwechsel“ (ebd.: 61) skizziert: „zum ersten Mal in der Geschichte Ruandas lag [...] die zentrale Macht über das Land in den Händen von Hutu, die Revolution war in ihre Endphase eingetreten“ (ebd.: 61). Die Konferenz - in der allgemeinen Fachliteratur wird vom „Staatsstreich von Gitarama“ (Wütherich 1998: 61; Muyombano 1995: 40) gesprochen - und die damit verbundenen Machtverschiebungen lösten mehrere, folgenreiche Geschehnisse aus. Während die neue Hutu-Führung versuchte, ihren politischen Einfluss auf das gesamte Gebiet auszubreiten, verlor die Tutsi-Bevölkerung zugleich „ihre privilegierte machtpolitische Stellung [...] bis 1994“ (Wütherich 1998: 61). Indessen vollzog die belgische

Treuhandverwaltung im gleichen Zeitraum einen Sinneswandel und unterstützte nun die Hutu-Bevölkerung und stellte sich gegen die unterlegene Tutsi-Gruppe (vgl. Muyombano 1995: 39), währenddessen die Vereinten Nationen die Geschehnisse besorgniserregend verfolgten. Es wird u.a. die Tatsache kritisiert, dass in Ruanda eine „ethnische Diktatur einer Partei errichtet worden“ (Wütherich 1998: 62) sei - des Weiteren „bestünde [laut UN] die Gefahr, daß die Tutsi-Minderheit wehrlos Missbräuchen ausgesetzt sei“ (ebd.: 62). Die Treuhandverwaltung war, besonders ab der Hutu-Revolution 1959, mit den Geschehnissen überfordert - letztere musste sich allerdings durch die offene Zuwendung auf die Seite der Hutu mit einer aktiven „Hilfestellung bei der Durchführung einer Sozialrevolution“ (ebd.: 65) konfrontiert sehen und „agierte dabei eher als Komplize denn als Ordnungsmacht“ (ebd.: 65), was ihr letztendlich ebenfalls Kritik von Seiten der UN bescherte, da Belgien sich dazu verpflichtet hatte, die Rolle als UN-Treuhandverwalter zu akzeptieren (vgl. ebd.: 65f.) - die ehemalige Kolonialmacht und jetzige Treuhandverwaltung unterstützte allerdings „eine *Diktatur der Mehrheit*“ (Scherrer 1997: 32; Hervorhebung im Original) und agierte „gegen den Rat der Vereinten Nationen“ (Johnson et al. 2016: 99), um ihre eigene Interessen auch weiterhin verfolgen zu können.

Die Übergangsverfassung 1961 beinhaltete die Abhaltung eines Referendums über die zukünftige Staatsform des Landes und ebnete den Weg in die politische Unabhängigkeit. Beide, die Übergangsverfassung und das Referendum, galten als Erfolg der Hutu-Mehrheitsbevölkerung, da „Rwanda thus became a republic before gaining independence“ (Osodo 2016: 130) und dienten zugleich als Grundlage für die Verfassung im unabhängigen Ruanda 1962. Im Hinblick auf die verschobenen Machtkonstellationen sind beide Wahlen zugunsten der Hutu-Führung (das Referendum über die Abschaffung der Monarchie sowie 77,7% der Stimmen bei den Parlamentswahlen fielen auf die PARMEHUTU) entschieden worden und stellten Ende Oktober 1961 mit Grégoire Kayibanda den ersten Staatspräsidenten aus den Reihen der Hutu-Bevölkerung (vgl. Wütherich 1998: 62). Somit wurde die (Tutsi-)Monarchie abgewählt und die Hutu-Mehrheitsbevölkerung rief die Republik aus. In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass zwischen 1959 und 1962 aufgrund der anhaltenden Gewaltausbrüchen gegen Tutsi, eine große Anzahl von Tutsi-Flüchtlingen in die Nachbarländer, vorwiegend nach Uganda und Burundi, flüchteten: „1962 [...] lebten bereits 350.000 Tutsi-Flüchtlinge im Ausland“ (ebd.: 61). Langewiesche stellt hierbei ein gewisses „Aggressionspotential“ (Langewiesche 1994: 18) bei der Zielsetzung eines ethnischen Nationalismus, einen „eigenen Staat zu erhalten oder zu verteidigen“ (ebd.: 18), fest. Als Beispiel hebt Langewiesche dabei die europäischen Revolutionen

aus dem Jahr 1848 hervor, aus denen der Autor u.a. die Erkenntnis erlangte, dass der Drang zur Freiheit aus dem Nationalstaat hervorgehen kann: „deshalb waren nationale Bewegungen stets zugleich Freiheitsbewegungen, und umgekehrt“ (Langewiesche 1994: 19). Die Hutu-Revolution von 1959 bekräftigt diesen Ansatz. Zum einen wurden immer wieder die (gewaltsamen) Auseinandersetzungen seitens der Hutu zur Kenntnis genommen, zum anderen wurde der Wunsch eines eigenen Staates durch das Hutu-Manifest im Jahr 1957 betont. Die Unabhängigkeit am 1. Juli 1962 und die wenig später in Kraft getretene Verfassung der Ersten Republik garantierte zwar, dass, gemäß Artikel 16 der ruandesischen Verfassung 1962, alle „citoyens sont, en droit, égaux devant la loi, sans distinction de race, de clan, de couleur, de sexe ou de religion“ (Constitution de la République Rwandaise 1962) und verwies zugleich auf die Déclaration universelle des Droits de l'Homme nach Artikel 13 (ebd.); doch der ethnische Hutu-Nationalismus hinderte die Tutsi-Bevölkerung daran, sich an der Nationenbildung zu beteiligen und ihre Rechte laut Verfassung der Ersten und Zweiten Republik geltend zu machen. Der ethnisch Nationalismus gilt als „illiberal, askriptiv, partikularistisch und exklusiv“ (Brubaker 2007: 187), basierend auf einer „gemeinsamen Ethnizität“ (ebd.: 187) und verhinderte parallel ein Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen. Über alldem schwebte zusätzlich das Verlangen, die „jahrhundertlange Fremdbestimmung - auf die Epoche der Versklavung durch Fremde folgte die der Unterwerfung unter koloniale Herrschaft mit Fronarbeit, Zwangsbesteuerung und Entrechtlichung - so schnell wie möglich zu befreien“ (Tetzlaff et al. 2005: 49). Diese Sehnsucht betraf damals den ganzen Kontinent Afrikas - „im Zeitraum 1956 bis 1963, als der Sudan 1956 als erstes afrikanisches Land [...] und 1960 siebzehn weitere Kolonien Afrikas die ersehnte Unabhängigkeit erlangten“ (ebd.: 51) - wie auch Ruanda am 1. Juli 1962.

2 Unabhängig, auch einheitlich? - Die Rolle des Nationalismus

2.1 Nachwirkungen der Ethnisierung - Eine Gemeinschaft ohne Zusammengehörigkeitsgefühl?

Tetzlaff und Jakobeit (2005) teilen die Auffassung, dass mit der Unabhängigkeit des nachkolonialen Afrikas die Schwierigkeit verbunden war, ein „anspruchsvolles politisch-rechtliches Regierungssystem ... auf eine „unterentwickelte“ gesellschaftliche und wirtschaftliche Basis [...] die keine Parteien und Verbände kennt etc“ (ebd.: 59; Hervorhebung im Original) aufzubauen. Gleichzeitig liegt der Fokus beider Autoren nicht bei der „unterentwickelten“ Gesellschaft [da diese] nur „anders“ [sein kann], weil sich z.B. die tonangebenden Menschen eigenen kulturellen und religiösen Werten verpflichtet fühlen, die nicht identisch sind mit dem Wertekanon des Westens“ (ebd.: 59; Hervorhebung im Original). Was für viele, die in einer liberalen Demokratie leben, als selbstverständlich galt, beispielsweise eine politische Opposition, ein Mehrparteiensystem oder eine umfassende Presse- und Meinungsfreiheit, bedurfte im nachkolonialen Afrika einen „gesellschaftlichen Reifeprozess“ (ebd.: 59), den auch Ruanda zu leisten hatte. Der zweifache Spagat zwischen dem Ende der Kolonialbesetzung und der Weg zur politischen Unabhängigkeit war ebenso mit Chancen wie mit Risiken verbunden: „wozu die anderen Völker der Erde Jahrhunderte Zeit gehabt hatten, sollte in Afrika in Jahren und wenigen Jahrzehnten bewältigt werden“ (ebd.: 120). Der Weg in die Unabhängigkeit war von Anfang an mit Hindernissen verbunden - diese Aussage ist René Dumont zuzuordnen (ebd.: 119): „Menschen und Institutionen seien auf politische Selbstregierung in großen bürokratischen Flächenstaaten - den bisherigen Kolonien - nicht vorbereitet gewesen“ (ebd.: 119). Grundelemente (die von den ehemaligen Kolonialmächten implementiert wurden) wie ein Verfassungssystem, das die Gewaltenteilung garantiert oder ein Mehrparteiensystem, waren größtenteils im gesamten Kontinent fremd - mit der Konsequenz, dass der Großteil der Bevölkerung gar nicht am politischen Leben partizipierte und weder als BürgerInnen noch als Citoyens agierten (vgl. ebd.: 119). Hinzu kam der Umstand, dass in manchen Staaten „nach 1960 die Mehrparteiensysteme zwangsweise beendet wurden und dass sich fast überall das *präsidiale Einparteiensystem* [...] durchsetzte“ (ebd.: 120; Hervorhebung im Original). Dies trifft ebenfalls auf Ruanda zu. Schon kurz nach der Unabhängigkeit und mit Gründung der Ersten Republik verschwanden de facto alle Parteien, die sich erst in den 1950er Jahren gegründet und etabliert hatten, aus der Parteienlandschaft. Die Verfassung der Ersten Republik beinhaltete zwar, dass das Land gemäß Art. 1 der Verfassung „une République démocratique, sociale et souveraine“ (Constitution de la République Rwandaise 1962) sei und dass die Ruandesische Republik gemäß Art. 3 die „égalité de tous les citoyens sans distinction de race,

d'origine, de sexe ou de religion“ (Constitution de la République Rwandaise 1962) garantiere. Auch die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen Hutu, Tutsi und Twa wurden nicht namentlich in der Verfassung erwähnt, sondern der Termini des Citoyen rückte in den Vordergrund, was wiederum bedeutete, dass die Republik keine Minderheitenrechte garantierte, weil es nach seinem Verständnis keine ethnische Minderheit gab. Doch die Verfassung beinhaltete nicht den Verweis auf ein Mehrparteiensystem. Während den Parlamentswahlen im Jahr 1965 erlangte die PARMEHUTU 98% aller abgegebenen Stimmen - „Ruanda war [in der ersten Republik] zum Einparteistaat geworden“ (Wütherich 1998: 68). Das allgemeine Wahlrecht und der Schutz des Individuums galt zwar für die gesamte Bevölkerung; dennoch floh der Großteil der Tutsi-Minderheit in die Nachbarländern. Die Hutu-Mehrheitsbevölkerung ignorierte den Grundgedanken der neuen Verfassung, da „die ersten Jahre des Staates Rwanda [...] durch den Versuch gekennzeichnet [waren], einen Hutu-Staat aufzubauen und Tutsi aus Führungspositionen zu entfernen“ (Harding 2005: 61) und versäumte es parallel, eine Staatsnation aufzubauen, „auf der Grundlage [einer] gemeinsamen Staatsangehörigkeit und [eben nicht] [...] auf der Grundlage [einer] gemeinsamen Ethnizität“ (Brubaker 2007: 187).

Die Bipolarität der ruandesischen Bevölkerung stand somit auch während der Unabhängigkeit und der Gründung der Ersten Republik im Mittelpunkt, da sich „am Ende der Kolonialzeit [...] zwei Bevölkerungsblöcke feindlich gegenüber [standen]“ (Harding 1998: 4). Katalysator der Entwicklung blieb in diesen formierenden Übergangsjahren die belgische Treuhandverwaltung, die der Vertreibung der Tutsi Elite durch die Hutu Bevölkerung tatenlos zusah und zugleich die Hutu-Mehrheit politisch in die Unabhängigkeit führte: „Ohne die Unterstützung der Belgier wäre die Revolution wohl anders verlaufen, wahrscheinlich in einem gemäßigeren Tempo“ (Wütherich 1998: 66). Mehler bezeichnet die Passivität der Treuhandverwaltung als „belgische Duldung“ (Mehler 2010: 253). Die Unterstützung der belgischen Treuhandverwaltung wurde wesentlich im militärischen Bereich ersichtlich: „Ruandas Territorialgarde war eine reine Hutu-Armee“ (Johnson et al. 2016: 102), u.a. direkt von der belgischen Treuhandverwaltung ausgebildet. Einer der ersten ausgebildeten Offiziere war Juvénal Habyarimana, welcher im späteren Verlauf der ruandesischen Geschichte durch einen Putsch das Ende der Ersten Republik 1973 einläutete und daraufhin bis zum Ausbruch des Genozids 1994 Präsident wurde (vgl.: ebd.: 102ff.).

Mit der Gründung der Ersten Republik dominierte ein Hutu-Nationalismus, welcher zwar die alten Strukturen der Monarchie wegfegte, setzte aber gleichzeitig das Selbstverständnis der Hutu-Mehrheitsbevölkerung voraus, das Gewaltmonopol in der neuen Republik innezuhalten. Vormalig

diskriminiert und benachteiligt seitens der deutschen und der belgischen Kolonialmacht sowie von der Tutsi-Bevölkerung, setzte sich der Hutu-Nationalismus für eine Verschiebung der Machtkonstellation sowie für einen unabhängigen Staat ein: „Wo der Nationalismus in ehemals kolonialen Herrschaftsgebieten mit ethnischem Pluralismus, dagegen ohne einen traditionsbewährten ethnischen Herrschaftsverband, geschweige denn einen modernen Staatsapparat, operieren musste, blieb eine extrem prekäre Labilität als Signatur dieser neuen „Nationalstaaten“ bestehen“ (Wehler 2011: 40; Hervorhebung im Original). Folglich wird der Nationalismus als ein Teil der Exklusion [der Tutsi-Bevölkerung] betrachtet (vgl. Humrich 2010: 466; vgl. Brubaker 2007: 187). Alexander J. Motyl konstatiert für den späteren Verlauf der ruandesischen Geschichte in der Ersten und Zweiten Republik bis hin zum Völkermord sogar einem „deadly nationalism“ (Motyl 2001: 439), da die Tutsi-Minderheit marginalisiert wurde.

An dieser Stelle rückt der Umbruch bzw. das primordiale Verständnis von Ethnizität in den Vordergrund. Obwohl sich in der Ethnizitätsforschung der Konstruktivismus durchsetzte (vgl. Ghaderi 2014: 91), wird der primordiale Ansatz aufgrund der „sozio-politischen Realität“ (ebd.: 99) in dieser Arbeit abermals aufgegriffen, da im unabhängigen Ruanda die Ethnizität weiterhin eine zentrale Rolle einnimmt, jedoch im Kontext mit dem (Hutu-)Nationalismus, politisch und gesellschaftlich, instrumentalisiert wird. Dieser ethno-Nationalismus verlieh wesentlich der politischen Stimmung der Ersten und Zweiten Republik Ausdruck. Insbesondere bei der Bildung eines Staates, in der Ethnizität eine prägende Rolle einnimmt, „stehen massive politische Interessen der politischen Eliten im Vordergrund“ (Blaschke 2006: 31). Das obige Zitat von Langewiesche (1994) beinhaltet einen zusätzlichen Aspekt, welcher im analogen Zusammenhang von Ruanda kritisch betrachtet werden muss: „Vom Anspruch her, dieses Neue, eine Gesellschaft mit einer egalitären Wertordnung, verfaßt als Staat mit einem kollektivem, also ebenfalls egalitären Souverän. Das ist der Grund, warum Nationalismus historisch als Befreiungsideologie entstanden ist“ (ebd.: 14). Mit der Gründung der Ersten Republik, zweifelsohne in einer schwierigen, politischen Lage, gerät die zweite Betrachtungsweise der oben genannten Aussage zum Teil in Vergessenheit.

2.2 Die Unabhängigkeit

2.2.1 Die erste Republik

Die ersten Jahre der jungen Republik waren durch Unruhen und Vergeltungsmaßnahmen gegen die Tutsi-Minderheit geprägt. Primäres Ziel der Hutu-Mehrheit war es, eine Hutu-Mittelklasse zu etablieren und gleichzeitig die Tutsi aus festen, staatlichen Institutionen wie Polizei, Armee und Verwaltung auszuschließen (Muyombano 1995: 44). Das Ringen um die Hegemonie innerhalb der Gesellschaft stand folglich im Mittelpunkt der Nationenbildung, obwohl die Voraussetzungen für eine Willensnation gegeben waren: das Ende der Kolonialzeit, die Unabhängigkeit, das Ausrufen der Republik und die eingeführte Verfassung, die die Rechte eines einzelnen Individuums garantieren sollte. Doch die Hutu-Eliten sahen ihre Zeit gekommen und verfolgten einen anderen Plan: „Das Ziel war die Befreiung von der Herrschaft der Tutsi und die Neugestaltung des Landes unter der Führung von Hutu“ (Harding 2005: 61). Ziel war es u.a., den Wohlstand, welchen sich die Tutsi-Minderheit während der Kolonialzeit aufgebaut hatten, auf die eigene Mehrheitsbevölkerung umzuwälzen; dennoch merkte die untere und mittlere Schicht der Hutu zunächst nichts vom Wandel: „Für die Hutu-Bauern [...] kam es indes nicht zu großen Veränderungen: Lediglich die Machtelite hatte gewechselt. Waren früher Tutsi die Machthaber gewesen, so waren es nun Angehörige der Hutu-Elite“ (Wütherich 1998: 69). Somit wurde lediglich die Führungselite des Landes durch die ethnische Mehrheitsbevölkerung „ausgetauscht“ ohne direkte Auswirkungen auf den Großteil der Hutu-Bevölkerung.

Zur gleichen Zeit versuchte ein Teil der geflüchteten Tutsi-Bevölkerung aus den Nachbarstaaten Burundi und Uganda, gewaltsam mit Guerilla-Einheiten nach Ruanda zurückzukehren und „ihre Ansprüche mit Waffengewalt“ (Harding 2005: 61) durchzusetzen. Die Gefahr von „außen“ prägte die kurze Dauer (1962 bis 1973) der Ersten Republik und beeinflusste zugleich die innere, politische Lage, in der sich kontinuierlich eine „Anti-Tutsi-Stimmung“ (Wütherich 1998: 66) geschürt wurde. Im Februar 1963 „wurden die beiden einzigen Tutsi-Minister aus der Regierung entlassen“ (ebd.: 66), was zu zusätzlichen Spannungen führte. Durch den Machtverlust und der fehlenden politischen Repräsentation kam es immer wieder zu Gewaltakten seitens der Tutsi-Bevölkerung, die wiederum mit Gegenmaßnahmen der Hutu-Regierung beantworten und folglich weitere Flüchtlingswellen auslösten (vgl. Mehler 2010: 253). Nach einem weiteren und letztendlich von der Regierung abgewehrten Vorstoß von Tutsi-Extremisten aus den benachbarten Staaten im Dezember 1963, „nutzte [die Regierung Kayibanda] die Situation, um eine massive Repressionswelle gegen die Tutsi zu starten, die [...] bis zu 20.000 Tutsi das Leben

kostete“ (Wütherich 1998: 67; vgl. Mehler 2010: 253). Die Regierung von Kayibanda hatte während der Ersten Republik den Vermerk der ethnischen Zugehörigkeit in den Personalausweisen „nicht nur [...] beibehalten, sondern [...] wurde jetzt in allen Verwaltungsunterlagen vermerkt [...] und wurde zu einem ausschlaggebenden Faktor im sozialen, politischen und administrativen Leben der Bürger“ (Muyombano 1995: 45). Folglich bezeichnen manche AutorInnen die Unabhängigkeit und die darauffolgende Gründung der Ersten Republik als eine „Hutu-Republik“ (Mehler 2010: 254; Hervorhebung im Original), in der die Tutsi-Minderheit aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben ausgeschlossen wurde. Der fehlende Zusatz eines Mehrparteiensystem in der Verfassung veranlasste die Regierung von Kayibanda dazu, einen autokratischen Kurs zu fahren (vgl. ebd.: 253).

Während die Korruption im Kreise der Regierungsverantwortlichen kontinuierlich zunahm, verkannte Kayibanda die Geschehnisse im Nachbarland Burundi Ende 1972/Anfang 1973, als zahlreiche Hutu massakriert wurden: „Ein Teil der Tutsi-Flüchtlinge aus Ruanda fand sich in Burundi wieder“ (Mehler 2010: 254), was dazu führte, dass sich „Krisen in beiden Staaten in dialektischem Verhältnis [entwickelten]“ (ebd.: 254). Durch die zahlreichen Flüchtlingswellen der Tutsi in das Nachbarland, war die „politische Gewalt [...] bald auch in Burundi an der Tagesordnung“ (ebd.: 254), der in einem „selektiven Genozid“ an der Hutu-Elite [...] mit wahrscheinlich 200.000 Toten“ (ebd.: 254; Hervorhebung im Original) 1972 mündete. Durch die Menschenrechtsverletzungen im Nachbarland nahmen „radikale Hutu (mit Unterstützung des radikalen Flügels der MDR-PARMEHUTU) [den Anlass], den öffentlichen Dienst und die Bildungseinrichtungen in Ruanda von Tutsi zu „säubern““ (Wütherich 1998: 69; Hervorhebung im Original). Zu spät schaltete sich Kayibanda daraufhin in die gesellschaftlichen Unruhen ein und versuchte zugleich die Gewalt an der Tutsi-Bevölkerung einzuschränken, was wiederum radikalere Parteimitglieder seiner eigenen Partei kritisch betrachteten bzw. sich dagegen stemmten. Der Verteidigungsminister Juvénal Habyarimana „sah seine Stunde gekommen: Am 5. Juli 1973 erklärte er den politisch geschwächten Präsidenten Kayibanda für abgesetzt“ (ebd.: 69) und läutete das Ende der Ersten Republik ein.

2.2.2 Die zweite Republik

Der neue Staats- und Regierungschef General-Major Juvénal Habyarimana und seine Regierung richteten 1973 eine Militärdiktatur ein. Obwohl Habyarimana den Kern des gesellschaftlichen Problems erkannte und die ethnisch sowie regional geprägten Konflikte verbal zu lösen beabsichtigte - u.a. in dem die Regierung die „Tutsi nicht mehr als „fremde Rasse“, sondern als „indigene ethnische Minorität“ (Harding 2005: 61; Hervorhebung im Original) ansah - wurde die ethnische Diskriminierung in der Zweiten Republik fortgesetzt, da die Regierung ein Quotensystem „für den Schulbesuch und öffentliche Ämter“ (Ullrich 1998: 72; vgl. Harding 2005: 61) zugunsten der Hutu-Bevölkerung einführte. Somit war zu Beginn der zweiten Republik keine Veränderung in den Beziehungen beider Bevölkerungsgruppen zu verzeichnen und die (Hutu-)Verantwortlichen versäumten es von neuem, eine Staatsnation und die Einhaltung der Grundrechte eines einzelnen Citoyen zu etablieren. Célestin Muyombano stellt in diesem Zusammenhang bemerkenswerte Zahlen zusammen, die die Benachteiligung der Tutsi-Minderheit im politischen Bereich besonders hervorheben - DARUNTER:

- „unter den 143 Bürgermeister des Landes gab es keinen einzigen Tutsi.
- an der Spitze der zehn Präfekturen gab es ebenfalls keinen Tutsi [...]
- von 70 Abgeordneten waren zwei Tutsi“ (Muyombano 1995: 50).

Die politische Repräsentation der Tutsi war demnach nicht existent - dennoch erlangte die unterlegene Bevölkerungsgruppe den Status als anerkannte Minderheit (Johnson et al. 2016: 108) „und sie konnten in der Wirtschaft wieder Führungspositionen einnehmen“ (Harding 2005: 61). Das eingeführte Quotensystem bezog sich dabei auf die ethnische Aufteilung der Bevölkerung - Habyarimana sah in den Tutsi vollwertige Ruandesen und bot ihnen somit, zumindest teilweise, den Zugang zum eigenen Wohlstand (ebd.: 61). Mit der Gründung der Mouvement Révolutionnaire National pour le Développement (MRND) Einheitspartei am 5. Juli 1975 griff Habyarimana auch in das politische Geschehen Ruandas aktiv mit ein: „Jeder ruandische Staatsbürger [unabhängig der Bevölkerungsgruppe] wurde automatisch von Geburt an Mitglied der MRND“ (Ullrich 1998: 73) und verbot jegliche andere politische Vereinigung. Die Regierung erhoffte sich dadurch, die dauerhaften Auseinandersetzungen zwischen den Bevölkerungsgruppen ad acta zu legen und zugleich die daraus entstandene Spaltung der Gesellschaft zu verhindern (vgl. Johnson et al. 2016: 108). Somit gelang es dem Regime von Habyarimana den ewigen Streit zwischen Hutu und Tutsi in den Hintergrund zu rücken: „die Kluft zwischen Hutu und Tutsi wurde als überwunden

betrachtet“ (Muyombano 1995: 56). Gleichzeitig gelang es Habyarimana, politische und gesellschaftliche Unruhen „zu verhindern und allgemein die Sicherheit wiederherzustellen“ (Ullrich 1998: 71) sowie ein „stetiges Wirtschaftswachstum“ (Mehler 2010: 255) zu verzeichnen. Der wirtschaftliche Aufschwung und die politische Stabilität öffneten hingegen neue Problemfelder: der Demokratieprozess stagnierte und die Etablierung eines Mehrparteiensystems war auch Jahrzehnte nach der Unabhängigkeit keine politische Realität.

In den 1980er Jahren führte der zunehmende Wohlstand zu einem Anstieg der Bevölkerung, welcher den wirtschaftlichen Wachstum gefährdete: „die moderne medizinische Breitenversorgung [...] in Verbindung mit der traditionellen Heilung [führte] ab den 70er Jahren zu einem Bevölkerungswachstum von jährlich 3,7%, welches die ökonomischen Möglichkeiten Ruandas schon in kurzer Zeit überforderte“ (Ullrich 1998: 76), da „von 1960 bis 1993 [...] sich die Bevölkerung von ungefähr drei auf 7,5 Millionen Einwohner [vermehrte]“ (ebd.: 78). Das Bevölkerungswachstum, die steigende Korruption, die Jugendarbeitslosigkeit und -kriminalität sowie die Ressourcenknappheit hatte zur Folge, dass sie eine stetige Missstimmung in der Gesellschaft verbreitete. Die wirtschaftliche und politische Krise in Ruanda hat sich primär „nicht aufgrund äußerer Ursachen, sondern von innen heraus“ (Johnson et al. 2016: 109) entwickelt. Der Protest aus der Bevölkerung nahm daher konkrete Formen an und zwang die Regierung, den in der Gesellschaft kaum noch wahrgenommenen ethnischen Konflikt zwischen Hutu und Tutsi neu aufflammen zu lassen, indem sie auf die externe Gefahr der Ruandischen Patriotischen Front (RPF)¹⁰ hinwies (vgl. Muyombano 1995: 60). Ullrich sieht hierbei eine Verkettung von zwei Phänomenen: die Population ist kurzerhand schneller angestiegen als das wirtschaftliche Wachstum, was dazu führte, dass die gesellschaftlichen Unruhen stetig wuchsen, welches von der Regierung unterschätzt wurde (vgl. Ullrich 1998: 78). Dennoch wurde im Dezember 1988 Habyarimana mit 99,8% der Stimmen im Amt bestätigt und konnte somit seine Macht absichern. Gleichzeitig verkleinert Habyarimana sein Beraterstab, sodass „am Ende [...] nur noch enge Vertraute und Familienmitglieder das Gehör des Präsidenten [fanden]“ (Mehler 2010: 251). Dieses Ergebnis wurde in der internationalen Gemeinschaft als Signal gewertet, dass die Entwicklung Ruandas positiv und die politische Lage stabil sei - diese Erkenntnis wiederum garantierte Fördermittel und eine weitreichende Entwicklungshilfe der internationalen Gemeinschaft (vgl. Muyombano 1995: 52). Gleichzeitig verschlimmerte sich um die 1990er Jahre herum, neben der steigenden Korruption

¹⁰ Die RPF war ein Zusammenschluss der geflüchteten Tutsi im Nachbarstaat Uganda und Burundi und „strebten den Sturz des Regimes Habyarimana an“ (Harding 2005: 62).

und der Jugendkriminalität (vgl. Mehler 2010: 251), die Hungersnot im Süden Ruandas in der Präfektur Gikongoro kontinuierlich, „die das Regime mit zunehmender Repression beantwortete“ (ebd.: 251). Durch die Bevorzugung mancher Regionen gegenüber anderer verlief „die soziale und wirtschaftliche Entwicklung [...] unterschiedlich [...], [da die] regionale Herkunft [...] vor fachlicher Kompetenz [kam]“ (Muyombano 1995: 53). Muyombano spricht in diesem Kontext von einer „Politik des „regionalen **Gleichgewichts**““ (ebd.: 53; Hervorhebung im Original). Profitiert hat in erster Linie die Region Gisenyi von Präsidenten Habyarimana von der regionalen Bevorzugung im Nordwesten Ruandas; neben den größten Entwicklungsmaßnahmen wurden alle politischen und militärischen Posten in Ruanda primär von Hutu aus diesem Gebiet besetzt (vgl. ebd.: 53). Janine Ullrich erkennt in diesem Zusammenhang, dass sich die zweite Republik dorthin entwickelte bzw. die Entwicklung stagnierte, „was schon in vorkolonialer Zeit zu beobachten war: Ein Regime personaler Herrschaft mit sich überkreuzenden Loyalitäten, teils ethnischer, teils clanorientierter, teils regionaler Solidarität“ (Ullrich 1998: 74). Damit wird ein vorkoloniales Muster reproduziert und kehrt zu einem neopatrimonialen Muster zurück: die Loyalität galt als Garant der Machterhaltung.

Obwohl die innenpolitischen Probleme anhielten und jeglicher Widerstand gegenüber der Regierung gewaltsam unterdrückt wurde, litt das Ansehen der Regierung auf der internationalen Bühne, trotz der stetigen Unruhen und der ethnischen sowie regionalen Diskriminierung, keineswegs. Die Wiederwahl Habyarimanas 1988 sowie die politischen Reformen zu Beginn der 1990er Jahre stimmte die internationale Gemeinschaft zufrieden, obwohl die Good Governance die Menschenrechte und insbesondere den Schutz der Tutsi-Minderheit vernachlässigte (vgl. Muyombano 1995: 55; vgl. Harding 2005: 61). Aufgrund des wirtschaftlichen und des darauf aufbauenden sozialen Unmuts in großen Teilen der Gesellschaft, „blieb dem Regime am Ende nur der Verweis auf den inneren und zugleich äußeren Feind“ (Ullrich 1998: 78), obwohl die Auseinandersetzung zwischen Hutu und Tutsi keine signifikante Rolle in der zweiten Republik einnahm. Letztere wollten als ewige Flüchtlinge in den Nachbarstaaten ihre Rechte als Citoyen in Ruanda geltend machen. Auf diese Weise entwickelte sich der Bürgerkrieg Anfang der 1990er Jahre zu einem ethnischen Konflikt - der äußere Feind, die RPF, wurde zum innenpolitischen Faktum.

Kapitel IV: Die Auswirkungen des Genozids auf den Begriff der Nation

1 Der Bürgerkrieg und der Weg zum Völkermord

Anfang der 1990er Jahre waren die Folgen der Ethnisierung und der daraus resultierenden (Hutu-)Nationalismus weiterhin präsent. Obwohl sich die zweite Republik mit wirtschaftlichen und politischen Instabilitäten konfrontiert sah und dies immer wieder zu Konflikten führte, überwog die ständige, externe Gefahr der im Exil lebenden Tutsi, die sich zum Großteil in der Ruandischen Patriotischen Front (RPF) im Grenzgebiet zwischen Ruanda und Burundi zusammenschlossen und als Guerillas kämpfend in das ruandesische Staatsgebiet zurückkehrten (vgl. Tetzlaff et al. 2005: 101f.). Die kämpfenden Tutsi wurden dabei von der Regierung als Staatsfeinde angesehen und sah zugleich ihre monopolistische Staatsgewalt gefährdet. Die Bedrohung durch die RPF - „die meisten Autoren sehen im Einmarsch der RPF [Front patriotique rwandais] am 1.10.1990 einen zentralen Einschnitt in der Geschichte des Konflikts“ (Mehler 2010: 255) - die, wie bereits oben festgestellt, von der Regierung Habyarimana missbraucht wurde, um von den wirtschaftlichen und sozialen Problemen der zweiten Republik abzulenken, war eines von mehreren, aufeinander bauenden politischen und gesellschaftlichen Ereignissen, die die ersten Jahre der 1990er Jahre bis zum Völkermord 1994 begleiteten. Die Folgen der Ethnisierung waren daher noch präsent, weil „die soziale Rangordnung zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen“ (ebd.: 252), die insbesondere in den 1950er Jahren entstand, nun wieder in den Mittelpunkt der politischen und gesellschaftlichen Unruhen Anfang der 1990er Jahre zurückkehrte. Das Land steuerte zu Beginn der 1990er Jahre auf einen failed state hin. Wirtschaft und Demokratieprozesse stagnierten und die drohende Invasion der RPF lähmte die Arbeit der Regierung. Die geflüchtete Tutsi-Minderheit sah hingegen die Gelegenheit, durch eine gewaltsame Rückkehr eine neue politische Ordnung zu erzwingen. Sie forderten u.a. die „Neugestaltung des politischen Systems“ (Viebach 2016) und eine stärkere politische Repräsentation.

Scherrer hebt drei Ereignisse gesondert hervor: zunächst die bereits eben erwähnte RPF-Gefahr und das gewaltmäßige Eindringen der Oppositionellen hin zu einem Friedensschluss zwischen letzteren und der Regierung Habyarimanas. Die gewaltsame Invasion der RPF führten zu „ersten *Existenzängsten des Regimes*“ (Scherrer 1997: 75; Hervorhebung im Original) und einer „überstürzten Demokratisierung“ (Viebach 2016): „die im Juni 1991 in Kraft getretene neue Verfassung sah ein Mehrparteiensystem vor“ (Harding 2005: 61). Die Einführung des Mehrparteiensystems war zweifelsohne ein Etappensieg für die RPF; dennoch wurde die Tutsi-

Minderheit von der Regierung weiterhin als „Feinde des Volkes“ (Harding 2005: 62) betrachtet. Durch die neue Verfassung wurde das Power-Sharing zementiert, was dazu führte, dass die Opposition „die Möglichkeit [hatte,] ihre eigenen Parteien zu bilden“ (Wissbar 1998: 131).

Darauf aufbauend bis hin zum Vertrag von Arusha, August 1993, auf den später gesondert eingegangen wird, war diese Zeit mit zahlreichen Friedensbemühungen gekennzeichnet, die sich mitunter kurzzeitig fernerhin als erfolgreich darstellten (vgl. Scherrer 1997: 74). Dennoch führten sie mittelfristig „zu einer Radikalisierung der Ablehnungsfront“ (ebd.: 74f.), die die Brüchigkeit der Friedensbemühungen offenbarte. Der eingeschlagene moderate Kurs des Präsidenten stieß primär in den wohlhabenden nördlichen Regionen auf Widerstand. Gleichzeitig gewann die FPR kontinuierlich an Einfluss und Macht und zwang die Regierung im Jahr 1992 eine Übergangsregierung zu bilden, die alle politischen Strömungen aufgreifen sollte. Ferner wurde der Einfluss des Präsidenten eingeschränkt. Gegen die politischen Zugeständnisse opponierte das radikale Umfeld des Präsidenten und überschattete die Verhandlungen des Friedensvertrages von Arusha durch Vergeltungsmaßnahmen gegen die Tutsi-Minderheit. Der drohende Machtverlust und das Mehrparteiensystem waren den radikalen Hutu-Anhänger eine zu große Annäherung an die verfeindete FPR (vgl. Wissbar 1998: 132f.). Der Friedensvertrag wurde zwar am 4. August 1993 unterzeichnet; doch „gerade diese Zugeständnisse nahmen die Extremisten auf dem Hintergrund der erfolgreichen Friedensverhandlungen [...] zum Anlass für verschärfte Agitation“ (Scherrer 1997: 77).

Und schließlich die Laufzeit des Vertrages von Arusha, welcher „eine Übergangsregierung aus beiden Gruppen [Hutu und Tutsi] und Neuwahlen zum Parlament vorsah“ (Volger 2008: 185) und dennoch gescheitert ist, da dieser Zeitabschnitt von der „Übernahme aller Staatsapparate durch Extremisten und zur Entfaltung einer massiven Haßkampagne“ (Scherrer 1997: 75) gekennzeichnet war. Extremisten beider Bevölkerungsgruppen konnten die polarisierende Gesellschaft für ihre Zwecke nutzen (Wischert 1998: 123).

Die kontinuierliche Gewalt in der Gesellschaft vergrößerte zugleich die Passivität der stationierten Soldaten der Vereinten Nationen, die im Rahmen der so genannten UNAMIR (United Nations Assistance Mission for Rwanda) die Einhaltung des Vertrages von Arusha überwachen sollte. Die Einhaltung des Beschlusses von Arusha belebte zugleich radikalere Strömungen, primär aus dem Umfeld des Präsidenten, die sich mit aller Deutlichkeit gegen die Tutsi-Bevölkerung stellten und folglich das Entgegenkommen sowie die politischen Zugeständnisse Habyarimanas gegenüber oppositionellen Kräften kritisch verfolgten (Mehler 2010: 256). Grund war u.a. die

Befürchtung, dass die neuen politischen Gegebenheiten gleichzeitig „zu einem Verlust der Macht für die Personen in seinem [dem Präsidenten] Umfeld“ (Grabinski et al. 1998: 147) führten. Gleichzeitig erkannten sie die Sachlage, dass ihr eigenes Staatsoberhaupt, getrieben durch den „internationalen Druck“ (ebd.: 143) der Tutsi-Führung entgegenkam. Eine politische Lösung mit Habyarimana rückte demzufolge für die radikalen Hutu in weite Ferne.

Diese Ereignisse erklären noch nicht den Auslöser, sondern lediglich die Ursachen des Genozids; sie verschärfen indessen das gesellschaftliche Klima und es entstand folglich eine stetige und unaufhaltsame „Eskalationsdynamik“ (Scherrer 1997: 74), wie Scherrer analysiert: So „sollen zwischen Oktober 1990 und Januar 1993 etwa 2000 Menschen im Auftrag der Regierung getötet worden sein [...] Tutsi, aber auch [...] Vertreter der politischen Opposition“ (Grabinski et al. 1998: 143), was auf eine kontinuierliche Gewaltspirale hin deutete. Der Vertrag von Arusha 1993 hatte die primäre Aufgabe, das innenpolitische Klima zu entschärfen; doch die „Eskalation des Gewaltprozesses [...] hätte nur noch von außen gebrochen werden können“ (Scherrer 1997: 78). Die Resolution 872 vom 5. Oktober 1993 wurde jedoch im Rahmen des Kapitel VI der UN-Charta verabschiedet und war folglich nicht dazu bestimmt, militärische Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Scherrer spricht daher bereits vor dem Genozid von einem „*Versagen der UNO*“ (ebd.: 78; Hervorhebung im Original), da diese nicht „auf den „schlimmsten Fall“ vorbereitet zu sein“ (ebd.: 78; Hervorhebung im Original) schienen.

2 Der Genozid

Der Genozid in Ruanda wird in der Fachliteratur häufig als der „größte und tragischste Konflikt dieser Art in Afrika“ (Tetzlaff et al. 2005: 99) bezeichnet, welcher am Abend des 6. April 1994 seine Anfänge nahm und bis zum 15. Juli 1994 andauerte. Thomas Scheen bezeichnet in seinem Beitrag für die Frankfurter Allgemeine Zeitung den Völkermord in Ruanda darüber hinaus als „den schnellsten Genozid der jüngeren Geschichte“ (Scheen 2014), was Grabinski und Römmer sich u.a. dadurch erklären, dass es „eine ungeheure Bereitschaft in der Bevölkerung gegeben haben [muss]“ (Grabinski et al. 1998: 139), ihn gewalttätig auszutragen. Wichtig ist hierbei zu betonen, dass der Genozid, wie im Abschnitt zuvor dargestellt, nicht „unerwartet“ (Scherrer 1997: 57) gekommen ist, da er bereits seit mehreren Jahren geplant war: „die Ausrottung der Minderheiten wurde mit Sicherheit ab Herbst 1990 planmäßig vorbereitet“ (ebd.: 59) u.a. durch die „Gründung, Ausbildung und Bewaffnung der „Parteimilizen““ (ebd.: 59; Hervorhebung im Original) und die Vergrößerung der Präsidentengarde (vgl.: ebd.: 59f.) - dennoch war ein Flugzeugabsturz am 6. April 1994 letztendlich der Auslöser des ruandesischen Genozids. Betroffen war die Maschine des ruandesischen Präsidenten Habyarimana, in der sich ebenfalls der burundische Präsident Ntaryamirama befand (vgl. Volger 2008: 185f.). Es war primär „ein staatlicher Massenmord, der auf die gänzliche Vernichtung einer minoritären Volksgruppe auf dem Territorium Rwandas zielte“ (Scherrer 1997: 10) - etwa „die Hälfte der ruandischen Tutsi“ (Etzersdorfer et al. 2016: 238) - und somit der endgültige Tiefpunkt der Auseinandersetzungen zwischen Hutu und Tutsi, dessen Entwicklung vor über 100 Jahren mit der damaligen deutschen Kolonialmacht ihren Lauf nahm und am Ende „Hunderttausende von Alten, Frauen und Kindern, sogar Säuglinge, [...] mit Messern zerhackt“ (Scherrer 1997: 7) wurden. Eine genaue Zahl der Todesopfer kann nur schwer ermittelt werden, dennoch ist davon auszugehen, dass „500.000 bis 1.000.000 Menschen [Tutsi sowie oppositionelle Hutu] ermordet worden“ (Grabinski et al. 1998: 139) sind. Mit dem Ende des Genozids war „fast die Hälfte der Bevölkerung entweder tot oder auf der Flucht“ (Scherrer 1997: 57)¹¹. Obwohl erst im Jahr 2012 im Zuge einer französischen Untersuchung die Verantwortung des Absturzes - extreme Hutu - unbestreitbar belegt werden (Aljazeera 2012), haben letztere diesen Anschlag zum Anlass genommen, Gewalt und Vergeltung auszuüben - „die Vernichtungsmaschinerie [wurde] in Gang gesetzt“ (Mehler 2010: 256) - und den Genozid ausgelöst. Bereits vor den französischen Ermittlungen stellten u.a. Grabinski und Römmer fest, dass

¹¹ Ruanda hatte bis zum Ausbruch des Genozids 1994 ca. 7,5 Millionen Einwohner. Für weitere Zahlen empfiehlt sich Scherrer 1997: 81.

lediglich extreme Hutus „ein Interesse [hatten], diesen Schritt zu vollziehen“ (Grabinski et al. 1998: 146) und ferner „das Gebiet, von dem aus der Abschluß erfolgte, unter der Kontrolle der Präsidentengarde stand und die nur leicht bewaffneten Truppen der FPR dorthin nur schwer hätten gelangen können“ (ebd.: 147).

Der Absturz der Präsidentenmaschine, über deren Gründe zunächst nichts verlässliches bekannt gab, war der unmittelbare Anlass des Genozids, der bereits von einigen radikalen Hutu, darunter auch Parlamentarier, bereits geplant war (vgl. Grabinski et al. 1998: 148; Scherrer 1997: 59), da bereits kurze Zeit „nach dem Abschluß der Maschine des Präsidenten [...] die Präsidentengarde [bereits] mit dem Errichten von Straßensperren [begann] und nach einer Stunde [...] die Morde [begannen]“ (Grabinski et al. 1998: 148). Nachdem die wichtigsten Oppositionspolitiker innerhalb „von wenigen Stunden [ermordet]“ (ebd.: 148) wurden, „begann 48 Stunden nach dem Abschluß des Flugzeuges des Präsidenten [die zweite Phase des Genozids]. Zu diesem Zeitpunkt begannen die Hutu-Milizen damit, jeden Tutsi, dessen sie habhaft werden konnten, zu ermorden“ (ebd.: 149). Erst am „18. Juli 1994 gelang es den Tutsi-Truppen der RPF die militärische Kontrolle über Ruanda [...] zu erreichen“ (Volger 2008: 194) und den Genozid zu beenden. Im Norden Ruandas endete der Genozid zum Teil früher, „weil praktisch keine Tutsi mehr am Leben waren“ (Grabinski et al. 1998: 150). Dabei agierte die Regierung in erster Linie als „Organisator“ des Genozids, die tatsächlichen ausführenden Täter „kamen aus allen Schichten der Bevölkerung“ (ebd.: 150).

Die Medien - insbesondere das Radio, welches „die Hauptrolle bei der Verbreitung der Propaganda“ (ebd.: 145) besaß - standen vollständig unter der Kontrolle der Hutu-Regierung und unterstützten bzw.heizten den Genozid zusätzlich an (vgl. Motyl 2001: 439; vgl. BpB 2011), indem sie am „Morgen des 7. April 1994 [...] zum Massenmord aufriefen“ (Scheen 2014). Andreas Mehler bezeichnet deren Beitrag als „konfliktverschärfenden Faktor“ (Mehler 2010: 258). Die über jahrzehntelange Gleichstellung der Medien wurde nun zur treibenden Kraft der Hutu-Extremisten. Die Einführung des Personalausweises mit dem Vermerk der ethnischen Zugehörigkeit, ursprünglich von der belgischen Kolonialmacht in den 1930er Jahren eingeführt und während der Unabhängigkeit Ruandas übernommen, wurde im Laufe des Genozids 1994 „an jeder Straßensperre entweder zum Passierschein oder zum Todesurteil“ (Scherrer 1997: 20).

Der Genozid fügte dem Ansehen der Vereinten Nationen ebenfalls schweren Schaden zu, da „zum ersten Mal in der Geschichte ein Genozid unter den Augen von UNO-Blauhelmen statt“ (Scherrer 1997: 17) fand. Zwar hat der UN-Sicherheitsrat im Anschluss an den Vertrag von Arusha im Oktober 1993 „eine relativ kleine UN-Friedenstruppe von rund 2500 Blauhelmen

[entsandt] [...], welche die Einhaltung der Waffenstillstandsvereinbarung überwachen und bei der Koordinierung der humanitären Aktivitäten der UNO in Ruanda helfen sollte“ (Volger 2008: 185f.); jedoch werden die UN und insbesondere die Mitglieder des Sicherheitsrates für die Geschehnisse in Ruanda mitverantwortlich gemacht und deren Wirken als gescheitert betrachtet¹². Interessant ist in diesem Zusammenhang die Anmerkung von Helmut Volger in Bezug auf das Einwirken des UN-Sicherheitsrates auf Ruanda: „Völlig unverständlich bleibt auch, warum zu keinem Zeitpunkt diskutiert wurde, die Mitgliedschaft Ruandas, das 1994 und 1995 nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat war, zeitweilig zu suspendieren, so wie man es mit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) [...] machte“ (ebd.: 196). Dies bekräftigt wiederum den mangelnden politischen Willen der Mitglieder im wichtigsten Gremium der UN, da „der Repräsentant der Hauptverantwortlichen für das Massaker, der Hutu-Regierung, im Sicherheitsrat alle Beratungen mitverfolgen und sogar über Maßnahmen mit abstimmen konnte“ (ebd.: 196). Auch die Umsetzung der neu erlassenen Resolutionen des Sicherheitsrates nach dem Flugzeugabsturz scheiterten am politischen Willen der Mitgliedsstaaten. Durch die Unterstützung Frankreichs und Senegals im Rahmen der Opération Turquoise Mission gelang es der RPF, am 18. Juli 1994 den Genozid mit militärischen Maßnahmen zu beenden (Viebach 2016).

¹² Für die Rolle des UN-Sicherheitsrates während des Genozids in Ruanda empfiehlt sich u.a. Helmut Volger (2008), der im Abschnitt „2.7. Ruanda: Versagen der UN-Friedenstruppen“ detailliert und in allen Einzelheiten die verschiedenen Phasen und Entscheidungen des Gremiums rekonstruiert.

3 Schicksalsgemeinschaft Genozid - Entstehung einer Nation?

„Considering that we enjoy the privilege of having one country, a common language, a common culture and a long shared history which ought to lead to a common vision of our destiny“ (The Constitution of The Republic of Rwanda 2017)

Der Genozid war die Zusammenfügung der Ethnisierung und des Nationalismus (vgl. Scherrer 1997: 57). Im Rahmen dieser Arbeit und in Verbindung mit einer der anfangs gestellten Fragen taucht nun der dritte Begriff auf: die Nation. Im vorliegenden Abschnitt stellt sich nun die Frage, ob aus dem Genozid heraus, eine Nation entstanden ist? Nach dem Genozid „kehrten 600.000 Tutsi-Flüchtlinge nach Ruanda zurück und besetzten dort Wohnraum und Land, das zuvor von Hutu genutzt worden war“ (Mehler 2010: 267). Wissenschaftliche Autoren wie Ernest Renan sind der Meinung, dass die „souffrance en commun unit plus que la joie, [da die] souvenirs nationaux, les deuils valent mieux que les triomphes, car ils imposent des devoirs, ils commandent l’effort en commun“ (Renan 1992: 54). Weiter heißt es bei Renan, dass eine Nation „une grande solidarité, constituée par le sentiment des sacrifices (Renan 1992: 54) verbunden mit dem „consentement, le désir clairement exprimé de continuer la vie commune“ (ebd.: 55) besitzt.

Dies setzt jedoch im Falle Ruandas voraus, dass „die Frage der Bestrafung der Genozid-Verantwortlichen“ (Mehler 2010: 268) vollständig aufgeklärt werden soll(te). Basierend auf der Resolution 955 des UN-Sicherheitsrates vom 8. November 1994 wurde hierfür ein eigener Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda ins Leben gerufen, um der Frage der Schuld nachzugehen. Dominik Pfeiffer sieht in dieser Maßnahme nicht mehr als einen „Versuch [...], dieser Herausforderung mit den Mitteln des internationalen Rechts zu begegnen“ (Pfeiffer 2015: 152) und begründet diese Maßnahme, „dass die „internationale Gemeinschaft“ versagt hatte. um die jeweiligen Gewaltexzesse zu beenden oder wenigstens einzudämmen“ (ebd.: 152; Hervorhebung im Original). Bis zur Jahrtausendwende konnten ferner nur sehr wenige für die Taten verantwortlich gemacht werden, was zugleich „ein großes soziales und psychologisches Problem [in der Gesellschaft] darstellte“ (Mehler 2010: 268; vgl. Melvern 2004: 295f.). In der ruandesischen Verfassung aus dem Jahr 2003 werden TäterInnen nicht einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zugeordnet, sondern als „unworthy leaders and other perpetrators“ (The Constitution of The Republic of Rwanda 2017) betrachtet.

Wie eingangs im ersten Kapitel erwähnt argumentiert Weissmann von einem Prozess, „sich als Nation zu begreifen“ (Weissmann 2001: 10). Entsteht nun, nach dem Genozid und der Gründung der Dritten Republik, der Begriff der Staatsnation in Ruanda? Nach Ernest Renans Überzeugung, welcher den Terminus der Willensnation für das Ende des 19. Jahrhunderts prägte, charakterisieren

zwei Merkmale das Erfassen einer Nation: die Vergangenheit und die Gegenwart. Wie schon unter dem Abschnitt „Nation“ aufgeführt, stellt Renan zum einen die „*possession en commun d'un riche legs de souvenirs*“ (Renan 1992: 54) und zum anderen, Renans Hauptaussage in Bezug auf den Begriff der Nation, die „*consentement actuel, le désir de vivre ensemble, la volonté de continuer à faire valoir l'héritage qu'on a reçu indivis*“ (ebd.: 54; Hervorhebung im Original) fest. Durch diese Ansicht wird die Eingrenzung des Nationenbegriffs in Verbindung mit dem Begriff des Staates ersichtlich. Das Verständnis von Nation kann sich lediglich auf folgende Punkte beziehen: durch das „Gewaltmonopol und seine Verfassung gibt dem Staat der Nation und ihren Werten eine feste Ordnung, die dem politischen Gemeinwesen Stabilität und Dauer verleiht. Der Staat schafft somit die Einheit der Nation“ (Opitz 2007: 47). Jedoch müssen sich deren MitgliederInnen zur Nation bekennen, also die „*volonté de continuer à faire valoir l'héritage qu'on a reçu indivis*“ (Renan 1992: 54; Hervorhebung im Original) aufbringen, denn der „*voeu des nations est [...] le seul critérium légitime, celui auquel il faut toujours en revenir*“ (ebd.: 55).

Interessant ist hierbei die Erkenntnis, dass die „Ethnizität“, ein Begriff, der im ruandesischen Kontext und im Verlauf **dieser** Arbeit nun mit Führungszeichen vermerkt wird, in einer Willensnation (Staatsnation) keinen Platz hat, da die ethnische Identität im besten Fall zu einer kulturellen Diversität, jedoch KEIN politisches Kriterium darstellt, da die Staatsbürgerschaft mit den für ALLE geltenden Rechten und Pflichten, „in der sich das Bekenntnis zu den Werten des Staates ausdrückt“ (Opitz 2007: 48), allein ausschlaggebend ist. Diese Überzeugung zur Staatsnation wird anhand der vom Volk angenommenen neuen Verfassung, welche am 26. Mai 2003 in Kraft trat, bestärkt. Darin tauchen die Bevölkerungsgruppen Twa, Hutu und Tutsi namentlich nicht auf (The Constitution of The Republic of Rwanda 2017), sondern es wird gleich zu Beginn in der Präambel auf „the people of Rwanda“ (ebd.) hingewiesen. Zudem wird, ebenfalls in der Präambel erwähnt, dass jegliche „ethnic, regional and any other form of divisions“ (ebd.) bekämpft werden soll und zugleich „emphasizing the necessity to strengthen and promote national unity and reconciliation which were seriously shaken by the genocide and its consequences“ (ebd.). Des Weiteren wird nicht nur der „peace and [die] unity of Rwandans“ erfasst, sondern auch das Individuum rückt hierbei in den Vordergrund: „Resolved to build a State governed by the rule of law, based on respect for fundamental human rights“ (ebd.).

Es stellt sich also die Frage, ob die besondere Situation nach dem schwersten vorstellbaren internationalen Verbrechen die Bereitschaft zur künftigen Transzendenz des ethnischen über eine Verfassungsarchitektur einer Staatsnation förderte. Es ist daher anzunehmen, dass dieser

historischer Moment der Schwäche, verbunden mit Schuldgefühl und Scham, die Errichtung einer Staatsnation begünstigte. Gleichwohl darf angenommen werden, dass ohne begleitete Maßnahme in der Zivilgesellschaft eine solche Staatsnation sich nicht zwangsläufig entwickelt hätte. Denn radikale auf Ausschluss beruhende ethnische Identitäten sind bestenfalls über zwei bis drei Generationen bei günstiger Wohlstandsentwicklung zu überwinden; allerdings können staatliche Verordnungen, wie sie in der neuen Verfassung verankert wurden, einen Schutz gegen das Neuaufkommen und die Perputierung der ethnisch genozidären Haltungen bieten und für politisch unzulässig erklären.

Eine Reihe von staatlich verordneten Maßnahmen, wie das heutige Zusammenleben von Opfer und Täter in direkter Nachbarschaft, bezeugen den Willen der Bevölkerung, sich als Nation zu verstehen. Dennoch folgt die Arbeit Ghaderis Ansatz, da das gerade eben erwähnte Beispiel einen Teil der „staatlich verordneten Versöhnung“ (Scheen 2014) darstellt: „Die [heutige] Regierung unter Präsident Kagame wollte testen, ob ein friedliches Nebeneinander quasi befehligt werden kann, wenn es mit materiellen Zuwendungen verknüpft ist“ (ebd.) und verkennt zugleich einen wichtigen Aspekt: Die Zeit bzw. „die Versöhnung [selbst] braucht Zeit“ (Jeska 2014).

Die zu Beginn dieses Abschnitts aufgeworfene Frage lautet, ob über den verursachten Genozid die Bildung einer nationalen Schicksalsgemeinschaft bzw. ein Zusammengehörigkeitsgefühl entstanden konnte. Bemerkenswert ist, dass die Bezeichnung selbst, am Anfang der Verfassung verankert ist: „Considering that it is necessary to draw from our centuries-old history the positive values which characterized our ancestors that must be the basis for the existence and flourishing of our Nation“ (The Constitution of The Republic of Rwanda 2017). Folgt die Arbeit der Kernaussage Renans, dass der politische Wille entscheidend für den Begriff der Nation sei, lohnt es sich an dieser Stelle den Blick auf Benedict Anderson und sein Werk „Die Erfindung der Nation“ aus dem Jahr 1998 zu richten. Ist die Nation - im Allgemeinen sowie im Falle Ruandas - tatsächlich eine „vorgestellte politische Gemeinschaft - vorgestellt als begrenzt und souverän“ (Anderson 1998: 14)?

Die Schwierigkeiten, mit denen sich Ruanda bzw. die dritte Republik nach dem Ende des Genozids auseinander setzen mussten, bekräftigt die Ansicht mancher AutorInnen wie Ghaderi beispielsweise, „dass alle ethnischen Gruppen einem starken Druck ausgesetzt sind, sich selbst als „Nation“ zu konstituieren, d. h., für sich den Anspruch auf politische Autonomie und Selbstbestimmung zu fordern“ (Ghaderi 2014: 100; Hervorhebung im Original). Auch wenn die Begriffe Twa, Hutu und Tutsi nicht in die Verfassung aufgegriffen wurden und jegliche „ethnic,

regional and any other form of divisions“ (The Constitution of The Republic of Rwanda 2017) bekämpft werden soll, bestehen bis heute die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, die sich jedoch auf politischer Ebene jedoch nicht mehr ethnisch partikular formieren dürfen.

Eine Erkenntnis, die der Staat unter der Regierung von Paul Kagame unterschätzt und missachtet, indem sie die Nation über alles stellt und dabei „eine homogene Gruppe jenseits ethnischer Markierungen“ (Jeska 2014) entstehen lassen möchte. Die staatlich verordnete Nation von oben nach dem Genozid setzt sich folglich mit seinen Maßnahmen auch heute fort. Eine vorgestellte politische Gemeinschaft (Anderson 1998: 14) also? Diese Aussage wird in diesem Kontext bekräftigt, da die heutige Regierung nicht erkennt, „dass der individuelle Schmerz und Hass beiseite geschoben wird zugunsten eines gesellschaftlichen Friedens“ (Jeska 2014). Die politische Führung in Ruanda hat sich dazu entschlossen, dass die politische Stabilität wichtiger sei als die gesellschaftliche Versöhnung - die Aufarbeitung des Genozids ist gegenüber den politischen Maßnahmen zweitrangig geblieben.

Zusammenfassung und Ausblick

„Ruanda geht sinnbildlich für das Scheitern internationaler Friedenseinsätze in die Geschichte ein“

(Mehler 2010: 266)

Das heutige Ruanda durchlebte im 20. Jahrhundert zahlreiche politische sowie gesellschaftliche Umbrüche und stand insbesondere zu Beginn der 1990er Jahre im Zentrum der internationalen Aufmerksamkeit. Der Genozid an Tutsi sowie oppositionellen Hutu prägt bis zum heutigen Tag die ruandesische Gesellschaft - „rund 300 Gedenkstätten erinnern an die Gräueltaten“ (Viebach 2016) - und folglich ist die Wahrnehmung des Völkermordes bis heute tief in der ruandesischen Gesellschaft verwurzelt und lähmt zugleich den Gedanken einer Nation: „ohne Geständnis und ohne Reue wird es aber auch keine Versöhnung geben“ (Mehler 2010: 268). Ernest Renan weist darauf hin, dass die Existenz der Nationen die „garantie de la liberté“ (Renan 1992: 55) sei, gleichzeitig aber auch, dass die Nationen „ne sont pas quelque chose d'éternel“ (ebd.: 55). Renan sieht in diesem Zusammenhang die Chance der Nation: „une grande agrégation d'hommes, saine d'esprit et chaude de coeur, crée une conscience morale qui s'appelle une nation“ (ebd.: 56). Über Ruanda hinaus werden die „heute anstehenden globalen Probleme [...] nicht durch eine Re-Ethnisierung, sondern bestenfalls durch eine Ent-Ethnisierung und Ent-Nationalisierung der Politik zu bewältigen sein. Es kommt darauf an, die Fremden als Individuen zu behandeln“ (Dittrich et al. 1990: 35). Ethnisch homogene Parteien wie die PARMEHUTU, die bei der Unabhängigkeit und der darauffolgenden Gründung der Ersten Republik in Ruanda die ethnische Spaltung fortsetzten und zu Beginn der Zweiten Republik verboten wurden, können den oben aufgeführten Prozess vehement beeinträchtigen und - schlimmer noch - gar in eine andere Richtung lenken (vgl. ebd.: 35). Das heutige Ruanda konnte sich während seiner Unabhängigkeit nicht von einem ethnisch basierten (Hutu-)Nationalismus und der damit verbundenen Exklusion und Vertreibung der Tutsi-Minderheit lösen. Nahm der (Hutu-)Nationalismus die Minorität der Tutsi politisch und gesellschaftlich wahr? Während Hans-Ulrich Wehler noch die Auffassung vertritt, ethnische Konflikte werden als Phänomene des Nationalismus verstanden (Wehler 2011: 12), kommt Carsten Wieland in seiner Dissertation zum Schluss, dass ethnische Konflikte überhaupt nicht existieren und vermerkt folglich den Begriff mit Anführungszeichen (Wieland 2000: 366). Letzterer begründet diese Aussage mit der Erkenntnis, dass „die Inhalte der Konflikte [...] nichts mit der Abstammung der Menschen zu tun [haben], auch nichts mit deren Glauben, deren Sprache oder deren Gewohnheiten

per se. Diese Merkmale dienen nur als Andockstellen für eine beschleunigte, politische Mobilisierung“ (Wieland 2000: 366; Hervorhebung im Original). Wieland ordnet demzufolge mit dieser Aussage die „Ethnizität“ dem Konstruktivismus zu. Ghaderi untermauert diese Ansicht, indem sie u.a. auf Elwert hindeutet, welcher das „Prinzip Ethnie als koloniale Verwaltungspraxis [analysiert]“ (Ghaderi 2014: 89). In seinen beiden Fallstudien - Indien und dem Balkan - kommt Carsten Wieland u.a. zum Schluss, dass sich „weder [...] Ethnien, ja nicht einmal „Ethnien“ bzw. Ethno-Nationen, als solche feindlich gegenüber [standen]“ (Wieland 2000: 366; Hervorhebung im Original). Gemäß dieser Kernaussage leitet Wieland seine Gedanken weiter und stellt fest, dass „die Nationsbildung [...] kein „natürliches“ Erwachen einer Volksgruppe [war]“ (ebd.: 366; Hervorhebung im Original). Eine Aussage, die gewiss Ernest Gellner zuzuordnen ist („keineswegs das Erwachen von Nationen zu Selbstbewußtsein: man *erfindet* Nationen, wo es sie vorher nicht gab“ (Gellner 1964: 169 rezitiert nach Anderson 1998: 15; Hervorhebung im Original)). Andreas Mehler bekräftigt die Aussage Wielands und dem konstruktivistischen Verständnis von „Ethnizität“, indem er darauf aufmerksam macht, dass „es sich hier [Ruanda] nicht um einen irgendwie objektivierbaren Rassenkonflikt [handelt], denn Heiraten zwischen beiden Gruppen [Hutu und Tutsi] waren an der Tagesordnung“ (Mehler 2010: 252). Rogers Brubaker untermauert diese Ansicht, da Hutu und Tutsi „kulturell und sprachlich relativ einheitlich sind“ (Brubaker 2007: 80) und folglich keinen Unterschied zu bemerken scheint. Die Schlussfolgerung Wielands ist insofern interessant zu erwähnen, da hier gewisse Parallelen mit der damaligen Situation in Ruanda während den Unruhen und der Hutu-Revolution 1959, der Unabhängigkeit und der darauffolgenden Gründung der Ersten Republik 1962 bestehen. Erst die Unruhen und die aufsteigende Unzufriedenheit der Hutu-Bevölkerung in den 1950er Jahren hat deren Benachteiligung überhaupt erweckt und infolgedessen etablierte sich das Empfinden ihrer minoritären Stellung in der ruandesischen Gesellschaft (vgl. Tetzlaff et al. 2005: 100). In diesem Zusammenhang darf die Erkenntnis nicht fehlen, welchen Einfluss die damaligen Kolonialmächte einnahmen, da die „Ethnizität“ im präkolonialen Ruanda keine Rolle spielte (Schürings 1992: 78; Muyombano 1995: 76): „aus sozialen Kategorien wurden immer eindeutiger ethnische [...], mit eigenem ethnischen Bewußtsein“ (Harding 1998: 4). Rückblickend begann die Ethnisierung bereits Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Anfang der deutschen Kolonialmacht, als „aus mehr oder weniger friedlich zusammenlebenden Menschengruppen Feinde gemacht“ (ebd.: 4) worden sind - „zusätzlich waren in vielen [...] Kriegen die Akteure und Probleme durch die koloniale indirekte Herrschaft geschaffen worden“ (Allen 2015: 141), darunter die Einführung des Personalausweises in den 1930er Jahren:

„Das durch koloniale Maßnahmen geschaffene System „ethnisierter“ sozialer Gruppen hat damit eine Eigendynamik erhalten, die es vielen als zentraler, „natürlich“ gegebener Identifikationspunkt erscheinen läßt“ (Gutzler et al. 1997: 22; Hervorhebung im Original). Die „verhängnisvollen Folgen“ (Brubaker 2007: 101) während der Kolonialzeit - die ethnische Unterscheidung „had been manipulated and warped by Eurocentric stereotypes introduced during colonialism“ (O’Neill 2010: 191) - wurden vor allem während des Völkermordes wahrnehmbar, „bei dem die ethnische Identität aufgrund offizieller Ausweise festgestellt wurde“ (Brubaker 2007: 101f.). Der Genozid selbst steht dabei für das bedeutendste Ereignis der Ethnisierung. Obwohl Carsten Wieland die Existenz von ethnischen Konflikten (berechtigterweise) in Frage stellt, wird jedoch ersichtlich, dass bei jedem größeren politischen Umbruch Ruandas (Beginn der deutschen bzw. der belgischen Kolonialzeit, die Hutu-Revolution, die Unabhängigkeit und die Gründung der Ersten bzw. der Zweiten Republik, der Bürgerkrieg Anfang der 1990er Jahre sowie der Genozid 1994) Gewalt angewandt wurde und spätestens mit der Hutu-Revolution 1959 diese auch ethnisch geprägt war: „Ein friedlicher Konfliktaustrag (über Wahlen, in gewählten Gremien) erledigte sich [...] sehr schnell, als wichtige Konfliktparteien erkannten, dass sie so ihre Interessen schlechter verfolgen konnten als unter Einsatz hauptsächlich physischer Gewalt“ (Mehler 2010: 262).

Dies heißt aber nicht, dass ein Staat eine homogene Gesellschaft bedingt - anders als während der Französischen Revolution und der darauffolgenden (Staats-)Nation im 18. Jahrhundert, „die eine homogene und mündige Gesellschaft voraussetzt“ (Hickmann 1996: 16). Infolgedessen stellt Carsten Wieland die grundsätzliche Frage, ob die Homogenität einer Gesellschaft Bestandteil eines Staates ist und kommt zur Erkenntnis, dass „es [...] gar keine „ethnisch“ homogenen Staaten geben [kann]. Und wenn, dann wird die Kategorie „Ethnie“ irrelevant“ (Wieland 2000: 371; Hervorhebung im Original). Wieland begründet diese Aussage, indem er „Ethnizität“ aus einem primordialen Verständnis als nicht existent einstuft „und falls doch, dann sind sie vorpolitisch ethnisch (und überdies sehr unwahrscheinlich) und taugen weder zur politischen Mobilisierung noch zur Staatsbildung“ (ebd.: 371). Diesen Gedanken greift Célestin Muyombano auf und verweist in diesem Kontext, inwieweit die Ethnisierung auch bei der Unabhängigkeit und der Gründung der Ersten Republik Ruandas eine prägende Rolle in den politischen Entscheidungen einnahm „und zwar in so hohem Maße, daß Ruanda bis heute das einzige Land in Afrika ist, in welchem die ethnische Zugehörigkeit der Bürger offiziell im Personalausweis eingetragen wird“ (Muyombano 1995: 77f.)¹³. Eva Rink und Wolfgang Schreiber verdeutlichen die Ansicht, dass der Völkermord

¹³ Diese Maßnahme wurde nach dem Genozid abgeschafft.

von 1994 in dieser Form wie er geschehen ist, ein „Bewußtsein der Bevölkerung Ruandas [mit] ethnisch eindeutig definierten Gruppen“ (Rink et al. 1998: 37) voraussetzte: „doch die Frage, wie ein Mensch disponiert sein muss, um seine eigenen Kinder und die Ehefrau zu töten, weil sie Tutsi sind, bleibt trotzdem unbeantwortet“ (Scheen 2014). Walter Michler spricht in diesem Zusammenhang vom „Tribalismus - ein Resultat der Kolonialzeit“ (Michler 1997: 29). Der Autor „geht davon aus, daß in einer bestimmten Gesellschaft [beispielsweise in Ruanda] das Denken und Handeln der Individuen durch ihr Zugehörigkeitsgefühl zu einer Volksgruppe bestimmt wird. Die Loyalität der eigenen Volksgruppe gegenüber ist der oberster Bestimmungsfaktor im Leben des tribalistisch denkenden Menschen“ (ebd.: 29). Michler argumentiert aus Sicht der damaligen Kolonialmächte folglich, dass das „Tribalismus-Konzept [...] in gewisser Hinsicht ein Pendant zum kolonialen Menschenbild vom unterlegenen und unzivilisierten Afrikaner [ist]“ (ebd.: 29)¹⁴ und jenes Konzept von den Kolonialmächten missbraucht wurde, welches durch ihre eigene Politik „erst geschaffen [wurde], und aus dem konkurrierenden Gruppenbewußtsein der sogenannten Stämme versuchte die [jeweilige] Kolonialmacht dann ihren eigenen Nutzen zu ziehen“ (ebd.: 30).

Welche Rolle der ruandesische Genozid in der Geschichte einnimmt und inwieweit die Vereinten Nationen in den 1990er Jahren in einer schweren Krise waren, belegen eindrucksvolle Zahlen von Christian Scherrer: „In Rwanda starben innert Wochen weit mehr Menschen als in Ex-Jugoslawien im Zeitraum von vier Jahren“ (Scherrer 1997: 56). Mehler bezeichnet das Verhalten der Vereinten Nationen „nicht [als] Untätigkeit, wohl aber [als] mangelnde Durchschlagskraft“ (Mehler 2010: 263). Uwe Hoering stellt aus Sicht der Weltgemeinschaft die provokative Frage: „Wo, bitte, ist Ruanda?“ (Hoering 1997: 8). Eine externe Untersuchung der Vereinten Nationen ergab fünf Jahre später im Jahr 1999, dass der „mangelnde politische Wille [...], verbunden mit einer falschen politischen Einschätzung der Situation in Ruanda“ (Volger 2008: 195f.) die zögerliche Haltung der internationalen Gemeinschaft erklärt.

¹⁴ „Schon vor der Durchsetzung ihrer Kolonialherrschaft in Afrika vertraten die europäischen Kolonialmächte das Tribalismus-Konzept und gestalteten danach - **und nicht an der Wirklichkeit orientiert** - ihre konkrete Politik in den Kolonien“ (Michler 1997: 29f.; Hervorhebung durch den Autor).

Literaturverzeichnis

- Aljazeera (2012): News. Europe. Rwandan president cleared over Crash deaths. URL: <http://www.aljazeera.com/news/europe/2012/01/201211020136426775.html> (Online-Abfrage: 30. Dezember 2016).
- Allen, Robert C. (2015): Geschichte der Weltwirtschaft. Stuttgart: Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG.
- Ammon, Ulrich (1995): Die deutsche Sprache in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Das Problem der nationalen Varietäten. Berlin u.a.: Walter de Gruyter & Co.
- Anderson, Benedict (1998): Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts. Erweiterte Ausgabe. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH.
- Bendiek, Annegret (2004): Der Konflikt im ehemaligen Jugoslawien und die Europäische Integration. Eine Analyse ausgewählter Politikfelder. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH.
- Benhabib, Seyla (1999): Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag GmbH.
- Bevir, Mark (Hrsg.) (2010): Encyclopedia of political theory. Volume Two. Los Angeles u.a.: SAGE reference.
- Blaschke, Jochen (2006): Kulturelle Minderheiten und Ethnizität in der Sozialforschung. In: Heller, Wilfried; Jordan, Peter; Kahl, Thede; Sallanz, Josef (Hrsg.) (2006): Ethnizität in der Transformation. Zur Situation nationaler Minderheiten in Rumänien. Wien u.a.: LIT VERLAG GmbH, S. 26-38.
- Bös, Mathias (2008): Ethnizität. In: Baur, Nina; Korte, Hermann; Löw, Martina; Schroer, Markus (Hrsg.) (2008): Handbuch Soziologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, S. 55-76.
- Brandstetter, Anna-Maria (1989): Herrscher über Tausend Hügel: Zentralisierungsprozesse in Rwanda im 19. Jahrhundert. Mainz u.a.: PÖ A PÖ Presse im Verlag Titus Grab.
- Brubaker, Rogers (2007): Ethnizität ohne Gruppen. Hamburg: Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH.
- Brumlik, Micha (1990): Die Entwicklung der Begriffe "Rasse", "Kultur" und "Ethnizität" im sozialwissenschaftlichen Diskurs. In: Dittrich, Eckhard; Radtke, Frank-Olaf (Hrsg.) (1990): Ethnizität.

Wissenschaft und Minderheiten. Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, S. 179-190.

Bundeszentrale für politische Bildung BpB (2011): Politik. Hintergrund aktuell. April 2011. Gedenken an Genozid in Ruanda. URL: <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/68826/gedenken-an-genozid-in-ruanda-07-04-2010> (Online-Abfrage: 12. Februar 2017).

Bundeszentrale für politische Bildung BpB (2016): Nachschlagen. Lexika. Das Politiklexikon. E. Ethnizität. URL: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17421/ethnizitaet> (Online-Abfrage: 12. November 2016).

Ceylan, Rauf (2006): Ethnische Kolonien. Entstehung, Funktion und Wandel als Beispiel türkischer Moscheen und Cafés. Dissertation. Ruhr-Universität Bochum, Wiesbaden 2006.

Constitution de la République Rwandaise (1962): Constitution de la République Rwandaise. URL: <https://dl.wdl.org/2559/service/2559.pdf> (Online-Abfrage: 22. Juli 2017).

Dittrich, Eckhard; Radtke, Frank-Olaf (1990): Einleitung. In: Dittrich, Eckhard; Radtke, Frank-Olaf (Hrsg.) (1990): Ethnizität. Wissenschaft und Minderheiten. Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, S. 11-40.

Dolzer, Rudolf (2010): Paradigmenwechsel im Völkerrecht: Staatliche Souveränität versus Schutzverantwortung. In: Braml, Josef; Risse, Thomas; Sandschneider, Eberhard (Hrsg.) (2010): Einsatz für den Frieden. Sicherheit und Entwicklung in Räumen begrenzter Staatlichkeit. Jahrbuch Internationale Politik Band 28. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, S. 35-41.

Elwert, Georg (1989): Nationalismus und Ethnizität. Über die Bildung von Wir-Gruppen. Berlin: Das Arabische Buch.

Etzersdorfer, Irene; Janik, Ralph (2016): Staat, Krieg und Schutzverantwortung. Militärische Interventionen im Namen fundamentaler Menschenrechte aus staatstheoretischer und völkerrechtlicher Perspektive. Wien u.a.: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.

Geier, Andreas (1997): 'Nation' als hegemoniales Projekt. Die Bedeutung des ideologischen Systems 'Nation' bei der Konstituierung und Stabilisierung einer hegemonialen Gesellschaftsformation. Dissertation. Gerhard-Mercator- Universität Gesamthochschule Duisburg, Duisburg 1997.

Gellner, Ernest (1995): Nationalismus und Moderne. Hamburg: Rotbuch Verlag.

Ghaderi, Cinur (2014): Politische Identität - Ethnizität - Geschlecht. Selbstverortungen politisch aktiver MigrantInnen. Dissertation. Ruhr-Universität Bochum, Bochum 2013.

Grabinski, André; Römmer, Christian (1998): Der Völkermord. In: Harding, Leonhard (Hrsg.) (1998):

- Ruanda - der Weg zum Völkermord: Vorgeschichte - Verlauf - Deutung. Hamburg: Lit Verlag (Studien zur Afrikanischen Geschichte; Band 20), S. 139-157.
- Gutzler, Ellen; Honke, Gudrun; Servaes, Sylvia (1997): „Stammeskunde“. „Tutsi ist, wer mehr als zehn Kühe hat“. In: Hoering, Uwe (Hrsg.) (1997): Zum Beispiel Hutu und Tutsi. Der Völkermord hätte verhindert werden können, befand ein UN-Bericht. Göttingen: Lamuv Verlag GmbH, S. 18-22.
- Harding, Leonhard (1998): Einleitung. In: Harding, Leonhard (Hrsg.) (1998): Ruanda - der Weg zum Völkermord: Vorgeschichte - Verlauf - Deutung. Hamburg: Lit Verlag (Studien zur Afrikanischen Geschichte; Band 20), S. 1-11.
- Harding, Leonhard (2005): Der Völkermord in Rwanda - Versuche, das Unverständliche zu verstehen. In: Engel, Ulf; Jakobeit, Cord; Mehler, Andreas; Schubert, Gunter (Hrsg.) (2005): Navigieren in der Weltgesellschaft. Festschrift für Rainer Tetzlaff. Münster: LIT VERLAG Münster.
- Heeger, Carsten (1998a): Politische und gesellschaftliche Entwicklung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. In: Harding, Leonhard (Hrsg.) (1998): Ruanda - der Weg zum Völkermord: Vorgeschichte - Verlauf - Deutung. Hamburg: Lit Verlag (Studien zur Afrikanischen Geschichte; Band 20), S. 13-20.
- Heeger, Carsten (1998b): Die Erfindung der Ethnien in der Kolonialzeit: „Am Anfang stand das Wort“. In: Harding, Leonhard (Hrsg.) (1998): Ruanda - der Weg zum Völkermord: Vorgeschichte - Verlauf - Deutung. Hamburg: Lit Verlag (Studien zur Afrikanischen Geschichte; Band 20), S. 21-35.
- Hickmann, Thorsten (1996): Einheit oder Vielfalt in Europa: die Wirtschaftsstile Frankreichs, Deutschlands und Russlands in ihrer Binnen- und Aussenwirkung. Dissertation. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Erlangen-Nürnberg 1995.
- Hinnenkamp, Volker (1990): „Gastarbeiterlinguistik“ und die Ethnisierung der Gastarbeiter. In: Dittrich, Eckhard; Radtke, Frank-Olaf (Hrsg.) (1990): Ethnizität. Wissenschaft und Minderheiten. Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, S. 277-297.
- Hoering, Uwe (1997): Vorwort. In: Hoering, Uwe (Hrsg.) (1997): Zum Beispiel Hutu und Tutsi. Der Völkermord hätte verhindert werden können, befand ein UN-Bericht. Göttingen: Lamuv Verlag GmbH, S. 7-11.
- Honke, Gudrun (Hrsg.) (1990): Als die Weißen kamen: Ruanda und die Deutschen 1885-1919. Wuppertal u.a.: Peter Hammer Verlag GmbH.
- Humrich, Christoph (2011): Kritische Theorie. In: Schieder, Siegfried; Spindler, Manuela (Hrsg.) (2011): Theorien der Internationalen Beziehungen. 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Leverkusen u.a.:

Verlag Barbara Budrich, S. 461-490.

Kabagema, Innocent (1993): Ruanda unter deutscher Kolonialherrschaft 1899-1916. Dissertation. Universität Trier, Trier 1992.

Khan-Svik, Gabriele (2008): kultur und ethnizität als forschungsdimensionen. Von der kulturanthropologie zur unterkulturellen pädagogik. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften.

Khan-Svik, Gabriele (2010): Ethnizität und Bildungserfolg - begriffsgeschichtlich und empirisch beleuchtet. In: Hagedorn, Jörg; Schurt, Verena; Steber, Corinna; Waburg, Wiebke (Hrsg.) (2010): Ethnizität, Geschlecht, Familie und Schule. Heterogenität als erziehungswissenschaftliche Herausforderung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, S. 15-31.

Landgrebe, Alix (2003): „Wenn es Polen nicht gäbe, dann müßte es erfunden werden“. Die Entwicklung des polnischen Nationalbewußtseins im europäischen Kontext von 1830 bis in die 1880er Jahre. Dissertation. Freie Universität Berlin, Krakau 2002.

Langewiesche, Dieter (1994): Nationalismus im 19. und 20. Jahrhundert: zwischen Partizipation und Aggression. Bonn: Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Lemarchand, René (1999): Ethnicity as Myth: The View from the Central Africa. Kopenhagen: Centre of African Studies.

Lentz, Carola (1997): Ethnizität. Joker im Kartenspiel. In: Hoering, Uwe (Hrsg.) (1997): Zum Beispiel Hutu und Tutsi. Der Völkermord hätte verhindert werden können, befand ein UN-Bericht. Göttingen: Lamuv Verlag GmbH, S. 23-28.

Löhr, Isabella (2010): Die Globalisierung geistiger Eigentumsrechte. Neue Strukturen internationaler Zusammenarbeit, 1886-1952. Dissertation. Universität Leipzig, Leipzig 2008.

Jeska, Andrea (2014): Mit dem Mörder Tür an Tür. In: [ZeitOnline.de](http://www.zeit.de) (Hrsg.) (2014): Gesellschaft. Ruanda. URL: <http://www.zeit.de/gesellschaft/2014-03/ruanda-hutu-tutsi-genozid/komplettansicht> (Online-Abfrage: 17. Februar 2017).

Johnson, Dominic; Schlindwein, Simone; Schmolze, Bianca (2016): Tatort Kongo - Prozess in Deutschland. Die Verbrechen der ruandischen Miliz FDLR und der Versuch einer juristischen Aufarbeitung. Berlin: Christoph Links Verlag GmbH.

Mair, Stefan (2005): Ausbreitung des Kolonialismus. In: Bundeszentrale für politische Bildung BpB (Hrsg.)

(2005): Internationales. Afrika. Afrika. Geschichte. Kolonialismus. URL: <http://www.bpb.de/internationales/afrika/afrika/58868/kolonialismus?p=all> (Online-Abfrage: 12. Februar 2017).

Mehler, Andreas (2010): Der Völkermord in Ruanda. In: Imbusch, Peter; Zoll, Ralf (Hrsg.) (2010): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung. 5. Auflage. Lehrbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, S. 249-272.

Melvorn, Linda (2004): Ruanda. Der Völkermord und die Beteiligung der westlichen Welt. Kreuzlingen u.a.: Diederichs.

Michler, Walter (1997): Tribalismus. Tribalismus - ein Resultat der Kolonialzeit. In: Hoering, Uwe (Hrsg.) (1997): Zum Beispiel Hutu und Tutsi. Der Völkermord hätte verhindert werden können, befand ein UN-Bericht. Göttingen: Lamuv Verlag GmbH, S. 29-30.

Motyl, Alexander J. (Hrsg.) (2001): Encyclopedia of Nationalism. Fundamental Themes. Volume 1. San Diego u.a.: ACADEMIC PRESS.

Muyombano, Célestin (1995): Ruanda. Die historischen Ursachen des Bürgerkrieges. Stuttgart: Verlag Stephanie Naglschmid.

Müller, Franz-Volker (1989): Ethnizität und gesellschaftliche Arbeitsteilung in Westafrika - Beispiele aus der Ethnographie Malis. In: Waldmann, Peter; Elwert, Georg (Hrsg.) (1989): Ethnizität im Wandel. Saarbrücken: Verlag breitenbach Publishers (Spektrum Berliner Reihe zu Gesellschaft, Wirtschaft und Politik in Entwicklungsländern; Band 21), S. 169-185.

Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.) (2010): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Band I: A-M. 4., aktualisierte und ergänzte Auflage. München: Verlag C. H. Beck oHG.

Ntezimana, Emmanuel (1990): Ruanda am Ende des 19. Jahrhunderts. Gesellschaft, Administration und Politik. In: Honke, Gudrun; Mbonimana, Gamaliel; Ntezimana, Emmanuel; Servaes, Sylvia (1990) (Hrsg.): Als die Weißen kamen. Ruanda und die Deutschen 1885-1919. Wuppertal: Peter Hammer Verlag GmbH, S. 73-81.

O'Neill, Kevin Lewis (2010): Anthropology and Genocide. In: Bloxham, Donald; Moses, A. Dirk (2010) (Hrsg.): The Oxford Handbook of Genocide Studies. Oxford u.a.: Oxford University Press.

Opitz, Maximilian (2007): Die Minderheitenpolitik der Europäischen Union. Probleme, Potentiale, Perspektiven. Dissertation. Universität Augsburg, Augsburg 2006.

Osodo, Patrick (2016): Rwanda. In: African Minds on behalf of Open Society Foundations (2016) (Hrsg.):

- Election Management Bodies in East Africa. A comparative study of the contribution of electoral commissions to the strengthening of democracy. New York: Open Society Foundations.
- Paul, Angela (2008): Kritische Analyse und Reformvorschlag zu Art.II Genozidkonvention. Berlin u.a.: Springer.
- Pfeiffer, Dominik (2015): Globalisierung und Vergangenheitsbearbeitung. Eine makrosoziologische Analyse von Transitional Justice. Dissertation. Philipps-Universität Marburg, Marburg 2014.
- Renan, Ernest (1992): Qu'est-ce qu'une nation? et autres essais politiques. Bizou u.a.: Presses Pocket.
- Rink, Eva; Schreiber, Wolfgang (1998): Die Entdeckung von Ethnizität und die Bildung politischer Parteien. In: Harding, Leonhard (Hrsg.) (1998): Ruanda - der Weg zum Völkermord: Vorgeschichte - Verlauf - Deutung. Hamburg: Lit Verlag (Studien zur Afrikanischen Geschichte; Band 20), S. 37-56.
- Robertson, David (2004): The Routledge Dictionary of politics. Third Edition. London u.a.: Routledge , Taylor & Francis Group.
- Scheen, Thomas (2014): 20 Jahre nach dem Völkermord: Staatlich verordnete Versöhnung in Ruanda. In: Faz.net (Hrsg.) (2014): Home. Politik. Ausland. Afrika. 20 Jahre nach dem Völkermord: Staatlich verordnete Versöhnung in Ruanda. URL: http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/afrika/20-jahre-nach-dem-voelkermord-staatlich-verordnete-versoehnung-in-ruanda-12882782.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2 (Online-Abfrage: 13. Februar 2017).
- Scherrer, Christian P. (1997): Ethnisierung und Völkermord in Zentralafrika. Genozid in Rwanda, Bürgerkrieg in Burundi und die Rolle der Weltgemeinschaft. Frankfurt am Main u.a.: Campus Verlag.
- Schürings, Hildegard (1992): Rwandische Zivilisation und christlich-koloniale Herrschaft. Frankfurt am Main: Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- Schürings, Hildegard (1997): „Stammeskunde“. Die „Entdeckung“ der Stämme. In: Hoering, Uwe (Hrsg.) (1997): Zum Beispiel Hutu und Tutsi. Der Völkermord hätte verhindert werden können, befand ein UN-Bericht.: Lamuv Verlag GmbH, S. 13-16.
- Tetzlaff, Rainer; Jakobeit, Cord (2005): Das nachkoloniale Afrika. Politik - Wirtschaft - Gesellschaft. Lehrbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/ GWV Fachverlage GmbH.
- The Constitution of The Republic of Rwanda (2017): THE CONSTITUTION OF THE REPUBLIC OF RWANDA. Adopted on 26 May 2003. URL: www.ilo.org/dyn/natlex/docs/ELECTRONIC/64236/90478/F238686952/RWA64236.pdf (Online-Abfrage: 13. Februar 2017).

- Ullrich, Janine (1998): Die Ära Juvénal Habyarimana: Aufschwung und Niedergang. In: Harding, Leonhard (Hrsg.) (1998): Ruanda - der Weg zum Völkermord: Vorgeschichte - Verlauf - Deutung. Hamburg: Lit Verlag (Studien zur Afrikanischen Geschichte; Band 20), S. 71-82.
- Van der Walde, Isaak (1933): Napoleon und die Juden. Ein Beitrag zur Lösung der Judenfrage in den Jahren 1806-1808. Dissertation. Universität Hamburg, Hamburg 1933.
- Viebach, Julia (2016): Ruanda. In: Bundeszentrale für politische Bildung BpB (Hrsg.) (2016): Internationales. Weltweit. Innerstaatliche Konflikte. Friedens-konsolidierung. Ruanda. URL: <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54803/ruanda> (Online-Abfrage: 14. Februar 2017).
- Volger, Helmut (2008): Geschichte der Vereinten Nationen. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. München u.a.: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH.
- Völkerbundsatzung (2017): Teil. I. Völkerbundsatzung. URL: <http://www.versailer-vertrag.de/vv1.htm> (Online-Abfrage: 9. Februar 2017).
- Waldmann, Peter; Elwert, Georg (1989): Einleitung. In: Waldmann, Peter; Elwert, Georg (Hrsg.) (1989): Ethnizität im Wandel. Saarbrücken: Verlag breitenbach Publishers (Spektrum Berliner Reihe zu Gesellschaft, Wirtschaft und Politik in Entwicklungsländern; Band 21), S. 7-18.
- Wehler, Hans-Ulrich (2011): Nationalismus. Geschichte, Formen, Folgen. 4. Auflage. München: Verlag C.H.Beck oHG.
- Weissmann, Karlheinz (2001): Nation? Bad Vilbel: EDITION ANTAIOS.
- Wieland, Carsten (2000): Nationalstaat wider Willen. Politisierung von Ethnien und Ethnisierung der Politik: Bosnien, Indien, Pakistan. Dissertation. Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 1999.
- Winkler, Heinrich August (1979): Liberalismus und Antiliberalismus. Studien zur politischen Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Wischert, Katrin (1998): Der Bürgerkrieg und der Versuch einer Machtteilung: Der Vertrag von Arusha. In: Harding, Leonhard (Hrsg.) (1998): Ruanda - der Weg zum Völkermord: Vorgeschichte - Verlauf - Deutung. Hamburg: Lit Verlag (Studien zur Afrikanischen Geschichte; Band 20), S. 111-124.
- Wissbar, Katrin (1998): Guter Hutu - Böser Tutsi. Der Aufstieg der Hutu-Power. In: Harding, Leonhard (Hrsg.) (1998): Ruanda - der Weg zum Völkermord: Vorgeschichte - Verlauf - Deutung. Hamburg: Lit

Verlag (Studien zur Afrikanischen Geschichte; Band 20), S. 125-138.

Wütherich, Peter (1998): Revolution und Erste Republik: 1959 bis 1973. In: Harding, Leonhard (Hrsg.) (1998): Ruanda - der Weg zum Völkermord: Vorgeschichte - Verlauf - Deutung. Hamburg: Lit Verlag (Studien zur Afrikanischen Geschichte; Band 20), S. 57-70.

„Nur die Einheit aller Ruander kann eine Zukunft in Frieden gewährleisten“
(Célestin Muyombano 1995: 101)